

Mobilitätsbestimmungen für Investoren, Selbständige und sonstige Wirtschaftsvertreter in Deutschland: Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Vollmer, Michael

Veröffentlichungsversion / Published Version
Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Vollmer, M. (2015). *Mobilitätsbestimmungen für Investoren, Selbständige und sonstige Wirtschaftsvertreter in Deutschland: Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)*. (Working Paper / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ), 61). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ); Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Nationale Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-67717-1>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Mobilitätsbestimmungen für Investoren, Selbständige und sonstige Wirtschaftsvertreter in Deutschland

Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Working Paper 61

Michael Vollmer



Kofinanziert durch die
Europäische Union



Mobilitätsbestimmungen für Investoren, Selbständige und sonstige Wirtschaftsvertreter in Deutschland

Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Michael Vollmer

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015

Zusammenfassung

Die vorliegende Fokusstudie wurde durch die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angesiedelte Nationale Kontaktstelle des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) als deutscher Beitrag für die europaweit durchgeführte Vergleichsstudie „Admitting third-country nationals for business purposes“ erstellt.

In der vorliegenden Ausarbeitung werden die aufenthaltsrechtlichen und organisatorischen Grundlagen erörtert, die es Investoren, Selbständigen und anderen Wirtschaftsvertretern aus Drittstaaten ermöglichen, in Deutschland zu investieren und/oder ein Unternehmen zu gründen.

Dabei hat sich gezeigt, dass der Bereich der wirtschaftsbezogenen Mobilität ausgesprochen dynamisch und entsprechend mit statistischen Erfassungsschwierigkeiten behaftet ist. So lassen sich zwar Aussagen über die Zahl der auf Grundlage von § 21 AufenthG eingereisten und aufhältigen Selbständigen treffen, über die tatsächliche Zahl der nach Deutschland eingereisten Investoren liegen jedoch keine statistischen Erkenntnisse vor.

Die Grenzen zwischen Investoren auf der einen und selbständigen Unternehmern auf der anderen Seite können zudem fließend sein. Jenseits der aufenthaltsrechtlichen Perspektive wird nicht zwischen Investoren und selbständigen Unternehmern unterschieden.

Von aufenthaltsrechtlichen Fragen abgesehen, gelten für Drittstaatsangehörige dieselben Voraussetzungen und Bedingungen für die Gründung eines Unternehmens, wie für Deutsche und andere EU- oder EWR-Bürger auch. In den vergangenen Jahren hat es hierzu eine Reihe gesetzlicher und aufenthaltsrechtlicher Vereinfachungen für ausländische Investoren und Unternehmer gegeben, etwa die Abschaffung der Mindestinvestitionssumme von 250.000 Euro im Jahr 2012.

Im Bereich der Erwerbstätigkeit hat es in den vergangenen Jahren eine Reihe von gesetzlichen Neuregelungen gegeben, die auf die Tätigkeiten von Investoren und Unternehmern aus Drittstaaten einwirken, selbst dann, wenn sie primär Fragen der abhängigen Beschäftigung regeln. Das gilt beispielsweise für das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (sog. Anerkennungsgesetz) sowie für die Neuregelung der Beschäftigtenverordnung. Wenngleich sich bislang kein kausaler Zusammenhang zwischen den Neuregelungen und einer Erhöhung der Selbständigenquote nachweisen lässt, sind diese Maßnahmen dazu geeignet, das Wirtschaftssystem durchlässiger zu gestalten und abhängig Beschäftigten den Weg in die Selbständigkeit zu erleichtern.

Inhaltsübersicht

	Zusammenfassung	5
1	Einführung	11
2	Definitionsrahmen	14
3	Strukturelle Rahmenbedingungen	25
4	Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen	33
5	Tätigkeits- und Erwerbsaufnahme	38
6	Maßnahmen und Regelungen zur Missbrauchs- verhinderung	50
7	Auswertungen, Studien und Berichte	53
8	Probleme und Hindernisse	57
9	Bewährte Praktiken/ Verfahren und Erfahrungen	59
10	Schlussbemerkungen	60
	Literaturverzeichnis	61
	Tabellen- / Abbildungsverzeichnis	66
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	67

Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung	5
1	Einführung	11
2	Definitionsrahmen	14
	2.1 Investoren	14
	2.1.1 Allgemein	14
	2.1.2 Ausländischer Investor	14
	2.1.3 Ausländische Direktinvestitionen	14
	2.1.4 Investitionsarten	15
	2.2 Selbständige Unternehmer	16
	2.2.1 Unternehmer	16
	2.2.2 Selbständige Tätigkeit	17
	2.3 Sonstige Wirtschaftsvertreter	18
	2.3.1 Geschäftsreisende	18
	2.3.2 Unternehmensinterne Entsendungen	18
	2.3.3 Handelsvertreter / Unabhängige Vertreter	22
	2.3.4 Freie Berufe / Freiberufler	22
	2.3.5 Dienstleistungsanbieter	23
	2.3.6 Trainees	24
3	Strukturelle Rahmenbedingungen	25
	3.1 Akteure in der Investorenakquise	25
	3.1.1 Organisationsrahmen und Informationspolitik	25
	3.1.2 Germany Trade & Invest	26
	3.2 Ziele der Förderpolitik	27
	3.2.1 Strukturförderung	27
	3.2.2 Innovationsförderung	29
	3.3 Bilaterale Abkommen	30
	3.3.1 Investitionsförderungs- und Investitionsschutzverträge	31
	3.3.2 Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen	31
4	Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen	33
	4.1 Schengenvisum (für kurzfristige Aufenthalte)	33
	4.2 Visa zum längerfristigen Aufenthalt	34
	4.3 Aufenthaltserlaubnis	34
	4.4 Niederlassungserlaubnis	37
	4.5 Familiennachzug	37

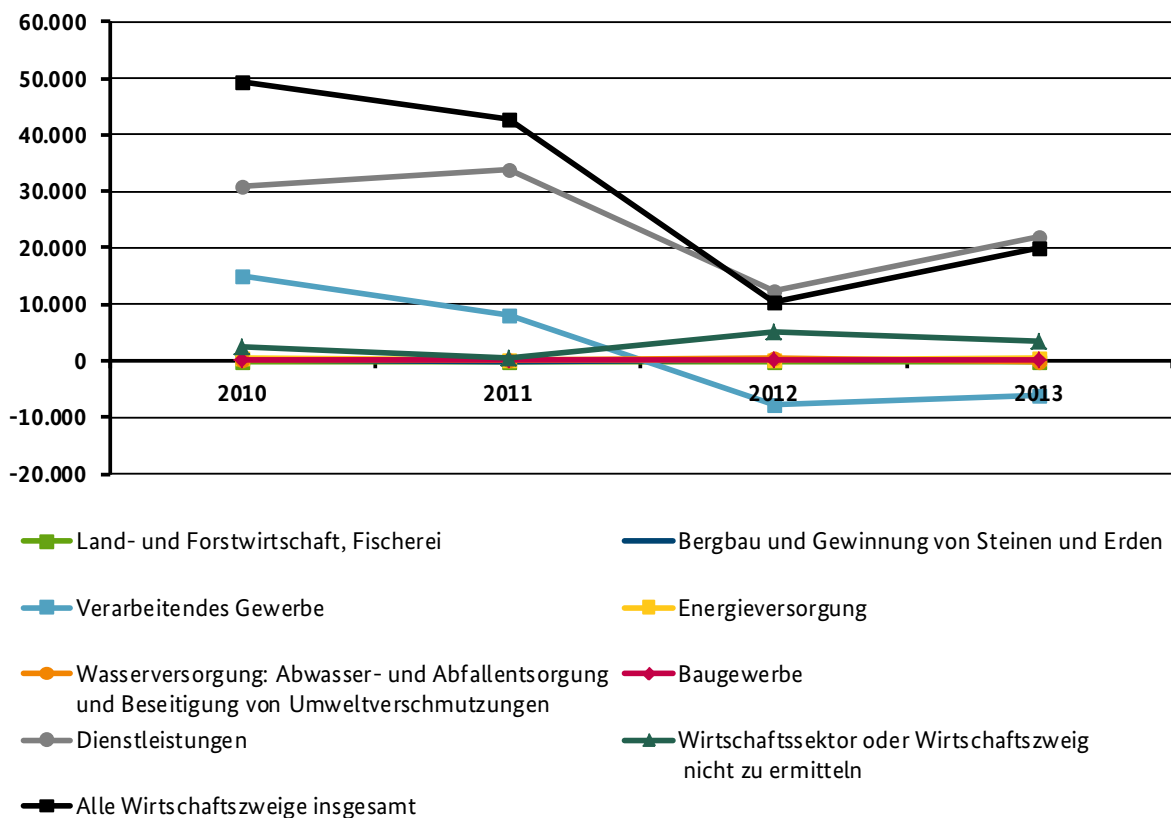
5	Tätigkeits- und Erwerbsaufnahme	38
	5.1 Berufsqualifikation und Statuswechsel	39
	5.2 Grundlagen der Unternehmensgründung	40
	5.2.1 Gründungsvorbereitung	40
	5.2.2 Gewerbeanmeldung	44
	5.2.3 Eintragung ins Handelsregister	45
	5.2.4 Kapitaleinlagen	46
	5.3 Unternehmensformen	47
	5.3.1 Grenzüberschreitende Direktgeschäfte	47
	5.3.2 Repräsentanzen	47
	5.3.3 Betriebsstätten	48
	5.3.4 Zweigniederlassungen	48
	5.3.5 Tochtergesellschaften	48
	5.3.6 Joint Venture	49
6	Maßnahmen und Regelungen zur Missbrauchsverhinderung	50
	6.1 Gesetzlicher Rahmen	50
	6.1.1 Arbeitnehmerentsendegesetz	50
	6.1.2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	51
	6.2 Fallfassung	52
7	Auswertungen, Studien und Berichte	53
	7.1 Investoren aus Drittstaaten	53
	7.2 Selbständig Erwerbstätige	54
	7.3 Sonstige Geschäftsbereiche	55
8	Probleme und Hindernisse	57
9	Bewährte Praktiken/ Verfahren und Erfahrungen	59
10	Schlussbemerkungen	60
	Bibliographie	61
	Tabellen- / Abbildungsverzeichnis	66
	Publikationen des Forschungs- zentrums Migration, Integration und Asyl	67

1 Einführung

Mit rund 80,8 Millionen Einwohnern bietet Deutschland nicht nur den größten Absatzmarkt für gewerbliche Produkte und Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union, sondern es ist auch durch einen hohen Exportanteil in seiner Wirtschaftsbi-
lanz wie kaum ein zweites Land mit der globalen Wirtschaft verflochten. Entsprechend groß ist das deutsche Interesse an offenen Märkten und stabilen politischen Verhältnissen in den Exportländern. Durch die zunehmende Arbeitsteilung im weltweiten Handel verbindet sich mit dieser Verflechtung jedoch eine gegenseitige Interessengemeinschaft, d.h. dass Deutschland zugleich auch daran interessiert ist, für ausländische Investoren und Unternehmer attraktiv zu bleiben. Die Rahmenbedingungen dafür sind günstig: Deutschland verfügt durch seine zentrale Lage in

Europa, sein engmaschiges Verkehrsnetz, die politische und rechtliche Stabilität, den Ausbildungsgrad der Beschäftigten und die geringe Streikfrequenz über gute Ausgangsbedingungen. Hinzu kommt eine leistungsfähige Hochschul- und Forschungslandschaft, die Innovationsfähigkeit bewiesen hat und im internationalen Wettbewerb bestehen und zum Kapitalimport beitragen kann. Dennoch bieten auch die günstigsten Ausgangsbedingungen keine Garantie für gleichbleibend hohe Kapitalzuflüsse aus dem Ausland (s. Abb. 1). Andere Faktoren, insbesondere die Rahmenbedingungen in anderen Zielländern für ausländische Direktinvestitionen, tragen zu einer dynamischen Entwicklung der weltweiten Kapitalakkumulation bei, wodurch ein kontinuierliches Werben um Investorengelder zur Grundlage einer langfristigen Standortsicherung wird.

Abbildung 1: Ausländische Direktinvestitionen in Deutschland (in Mill. Euro)



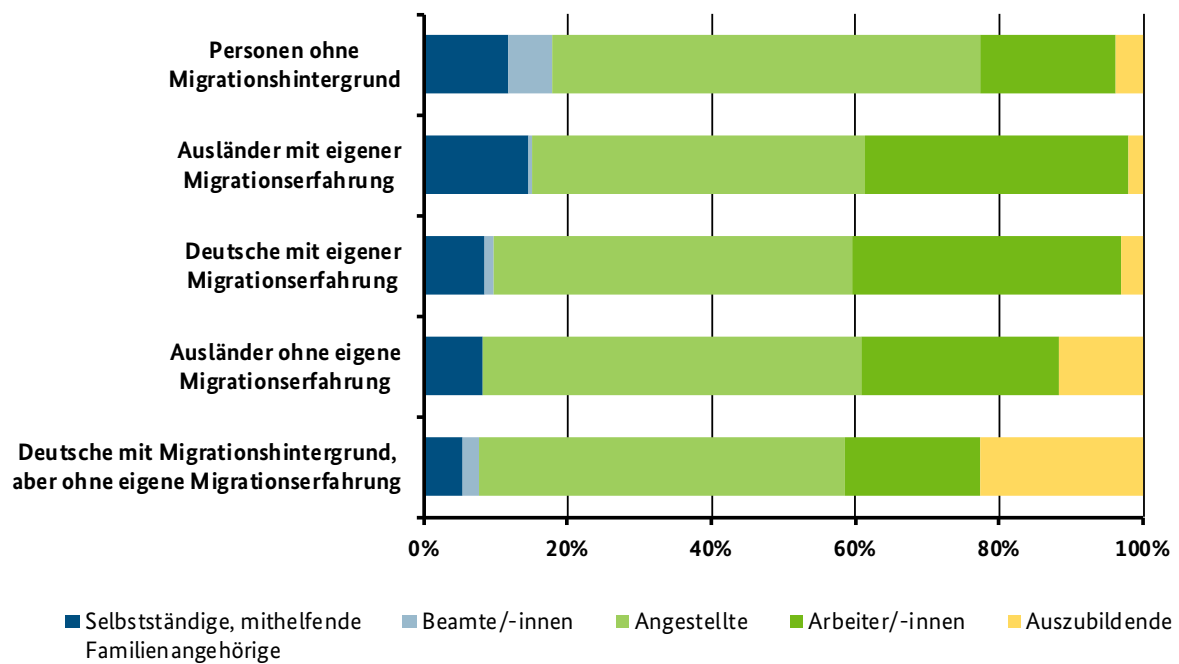
Quelle: Deutsche Bundesbank 2014

Die Aktivitäten hierfür sind in Deutschland sehr vielfältig. Dass hierzu Unternehmen von Migranten im Allgemeinen und von Drittstaatsangehörigen im Besonderen einen kaum zu unterschätzenden Beitrag zur Investitionstätigkeit in Deutschland leisten, ist ein facettenreiches Phänomen, das in den letzten Jahren in der Forschung verstärkt Aufmerksamkeit gefunden hat. In der öffentlichen Debatte tritt dies dennoch nicht selten hinter die Beobachtung zurück, nach der Ausländer in Deutschland überdurchschnittlich häufig von Arbeitslosigkeit betroffen seien. Dabei verdienen viele als selbständige Unternehmer erfolgreich ihren Lebensunterhalt. Und nicht nur das: Viele von ihnen erwirtschaften einen Teil ihres Umsatzes in ihren Herkunftsländern, weswegen sie nicht nur Teil des wirtschaftlichen Gesamtgeschehens sind, sondern zugleich auch eine wichtige Funktion in der Außendarstellung des Landes übernehmen (s. Abb. 2).

Die vorliegende Fokus-Studie entstand im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerkes (EMN). Sie wird von allen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten sowie von Norwegen nach einheitlichen Kriterien und einer weitgehend vorgegebenen Gliederung erstellt und am Ende zusammen mit den Studien der anderen nationalen EMN-Kontaktgruppen in einem vergleichenden Synthesebericht zusammengeführt und aufbereitet.

Die Studie zeigt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Investoren und Selbständige sowie die wichtigsten Aktivitäten zur Investoren- und Unternehmergeinnung. Die grobe Einteilung erfolgt in drei Gruppen: Neben den Investoren und den selbständigen Unternehmern wird auch die wirtschaftlich relevante Gruppe der nach Deutschland entsandten Fach-, Führungs- und Nachwuchskräfte, der Geschäftsreisenden sowie der Handelsvertreter behandelt.

Abbildung 2: Erwerbstätige nach Migrationsstatus und Stellung im Beruf (2012)



Quelle: Statistisches Bundesamt 2013

In Kapitel 2 werden neben dem „ausländischen Investor“ die verschiedenen Investitionsarten (2.1), „Unternehmer“, „selbständige Tätigkeiten“ (2.2) sowie die verschiedenen Gruppen der sonstigen Wirtschaftsvertreter definiert (2.3).

Kapitel 3 befasst sich mit den strukturellen Rahmenbedingungen, wobei in Abschnitt 3.1 zunächst die bedeutendsten Akteure in der Investoren- und Unternehmerakquise dargestellt werden. Da es in Deutschland keine aktive staatliche Lenkung ausländischer Gelder gibt, werden in Kapitel 3.2 mit der Struktur- und Raumpolitik sowie mit der Innovationsförderung die wichtigsten passiven Instrumente genannt, mit denen Investitionen in die gewünschten Regionen oder Wirtschaftsbranchen geleitet werden sollen. Hierzu leisten auch die bestehenden bilateralen Abkommen einen wichtigen Beitrag. Daher werden in Abschnitt 3.3 neben den Investitions- und Investitionsschutzabkommen die derzeit bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen behandelt, die zu einem wichtigen Instrument in der Investoren- und Unternehmerakquise werden.

Kapitel 4 beschäftigt sich mit den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Neben Schengenvisum und nationalem Visum, Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis werden auch Fragen zum Familiennachzug behandelt.

Da Wirtschaftsgeschehen und Arbeitsmarkt stetigen Veränderungen unterliegen und sich zudem gezeigt hat, dass ein großer Teil der in Deutschland ansässigen Unternehmer vor der Selbständigkeit in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen gearbeitet hat, werden in Kapitel 5 zunächst die Grundlagen der Erwerbsaufnahme rekapituliert. Die folgenden Abschnitte befassen sich mit Fragen zur Berufsqualifikation (5.1), mit den Grundlagen der Unternehmensgründung (5.2), mit den zur Unternehmensgründung notwendigen Dokumenten sowie mit den verschiedenen Unternehmensformen (5.3), für die unterschiedliche Rechtsgrundlagen gelten, die sich in ihrer Konsequenz wiederum mit aufenthaltsrechtlichen Fragen verbinden können.

Während sich Kapitel 6 mit der Verhinderung von Missbrauch befasst, bietet Kapitel 7 einen kurzen Überblick über aktuelle Studien, über periodisch erscheinende Werke und Zahlensammlungen sowie zu Einzelbeiträgen zu den Themen Investoren, Selbständige und sonstige Wirtschaftsvertreter aus Drittstaaten. Kapitel 8 beschäftigt sich anschließend mit aktuellen Problemen und Hindernissen, während Kapitel 9 einige „best practice“-Beispiele anführt.

2 Definitionsrahmen

Der folgende Abschnitt dient zunächst der definitiven Einordnung von ausländischen Investoren, selbständigen Unternehmern sowie sonstigen Wirtschaftsvertretern in Deutschland.

2.1 Investoren

2.1.1 Allgemein

Im Grundsatz des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) heißt es, dass der Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Inländern (Außenwirtschaftsverkehr) grundsätzlich frei ist. Von diesem Gesetz profitieren auch ausländische Anleger. Für einzelne Wirtschaftsbereiche existieren jedoch sowohl nach dem AWG als auch nach anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen Sonderregelungen. Das betrifft beispielsweise Bestimmungen zum Artenschutz seltener oder geschützter Lebewesen, spezielle Sicherheitsvorschriften im Güterverkehr, Beschränkungen im Handel mit Rüstungsgütern, aber auch Investitionsvorschriften in national sensiblen Wirtschaftsbereichen wie beispielsweise dem Energiesektor (Germelmann/Lecheler 2010), die es mit Blick auf die strafrechtlichen Konsequenzen zu beachten gilt. Generell gibt es darüber hinaus jedoch keine besonderen Anforderungen oder Einschränkungen für Anleger aus Drittstaaten, die in Deutschland investieren möchten. Für Ausländer gelten also zunächst die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen und gesetzlichen Rahmenbedingungen wie für Deutsche oder für andere EU-Bürger auch. Das beginnt beim Bau- und Raumordnungsrecht, geht über die für bestimmte Tätigkeiten geltenden Qualifikations- und Zuverlässigkeitsanforderungen und endet bei den Sozialstandards sowie den Sicherheits- und Arbeitsschutzregelungen für die künftigen Unternehmensmitarbeiter. Unterschiede können sich für ausländische Investoren später jedoch aus den Regelungen des Steuerrechts ergeben (vgl. Kap. 3.3.2).

2.1.2 Ausländischer Investor

Für den „ausländischen Investor“ gibt es weder im Aufenthaltsrecht noch in einer anderen Rechtsquelle eine offiziell-verbindliche Definition. Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) führt in § 31a zwar eine allgemeine Definition des „Kunden“ an, diese bezieht sich jedoch im Wesentlichen auf institutionelle Anleger, die über erhebliche finanzielle Mittel verfügen. Das deutsche Wirtschafts- und Unternehmensrecht kennt jedoch Einzelpersonen sowie Personen- oder Kapitalgesellschaften, also „natürliche“ und „juristische“ Personen, woraus sich ausländische Investoren vereinfacht als im Ausland ansässige Einzelpersonen, Personen- oder Kapitalgesellschaften definieren lassen, die durch den Export von Kapital entweder Vermögensanlagen in Deutschland erwerben oder bereits vorhandene erweitern möchten. Die Möglichkeiten dazu sind vielfältig. Sie beschränken sich nicht allein auf den Transfer von Geldmitteln, sondern sie können als ausländische Direktinvestitionen (FDI) vielmehr auch die Verlagerung von Waren und Gütern, Maschinen und Anlagen oder von Wissen nach Deutschland umfassen (vgl. Kap. 2.1.4).

2.1.3 Ausländische Direktinvestitionen

Wie für den „ausländischen Investor“ lässt sich auch für das Begriffspaar „ausländische Direktinvestitionen“ keine unumstritten-verbindliche Definition finden. Aus dem Investitionsgeschehen lassen sich jedoch zwei große Investitionskategorien ableiten, von denen die eine in ihrer Bedeutung für die Analyse etwas in den Hintergrund tritt: Bei dieser ersten Kategorie handelt es sich um Portfolio-Investitionen, bei denen private oder institutionelle Anleger aus dem Ausland über den Weg des freien Kapitalmarktes Anteile erwerben, um von den Veräußerungs- und Unternehmensgewinnen von in Deutschland ansässigen Unternehmen zu profitieren, wobei es ihnen in aller Regel nicht primär um die Kontrolle dieser Unternehmen geht. Bei der zweiten Kategorie, den sogenannten

passiven¹ Direktinvestitionen, handelt es sich ebenfalls um Anlegergeschäfte, die von Gebietsfremden im Wirtschaftsgebiet getätigt werden. Bei diesen steht jedoch nicht allein der Gewinn- und Renditeaspekt im Vordergrund, sondern vor allem der Einfluss auf die Geschäftsaktivitäten und den Unternehmenserfolg von in Deutschland ansässigen Unternehmen.

Grundsätzlich gilt, dass durch den Vertrag von Lissabon (Art. 188c Abs. 1 und 4) wesentliche Regelungen für ausländische Direktinvestitionen durch das Unionsrecht gedeckt sind, wobei hierdurch nicht nur die klassischen Handels- und Finanzaspekte von Investitionen geschützt werden sollen, sondern vielmehr auch das geistige Eigentum (Johannsen 2009).

2.1.4 Investitionsarten

Kapitaltransfer

Der Transfer von Kapital nach Deutschland durch Drittstaatsangehörige unterliegt grundsätzlich keinen gesonderten Beschränkungen und kann durch den weitgehend freien Zahlungsverkehr zumeist über ein Konto im Heimatland des Investors getätigt werden, wodurch sich aufenthaltsrechtliche Fragen bei vielen Investitionen nicht stellen. Gesetzliche Vorgaben zu Mindestinvestitionssummen gibt es nicht. Allerdings sind Beträge und Wertanlagen anzeigepflichtig, die die Summe von 12.500 Euro (oder den entsprechenden Gegenwert in der Fremdwährung) übersteigen, d.h. sie müssen der Deutschen Bundesbank zur statistischen Erfassung gemeldet werden (§ 67 AWW). Zu dieser Meldung sind jedoch nur natürliche Personen (Deutsche wie Drittstaatsangehörige) verpflichtet, die in Deutschland über einen festen Wohnsitz verfügen; gleiches gilt für Unternehmen, die ihren Sitz hier im Land haben. Unternehmen mit Sitz im Ausland sind hingegen nicht meldepflichtig, wenn sie vom Ausland aus Kapital auf ein Konto in Deutschland einzahlen, selbst dann nicht, wenn das Konto nicht etwa einer deutschen Firmenausgründung sondern dem ausländischen Unternehmen direkt gehört. Generell gilt jedoch für alle Investitionen, dass Drittstaatsangehörige, die beispielsweise in einen besonders geschützten Bereich investieren wollen, nur einfachgesetzlichen Schutz genießen, d.h. sie können sich im Zweifelsfall nicht auf die im Grundgesetz gewährte Wirtschaftsfreiheit berufen.

¹ Bei aktiven Direktinvestitionen handelt es sich entsprechend um Investitionstätigkeiten von deutschen Investoren im Ausland.

Grundsätzlich gilt, dass Anteile an deutschen Unternehmen auch von ausländischen Käufern frei erworben werden können. Zur Vermeidung von Sicherheitsgefahren hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) allerdings das Recht, solche Erwerbe im Einzelfall zu überprüfen. In der Regel findet dafür das sogenannte „sektorübergreifende Investitionsprüfverfahren“ Anwendung (§ 5 Abs. 2 AWW, §§ 55-59 AWW), das prinzipiell für alle Branchen gilt, unabhängig von der Größe der am Erwerb beteiligten Unternehmen. Genehmigungs- und Anmeldepflichten für Investoren sieht das Verfahren nicht vor; das BMWi kann jedoch innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Erwerbsvertrages von Amts wegen eine Prüfung vornehmen. Um frühzeitig Rechtssicherheit zu erlangen, kann der Investor unabhängig bereits vor dem Erwerb eine rechtlich verbindliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beim BMWi beantragen, die ihm bestätigt, dass dem Erwerb mit Blick auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit keine Bedenken entgegenstehen. Abweichende Sonderregeln gelten für Erwerbe bestimmter Rüstungs- bzw. IT-Sicherheitsunternehmen, für die die sogenannte „sektorspezifische Investitionsprüfung“ (§ 5 Abs. 3 AWW, §§ 60-62 AWW) Anwendung finden kann. Hier gelten u.a. besondere Meldepflichten für den Erwerber.

Waren-, Maschinen- und Wissenstransfer

Neben dem Kapitaltransfer zählen auch der Sachwert- und der Wissenstransfer zu den Möglichkeiten, in Deutschland zu investieren. Innerhalb der EU können Waren und Maschinen zollfrei bewegt werden; bei der Einfuhr aus Drittstaaten, die nicht zur EU oder zum EWR gehören, werden hingegen – sofern keine Sonderregelungen bestehen – Zölle und Einfuhrumsatzsteuern erhoben, wobei die Höhe der zu entrichtenden Gebühren mittlerweile über das europäische TARIC-System (Integrated Tariff of the European Communities bzw. TARif Intégré Communautaire) online ermittelt werden kann. Hier sind über einen kodifizierten Warenkatalog Angaben zu den einzuführenden Gütern sowie zum Ursprungs- und zum Bestimmungsland zu machen.² Wenn ein Betrieb ganz oder teilweise nach Deutschland verlagert werden soll, können für gebrauchte Maschinen und Gegenstände die Einfuhrzölle auch entfallen.

² Das System, das sämtliche Maßnahmen und Verordnungen beinhaltet und berücksichtigt, ist über die Seite des deutschen Zolls (o.J.) erreichbar: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Zolltarif/TARIC-Auskunftsanwendung/taric-auskunftsanwendung_node.html (04.09.2014).

Hinter dem Transfer von Wissen verbirgt sich eine Vielzahl investiver Möglichkeiten, denen mit dem Patentgesetz (PatG) und dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) eigene Rechts- und Schutzrahmen zugrundeliegen. Geschützt werden können:

- Patente
- Marken
- Geschmacksmuster
- Gebrauchsmuster
- Urheber- und Eigentumsrechte
- Lizenzen

Für Deutsche wie für Drittstaatsangehörige gelten auch hier die gleichen Registrierungsvoraussetzungen und Schutzbedingungen. Investoren und ausländische Unternehmer, die über keinen Aufenthaltstitel verfügen, benötigen für die Unterzeichnung der Patentanmeldung jedoch einen von ihnen bevollmächtigten Anwalt. Zuständig für die Registrierung und das Patentprüfungsverfahren ist das dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) nachgeordnete Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) mit Sitz in München.³ Die umgangssprachlich nur „Patentamt“ genannte Institution ist die Zentralbehörde des gewerblichen Schutzes in Deutschland. Hier werden Patente, Marken sowie Geschmacks- und Gebrauchsmuster gegen Gebühr eingetragen, „sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind“ (§ 1 Abs. 1 PatG), wobei die nach Abschluss des Prüfverfahrens in Deutschland registrierten Patente, Marken, etc. auch nur in Deutschland Schutz genießen. Registrierungen, die für den gesamten EU-Raum gelten sollen, sind bei dem ebenfalls in München ansässigen Europäischen Patentamt (EPA) vorzunehmen.

³ Ausführliche Informationen zu den Anmeldeformalitäten und zur Geltendmachung bestehender Rechte unter: http://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/dpma-direkt/index.html (08.09.2014).

2.2 Selbständige Unternehmer

Der folgende Abschnitt befasst sich mit dem Unternehmer als solchem und der selbständigen Tätigkeit, wobei deutlich wird, dass die Grenzen zwischen Investor und Unternehmer fließend sein können.

2.2.1 Unternehmer

§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) definiert „Unternehmer“ als natürliche oder juristische Personen bzw. als rechtsfähige Personengesellschaften, „die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit“ handeln. Diese Definition erfasst dabei sowohl Gewerbetreibende als auch freiberuflich Tätige, wobei es nicht entscheidend ist, ob es sich bei der jeweiligen „Unternehmung“ um eine hauptberufliche Tätigkeit handelt. Ergänzend heißt es im Umsatzsteuergesetz: Unternehmer ist, „wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird“ (§ 2 Abs. 1 UStG).

Grundsätzlich gibt es für die wirtschaftlichen Unternehmungen von Drittstaatsangehörigen keine besonderen gesetzlichen Beschränkungen. Für den ausländischen Unternehmer und/oder Gründer gelten dieselben Bedingungen, Vorschriften und Gesetze wie für deutsche Unternehmer auch, vorausgesetzt er erfüllt die aufenthaltsrechtlichen (und die eventuell notwendigen berufsspezifischen) Bedingungen. Abhängig von der Struktur und der Rechtsform der ausländischen Unternehmung sind lediglich in der steuerlichen Veranlagung einige Besonderheiten zu beachten, d.h. dass sich die Definition „Ausländischer Unternehmer“ in wesentlichen Teilen aus der Steuergesetzgebung ableitet und meint, dass das Unternehmen im Ausland ansässig ist.⁴ Denn in Deutschland

⁴ In § 13b Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) heißt es, dass ein im Ausland ansässiger Unternehmer weder seinen Wohnsitz, noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz seines Unternehmens, seine Geschäftsleitung oder seine Betriebsstätte in Deutschland hat. Das gilt auch, wenn er zwar seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, sich der Sitz seines Unternehmens, der seiner Geschäftsleitung oder

ansässige Unternehmer mit einem ausländischen Pass werden mit ihren aus selbständiger Arbeit erzielten Einkünften steuerrechtlich wie Inländer veranlagt.

2.2.2 Selbständige Tätigkeit

Im Handelsgesetzbuch (HGB) heißt es: „Selbständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann“ (§ 84 Abs. 1 Satz 2 HGB). Das Definitionsfeld für selbständige Tätigkeiten ist dabei jedoch ausgesprochen weit. Nach einer Auflistung der IHK Berlin fallen darunter:

- gewerbliche Tätigkeiten, etwa im Groß- und Einzelhandel, im Im- und Export, als Makler oder als Gastwirt,
- freiberufliche Tätigkeiten, etwa als Künstler (Maler, Musiker, Schriftsteller), als Journalist, Ingenieur, Architekt oder Sprachmittler,
- Tätigkeiten in Urproduktionsbetrieben wie z.B. in der Land- und in der Forstwirtschaft,
- Tätigkeiten als selbständige Handelsvertreter, die von anderen Unternehmen damit beauftragt werden, für diese die Vertragsverhandlungen zu führen oder Verträge zu schließen,
- Komplementärtätigkeiten bei einer Kommanditgesellschaft (KG),
- Gesellschaftertätigkeiten bei einer offenen Handelsgesellschaft (OHG),
- Gesellschaftertätigkeiten bei einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft),
- Gesellschafter einer GmbH, die eine Mehrheit der Gesellschaftsanteile halten und damit einen bestimmenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, auch dann, wenn sie nicht als Geschäftsführer tätig sind,

die Betriebsstätte aber im Ausland befindet. Verfügt der Unternehmer über eine inländische Betriebsstätte, gilt er hinsichtlich des ausgeführten Umsatzes dennoch als im Ausland ansässig, wenn dieser Umsatz nicht überwiegend von der Betriebsstätte in Deutschland erbracht wird.

- Geschäftsführer von GmbHs, wenn sie gleichzeitig erhebliche Anteile an der Gesellschaft halten,
- Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften (AG), die als vertretungsberechtigte Organe einer juristischen Person tätig werden,
- Minderheitsgesellschafter an einer GmbH, die dadurch eine Mehrheit gewinnen, weil sie sich zu mehreren zusammenschließen und somit die Gesellschaft beherrschen und
- unselbständige Reisegewerbetreibende (IHK Berlin 2014: 8).

Drittstaatsangehörige, die in Deutschland einer selbständigen Tätigkeit nachgehen wollen, benötigen in aller Regel einen Aufenthaltstitel, der die Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt, was bei einem Visum oder einer Aufenthaltserlaubnis nicht zwangsläufig, bei einer Niederlassungserlaubnis dafür aber automatisch der Fall ist. Die rechtlichen Voraussetzungen sind in § 21 Abs. 1 AufenthG geregelt. Darin heißt es:

„Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1 richtet sich insbesondere nach der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung.“

Diese Prüfkriterien können für die sogenannten freien Berufe entfallen. Ein Passus in § 21 Abs. 1 AufenthG, nach dem Unternehmer aus Drittstaaten verpflichtet waren, mindestens 250.000 Euro zu investieren und dabei mindestens fünf Arbeitsplätze zu schaffen, wurde 2012 ersatzlos gestrichen, d.h. es gibt keine Mindestinvestitionssummen mehr. Es wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen

eines wirtschaftlichen Interesses oder eines regionalen Bedürfnisses erfüllt und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Wirtschaft positiv sind. Zu beachten sind allerdings die Bestimmungen zum Einlagenkapital (vgl. Kap. 5.2.4) bei bestimmten Unternehmensrechtsformen, die für Deutsche wie für Drittstaatsangehörige gleichermaßen gelten.

Es hat sich gezeigt, dass die im Aufenthaltsgesetz genannten Zulassungsvoraussetzungen einen breiten Ermessens- und Interpretationsspielraum zulassen, was unter anderem an der großen Spannweite selbständiger Tätigkeiten liegt. Grundsätzlich ist die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit auch mit anderen Aufenthaltstiteln möglich, sofern diese nicht explizit ausgeschlossen ist.

2.3 Sonstige Wirtschaftsvertreter

Neben den genannten Gruppen der Investoren und der Unternehmer bzw. Selbständigen kennt das deutsche Recht weitere, transnational mobile Berufsgruppen bzw. Tätigkeitsbeschreibungen, die im Rahmen dieser Studie eine Rolle spielen und im Wirtschafts- und Beschäftigungssystem eine zentrale Position einnehmen. Neben den Geschäftsreisenden gehören hierzu die unternehmensintern entsandten, Handelsvertreter, Vertreter der freien Berufe und der Dienstleistungsanbieter sowie Teilnehmer an Traineeprogrammen.

2.3.1 Geschäftsreisende

Eine explizite Definition des „Geschäftsreisenden“ gibt es nicht. Dafür definiert das deutsche Steuerrecht Geschäfts- oder Dienstreisen sowie Lieferfahrtigkeiten als „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten“, d.h. dass eine natürliche Person vorübergehend außerhalb ihrer gewöhnlichen Arbeitsstätte und ihres Wohnsitzes beruflich tätig ist. „Vorübergehend“ umfasst dabei eine Zeitdauer von maximal drei Monaten, da bei darüber hinausgehenden Zeiträumen die Annahme besteht, dass es sich um eine neue regelmäßige Arbeitsstätte handelt. Da es sich häufig um angeordnete Individualreisen handelt, besteht für deutsche Unternehmen eine umfassende Informations- und Fürsorgepflicht, um dem Geschäftsreisenden die hierzulande geltenden arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben auch im Ausland gewährleisten zu können – umgekehrt wird davon ausgegangen, dass auch das ausländische Unter-

nehmen seine Geschäftsreisenden auf einen Aufenthalt in Deutschland vorbereitet. Aufenthaltsrechtlich wird diese Form grenzüberschreitender, ökonomisch motivierter Mobilität durch die Erteilung eines Schengenvisums für kurzfristige Aufenthalte abgedeckt (vgl. Kap. 4.1).

2.3.2 Unternehmensinterne Entsendungen

Der Begriff „Entsendung“ hat seinen Ursprung im deutschen Sozialversicherungsrecht und meint die befristete Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland durch einen Mitarbeiter eines hierzulande ansässigen Unternehmens. Umgekehrt gilt dies auch für Personen aus Drittstaaten, die nach Deutschland entsandt werden, um hier einer zunächst befristeten, später u.U. aber auch einer unbefristeten Tätigkeit nachzugehen. Im Falle einer unbefristeten Tätigkeit im In- oder Ausland würde man dann von einer Versetzung oder von einem Übertritt sprechen. Soweit nicht anders bestimmt, müssen bei einer Entsendung folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es muss ein Beschäftigungsverhältnis im Ausland bestehen.
- Der Beschäftigte begibt sich auf Weisung des Arbeitgebers nach Deutschland.
- Der Beschäftigte bleibt weiterhin im ausländischen Stammhaus integriert.

Die Bestimmungen zur Ein- und Ausstrahlung im Sozialgesetzbuch IV (§§ 4-5 SGB IV) entsprechen inhaltlich dem Artikel der Richtlinie 2014/66/EU.⁵

5 In der „Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers“ (Europäische Kommission 2014) heißt es: „unternehmensinterner Transfer“ die vorübergehende Abstellung – für die Zwecke der beruflichen Tätigkeit oder für Schulungszwecke – eines zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten aufhältigen Drittstaatsangehörigen durch ein außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ansässiges Unternehmen, mit dem der Arbeitnehmer vor dem Transfer und für dessen Dauer einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, in eine Niederlassung, die zum gleichen Unternehmen oder zur gleichen Unternehmensgruppe gehört und ihren Sitz

Entsendungen beschränken sich dabei nicht allein auf die Ebene des Managements, sondern sie kommen zunehmend auf allen Mitarbeitererebenen vor, wobei die wirtschaftswissenschaftliche Fachliteratur die feineren Nuancen der Unternehmensrealität betont und die Entsendebezeichnungen im Allgemeinen nach Aufenthaltsdauer und Vertragsverhältnis unterscheidet (Tabelle 1). Je nach Vertragsdauer können sich hieraus dann auch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen ergeben; das gilt auch für andere Formen der Entsendung (Tollenaere 2014: 239f.).

Tabelle 1: Auslandseinsätze nach Einsatzdauer

Bezeichnung	Dauer	Wohnsitz/ Weisungsrecht	Arbeitsvertrag mit dem Stammhaus	Minimale Aufenthalts- voraussetzung
Geschäfts- oder Dienstreise	1 Tag bis 3 Monate	Drittstaat/Stammhaus	bleibt unverändert bestehen	Visum mit Beschäftigungserlaubnis
Projektorientierter Einsatz (z.B. im Rahmen eines Traineeprogramms)	6 Wochen bis 3 Monate	Drittstaat/Stammhaus	bleibt unverändert bestehen; NachwG fordert ab Aufenthaltsdauer von einem Monat Dauer eine entsprechende Bestätigung (A1-Nachweis)	Visum mit Beschäftigungserlaubnis
Abordnung	3 bis 12 Monate	Drittstaat/Stammhaus	bleibt bestehen; zusätzlicher Entsendungsvertrag regelt Auslandseinsatz	Visum mit Beschäftigungserlaubnis
(kurz- bis mittelfristige) Entsendung/Delegation	3 Monate bis 3 Jahre	Drittstaat/Deutschland Stammhaus	bleibt bestehen; zusätzlicher Entsendungsvertrag regelt Auslandseinsatz	Visum mit Beschäftigungserlaubnis; ab einem Zeitraum von mehr als einem Jahr Aufenthaltserlaubnis mit Beschäftigungserlaubnis
(mittel- bis langfristige) Versetzung	2 bis 5 Jahre	Deutschland/aufnehmende Gesellschaft, ggf. Rückrufrecht des Stammhauses	ruht; Entsendungsvertrag regelt Rechte und Pflichten der Gesellschaften; Vertragsparteien: Stammhaus, aufnehmende Gesellschaft, Mitarbeiter	Aufenthaltserlaubnis mit Beschäftigungserlaubnis
(mittel- bis langfristige) Versetzung	2 bis 5 Jahre	Deutschland/aufnehmende Gesellschaft, ggf. Rückrufrecht des Stammhauses	ruht; lokaler Arbeitsvertrag mit der aufnehmenden Gesellschaft; ggf. Nebenabsprachen mit dem Stammhaus zur späteren Wiedereinstellung	Aufenthaltserlaubnis mit Beschäftigungserlaubnis
Übertritt	unbefristet	Deutschland/aufnehmende Gesellschaft	beendet; Anstellungsvertrag mit der aufnehmenden Gesellschaft	Aufenthaltserlaubnis mit Beschäftigungserlaubnis / Berechtigung zum Daueraufenthalt EU / Niederlassungserlaubnis

Quelle: Eigene Darstellung nach Mastmann/Stark (2005: 1850)

im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats hat, und gegebenenfalls die Mobilität in die aufnehmenden Niederlassungen, die in einem oder mehreren zweiten Mitgliedstaaten ansässig sind“ (Art. 3 Buchstabe b). Die Richtlinie findet sich im Volltext im Amtsblatt der Europäischen Union unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0066&from=EN> (23.09.2014).

Unabhängig vom Aufenthaltsrecht ist das deutsche Sozialversicherungsrecht für in- und ausländische Unternehmen relevant für die Entsendemodalitäten. Gemäß § 3 Nr. 1 SGB IV sind grundsätzlich alle Personen, die in Deutschland beschäftigt sind, sozialversicherungspflichtig, d.h. dass die Versicherungspflichten und die damit verbundenen Versicherungsberechtigungen für alle Beschäftigten gelten, unabhängig von ihrer nationalen Herkunft und dem Sitz des Arbeitsgebers. Es

greift hier das Territorialprinzip (Eser 2003: 146). Wie die Sozialversicherungspflicht im Detail ausgestaltet ist, ist davon abhängig, aus welchem Land der Beschäftigte nach Deutschland kommt, denn es gibt Länder, mit denen bilaterale Sozialversicherungsabkommen (SVA) bestehen (Tabelle 2), und es gibt das vertragslose Ausland. Hierbei handelt es sich um Länder, deren Versicherungsniveauunterschiede so groß sind, dass (bislang) keine Abkommen geschlossen wurden.

Tabelle 2: Bilaterale Sozialversicherungsabkommen (Stand 2014)

	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Unfallversicherung
Australien			X	X	
Bosnien-Herzegowina	X		X	X	X
Brasilien			X		X
Chile			X	X	
China			X	X	
Indien			X	X	
Israel	X		X		X
Japan			X	X	
Kanada			X	X	
Korea			X	X	
Marokko*	X		X	X	X
Mazedonien	X	X	X	X	X
Montenegro	X		X	X	X
Serbien	X		X	X	X
Türkei	X		X	X	X
Tunesien*	X		X		X
USA			X		

Quelle: Knappschaft Bahn See 2014

* Die Abkommen mit Marokko und Tunesien beschränken sich auf die Staatsangehörigen der jeweiligen Unterzeichnerstaaten. Bei allen anderen Abkommen spielt die Nationalität keine Rolle.

Der Arbeitsaufwand für die aufnehmenden Unternehmen kann daher sehr unterschiedlich sein, da es zu prüfen gilt, ob die ausländische Sozialversicherung des Entsandten nach Deutschland „einstrahlt“ oder nicht (§ 5 SGB IV). Ist dies nicht oder nur bedingt der Fall – etwa durch ein fehlendes oder nur partiell greifendes Sozialversicherungsabkommen mit dem Herkunftsland –, stehen die Unternehmen in der Pflicht, zu prüfen, ob der Mitarbeiter vollständig in die deutschen Sozialversicherungen zu übertragen ist und ob anerkannte, bestehende Versicherungen einen genügenden Schutz bieten. Diese Aufgabe obliegt den Unternehmen. Behörden werden erst dann aktiv,

wenn ein Verdacht auf Missbrauch oder auf Verletzung der Meldepflichten vorliegt. Dann können für das Unternehmen Bußgelder und Nachzahlungen für die in Deutschland geleisteten Beschäftigungszeiten des Mitarbeiters anfallen.

Sollen Arbeitskräfte aus einem ausländischen Tochterunternehmen für einen zwar begrenzten, aufenthaltsrechtlich jedoch relevanten Zeitraum nach Deutschland geholt werden, kann die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) der Beschäftigung zustimmen. Das gilt etwa für

- leitende Angestellte und Spezialisten mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen, die von einem Unternehmen mit Sitz im Inland für eine qualifizierte Beschäftigung in einer Niederlassung nach Deutschland versetzt oder vorübergehend entsandt werden (§ 4 Nr. 1 BeschV),
- leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens (§ 4 Nr. 2 BeschV),
- Arbeitnehmer, die eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, die im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns beschäftigt werden (§ 10 Abs. 1 BeschV),
- Arbeitnehmer eines international tätigen Konzerns oder Unternehmensteils, die eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation besitzen, wenn die Tätigkeit in Deutschland zur Vorbereitung der Durchführung eines Projekts im Ausland erforderlich ist (§ 10 Abs. 2 BeschV).

Handelt es sich um einen zeitlich befristeten Personalaustausch für einen Zeitraum von maximal einem Jahr, dann kann das nationale Visum – abweichend von der üblichen Gültigkeitsdauer von bis 90 Tagen (vgl. Kap. 4.2) – bereits im Vorfeld für die gesamte Dauer des Aufenthalts erteilt werden. Tabelle 3 zeigt den Internationalen Personalaustausch in seiner Gesamtheit nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle 3: Internationaler Personalaustausch in den Jahren 2006 bis 2013

Staatsangehörigkeit	Internationaler Personalaustausch nach § 31 Nr. 1 BeschV alt bzw. § 10 BeschV neu*							
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Brasilien	250	278	238	157	197	271	190	209
China	591	740	608	472	645	795	753	796
Indien	1.710	2.225	2.558	2.195	3.031	3.724	4.238	4.696
Japan	187	188	173	150	127	160	151	172
Mexiko	152	196	224	153	176	222	212	225
Philippinen	32	62	71	50	108	130	111	116
Russische Föderation	107	115	147	74	136	162	144	126
Türkei	111	105	166	137	95	116	110	117
Vereinigte Staaten	699	705	726	560	768	719	620	695
Sonstige Staatsangehörige	944	805	744	481	649	777	704	663
Insgesamt	4.783	5.419	5.655	4.429	5.932	7.076	7.233	7.815
Internationaler Personalaustausch nach § 31 Nr. 2 BeschV alt**								
Insgesamt (§ 31 Nr. 2 BeschV alt)	487	403	246	163	211	433	305	101
Internationaler Personalaustausch insgesamt	5.270	5.822	5.901	4.592	6.143	7.509	7.538	7.916

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2014

* § 31 BeschV wurde zum 1. Juli 2013 von § 10 BeschV abgelöst.

** Erfassung bis 30. Juni 2013. Seit dem 1. Juli 2013 unter § 10 BeschV erfasst

Sonderfall Werkvertrags- und Gastvertragsstaaten

Mit einigen Staaten bestehen zudem bilaterale Abkommen, die den Zugang von Werkvertrags- sowie von Gastarbeitnehmern regeln. Grundlage für die Zulassung von Werkvertragsarbeitern sind die zwischen Deutschland und den Republiken Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien und der Türkei geschlossenen Vereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung von Arbeitnehmern von Unternehmen, die

ihren Sitz in den genannten Ländern haben (§ 29 Abs. 1 BeschV). Gastarbeiterverträge bestehen mit Albanien, Kroatien und Russland. Bei Gastarbeitern handelt es sich um Personen, die in ihrem Heimatland eine berufliche Qualifikation erworben haben, über deutsche Sprachkenntnisse verfügen und in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen wollen, die maximal 18 Monate dauern darf und der Vervollkommnung der beruflichen und sprachlichen Fähigkeiten dienen soll.

Das Mindestalter beträgt 18, das Höchstalter 35 bis 40 Jahre. Gastarbeiter aus den genannten Staaten durchlaufen zwar das Arbeitsmarktzulassungsverfahren, sind aber gemäß § 29 Abs. 2 BeschV von der Vorrangprüfung ausgenommen (BA 2014a).

Sieht § 10 BeschV innerhalb eines internationalen Personalaustauschs Aufenthaltszeiträume von bis zu drei Jahren vor, können auf Grundlage der sogenannten Werkvertragsarbeitnehmerabkommen beispielsweise für leitende Angestellte Zeiträume von bis zu vier Jahren genehmigt werden (§ 29 Abs. 1 BeschV).

2.3.3 Handelsvertreter / Unabhängige Vertreter

Das deutsche Handelsgesetzbuch nennt den Handelsvertreter in Abschnitt 7. Darin heißt es: „Handelsvertreter ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer (Unternehmer) Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Selbständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann“ (§ 84 Abs. 1 HGB), wodurch zugleich definiert ist, wann ein Handelsvertreter als unabhängig zu bezeichnen ist, denn „wer, ohne selbständig im Sinne des Absatzes 1 zu sein, ständig damit betraut ist, für einen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen, gilt als Angestellter“ (§ 84 Abs. 2 HGB). Hier gilt es zu unterscheiden zwischen unabhängigen Vertretern und abhängig Beschäftigten, die häufig Außendienstmitarbeiter oder „freie Mitarbeiter“ des Unternehmens sind. Der „freie Mitarbeiter“ ist dabei vom „Freiberufler“ (vgl. Kap. 2.3.4) zu unterscheiden.

Gemäß den Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen ist zugleich davon auszugehen, dass der Vertreter keine Betriebsstätte im unten genannten Sinne leitet (vgl. Kap. 5.3.3), d.h. dass er zwar eine eigene Betriebsstätte unterhalten kann, nicht jedoch eine seines Geschäftsherrn. Die Gewinne, die das beauftragende Unternehmen durch den Vertreter erzielt, sind dementsprechend in Deutschland zu versteuern. Handelt es sich bei den unabhängigen Vertretern um sich in Deutschland aufhaltende Drittstaatsangehörige, die nicht über eine Aufenthaltserlaubnis EU oder eine Niederlassungserlaubnis verfügen, dann sind die Bestimmungen nach § 21 AufenthG maßgeblich. Für freie Mitarbeiter und Außendienstmitarbeiter eines im Ausland ansässigen Unternehmens gelten die all-

gemeinen Visa- und Aufenthaltsbestimmungen. Es können zudem berufsgruppentypische Zulassungsvoraussetzungen hinzukommen, etwa dann, wenn der Vertreter als Makler tätig ist oder tätig werden will, denn dann benötigt er für die Berufsausübung die entsprechende Maklerlizenz (oder ein im Ausland erworbenes, in Deutschland anerkanntes Äquivalent).⁶

2.3.4 Freie Berufe / Freiberufler

Die freien Berufe umfassen ein äußerst heterogenes Feld der wirtschaftlichen Betätigung, das sich zudem stetig verändert. In diesem Bereich gibt es insgesamt rund 1,3 Millionen Selbständige, die etwa drei Millionen Mitarbeiter, 252.000 Familienangehörige und gut 122.000 Auszubildende beschäftigen (BFB 2014). Eine weitgehende Definition der freien Berufe findet sich im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), in dem es heißt: „Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher“ (§ 1 Abs. 2 PartGG). Da die freien Berufe weder der Gewerbeordnung unterliegen noch Gewerbesteuern entrichtet werden müssen, gilt für sie das Einkommenssteuergesetz, in dem es weiter heißt, dass ein Freiberufler auch dann freiberuflich tätig ist, „wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird“ (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG). In diesen Gesetzen werden die sogenannten Katalogberufe definiert, die sich wiederum in vier Hauptkategorien einteilen lassen:

⁶ Die Rechte und Pflichten des Handelsmaklers sind in Abschnitt 8 HGB festgehalten.

1. **Heilberufe:**
Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychologen, etc.
2. **Rechts-, Steuer-, wirtschaftsberatende Berufe:**
Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Buchprüfer, etc.
3. **Naturwissenschaftliche und technische Berufe:**
Vermessungsingenieure, Architekten, Handelschemiker, etc.
4. **Kulturberufe:**
Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer, Künstler, Schriftsteller, Lehrer, etc.

Da nicht alle existierenden freien Berufe in den genannten Gesetzen namentlich aufgeführt werden können, beziehen sich die Gesetze auch auf die Gruppe der katalogähnlichen Berufe, die sich im Wesentlichen zwar an den Katalogberufen orientiert, die aber zugleich dem stetigen Wandel des Wirtschafts- und Berufslebens Rechnung trägt. Zu diesen Berufen und Berufsgruppen gehören u.a. Ergotherapeuten, Masseure, Kommunikationstrainer, Werbetexter, Online-Redakteure und Online-Journalisten, Schauspieler und viele mehr. Da in vielen Fällen eine eindeutige Abgrenzung zwischen freiem Beruf und definiertem Gewerbe schwierig ist, ist häufig eine Einzelfallprüfung durch das für den Wohnort zuständige Finanzamt notwendig. Maßgeblich für die Einstufung sind die allgemeinen Berufscharakteristika: Professionalität, Gemeinwohlverpflichtung, Selbstkontrolle und Eigenverantwortlichkeit.

Für viele freie Berufe ist ein abgeschlossenes Studium Voraussetzung. Häufig reicht dies jedoch nicht aus, denn wer beispielsweise als Steuerberater tätig werden will benötigt nicht nur einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften, sondern darüber hinaus auch noch den Nachweis über eine erfolgreich bestandene Steuerberaterprüfung, die wiederum erst dann absolviert werden darf, wenn eine mindestens zweijährige Tätigkeit im steuerlichen Bereich nachgewiesen werden kann. Entsprechendes gilt für viele freie Berufe (Kay/Schneck 2012). Freiberufler aus Drittstaaten kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt werden, sofern die eventuell notwendige Erlaubnis zur Ausübung des Berufes erteilt worden ist oder ihre Erteilung zugesagt ist. Aus zahlreichen Drittstaaten, etwa aus den USA, Kanada, der Ukraine oder Israel stellen die Freiberufler das größte Kontingent innerhalb der Gruppe der auf Grundlage von § 21 AufenthG aufenthaltsberechtigten Selbständigen (vgl. Tabelle 6).

2.3.5 Dienstleistungsanbieter

Maßgeblich für die Klassifizierung von Dienstleistungstätigkeiten ist Art. 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEGV), der Dienstleistungen als

- gewerbliche Tätigkeiten,
- kaufmännische Tätigkeiten,
- handwerkliche Tätigkeiten sowie als
- freiberufliche Tätigkeiten

definiert, sowie die Richtlinie 2006/123/EU über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Eine eindeutige, im deutschen Recht festgeschriebene Definition von „Dienstleistung“ oder „Dienstleistungsanbieter“ gibt es hingegen nicht; die gebräuchlichen Verwendungen können von Gesetz zu Gesetz variieren. So definiert das BGB Dienstleistungen beispielsweise nur indirekt als ein vertragliches Schuldverhältnis zwischen Auftraggeber- und Auftragnehmer, wobei im Dienstleistungsbereich im Wesentlichen Dienst- und Werkverträge geschlossen werden. Über den Dienstvertrag heißt es:

„(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. (2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein“ (§ 611 BGB).

Für Werkverträge gilt:

„(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. (2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein“ (§ 631 BGB).

Das Spektrum an möglichen Vertragsdienstleistungen ist entsprechend breit, wobei nur die Leistungen erfasst werden, die gegen Entgelt erbracht werden, was auch für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsim- und -export gilt (BMF 2012: 10f.). Für diesen

bestehen mit dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie mit dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) z.T. besondere branchenspezifische Regelungen (vgl. Kap. 6).

Für Dienstleistungsanbieter gelten die allgemeinen Einreise-, Aufenthalts- und Beschäftigungsbestimmungen. Hinzu können die oben erwähnten berufsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen kommen, etwa bei der Erbringung von Handwerksdienstleistungen. Drittstaatsangehörige aus den genannten Werkvertragsarbeitnehmerabkommen können zudem von der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Städte und Gemeinden ausgeschlossen sein, sofern keine Sonderregelungen bestehen.

2.3.6 Trainees

Eine Definition des Trainees gibt es im deutschen Recht nicht – es handelt sich um keinen geschützten Begriff. Die inhaltliche Ausgestaltung von Traineeprogrammen ist entsprechend vielfältig und obliegt ganz allein dem Unternehmen, das über diese Art des befristeten Ausbildungsverhältnisses Nachwuchskräfte zu gewinnen hofft. In aller Regel handelt es sich um befristete Arbeitsverhältnisse, die mit dem Stammhaus im Drittstaat abgeschlossen werden und die auch während des Aufenthalts des Trainees in Deutschland nicht aufgehoben werden. Trainees, die im Rahmen eines solchen Programms entweder in einen Unternehmensteil des international agierenden Vertragsunternehmens oder in ein Partnerunternehmen nach Deutschland entsandt werden, benötigen für ihren Einsatz keine Zustimmung der Agentur für Arbeit, wenn die Dauer des Einsatzes drei Monate nicht übersteigt. Der Gesetzgeber geht in diesem Falle davon aus, dass der gewöhnliche Wohnsitz im Ausland beibehalten wird. Für die Einreise nach Deutschland gelten die allgemeinen Visa- und Aufenthaltsbestimmungen (vgl. Kap. 4) sowie die deutschen Sozialstandards.

3 Strukturelle Rahmenbedingungen

Eine aktive staatliche Investitionslenkung gibt es hierzulande zwar nicht, aber dafür gibt es eine Reihe passiver Instrumente, mit denen Anreize geschaffen werden können, in bestimmten Regionen und/oder Branchen zu investieren. Der folgende Abschnitt befasst sich daher mit den Akteuren, die bei (potenziellen) Investoren und Unternehmern für den Wirtschaftsstandort Deutschland werben, mit den Zielen der Raum- und Strukturpolitik, mit der Innovationsförderung sowie mit den zwischen Deutschland und anderen Staaten bestehenden bilateralen Verträgen.

3.1 Akteure in der Investorenakquise

3.1.1 Organisationsrahmen und Informationspolitik

Einen alleinigen, allzuständigen Akteur in der Akquise von Investoren aus dem Ausland gibt es in Deutschland aufgrund der weitgehenden wirtschaftlichen Selbstverwaltung und der „Arbeitsteilung“ zwischen staatlichen Institutionen und den Akteuren der Wirtschaft ebenso wenig, wie eine direkt-administrative Investitionslenkung oder eine Beschränkung auf bestimmte Investorengruppen.

Dafür gibt es eine Reihe von regional und national tätigen Organisationen, die von der Markt- und Standortanalyse, über die Organisation von Messeauftritten, bis hin zur Gründungshilfe ein breites Dienstleistungsangebot für (potenzielle) ausländische Investoren im Programm haben. Zu den wichtigsten Ansprechpartnern vor Ort zählen der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), die Industrie- und Handelskammern (IHKs) sowie die Handwerkskammern (HWKs), die als öffentlich-rechtliche Körperschaften die ihnen angehörenden Unternehmen vertreten und landesweit präsent sind. Deren Aktivitäten sind dabei nicht nur auf den deutschen Raum beschränkt, sondern sie

umfassen beispielsweise auch verschiedene Formen der grenzüberschreitenden Kooperation, etwa im Bereich der Technologiepartnersuche. Über eigene finanzielle Förderprogramme verfügen die Kammern und Verbände zumeist nicht. Da sich die Zuständigkeitsbereiche der Kammern in regionale Kammerbezirke gliedern, gibt es jedoch eine Vielzahl an Gründungsinitiativen und Unterstützungsmaßnahmen mit regionalspezifischem Bezug – etwa zur Innenstadtbelebung, zur Sanierung kommunaler Wohnungsbestände, zur Existenzförderung oder zur Clusterbildung im Unternehmensbereich –, die grundsätzlich auch Investoren und Unternehmern aus Drittstaaten offenstehen. Dabei können die regionalspezifischen Fördersätze von jedem in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, der die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt.

Im Falle der Wirtschaftsförderung handelt es sich zwar grundsätzlich um ein nationales Anliegen, aber jedes Bundesland verfügt über eine eigene Wirtschaftsförderungsstelle, die sich am jeweiligen Landesentwicklungsplan sowie an dem Koordinierungsrahmen von Bund und Ländern orientiert (Bundesregierung 2014). Entsprechend können die Handlungsschwerpunkte den speziellen Gegebenheiten vor Ort angepasst und verändert werden und – aufgrund der Finanzhoheit und der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder – auch verschiedenen Finanzregimen unterliegen. Da die Wirtschaftsförderung aber nicht nur für Bund und Länder zu den prioritären politischen Gestaltungsaufgaben gehört, verfügen die größeren Städte und Ballungszentren, zunehmend aber auch die kleineren Kommunen über eigene Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung, die in aller Regel aktiv für die eigenen Potentiale werben. Diese fungieren als Ansprech- und Netzwerkpartner für Investoren, halten Kontakt zu den Kammern, zu Vertretern der kommunalen und regionalen Wirtschaft sowie zu politischen Entscheidungsträgern und informieren über die entspre-

chenden Fördermöglichkeiten für Neuansiedlungen, Werkserweiterungen oder Modernisierungsmaßnahmen. Mit dem Deutschen Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften e.V. (DVWE) gibt es zudem eine Organisation, die die Interessen von mehr als 130 kommunalen und regionalen Wirtschaftsförderämtern aus dem gesamten Bundesgebiet bündelt und unter einem Dach vereint.⁷

Neben den Aktivitäten der Landes-, Regional- und Kommunalbehörden gibt es auch auf Bundesebene eine Vielzahl konkreter Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung. Einen Überblick über alle laufenden Programme gibt die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) betriebene Onlinedatenbank www.foerderdatenbank.de über die Förderprogramme und Finanzhilfen des Bundes, der Länder und der EU.

Für Informationen über die steuerrechtlichen Voraussetzungen und Besonderheiten für ausländische Investoren hat das dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) unterstehende Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine zentrale Investorenstelle geschaffen. Unter

- www.steuerliches-info-center.de sowie unter
- www.germantaxes.de

werden alle steuerrechtlich relevanten Informationen zu Registrierungs- und Erklärungspflichten für ausländische Privatpersonen und Wirtschaftsunternehmen zur Verfügung gestellt, wobei unterschieden wird, ob die Person oder das Unternehmen ihren/seinen Sitz in Deutschland oder im Ausland nimmt. Zudem kann das Amt einem Investor aus einem Drittstaat auf Antrag bereits eine verbindliche Auskunft über die steuerliche Beurteilung der zu verwirklichenden Investitionspläne (vgl. Kap. 5.2.1) erteilen. Als zentrale Anlaufstelle für ausländische Unternehmer und Investoren existiert daneben ein als Kapitalgesellschaft geführtes Beratungsunternehmen, das sich zu 100 % im Besitz des Bundes befindet: die Germany Trade & Invest (GTAI).

⁷ Nähere Informationen zu Aufgaben, Mitgliedern und Satzung des Deutschen Verbandes der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften (2014) unter: <http://www.dvwe.de> (28.08.2014).

3.1.2 Germany Trade & Invest

Hinter der Marke Germany Trade & Invest verbirgt sich die Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH, die ebenfalls dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angegliedert ist und die ihren Hauptsitz in Berlin hat. Ihr steht eine Reihe an Instrumenten zur Wirtschaftsförderung zur Verfügung. Die Hauptaufgabe der Gesellschaft besteht darin, im Ausland Werbung für den Standort Deutschland zu betreiben und potentiellen Investoren und Unternehmern mit Informationen zu Zoll- und Tarifbestimmungen, zu Standortbedingungen sowie zu Fördermöglichkeiten den Weg auf den deutschen Markt zu ebnen. Im Auftrag des Ministeriums betreibt die Gesellschaft dazu das deutsch- und englischsprachige Außenhandelsportal www.ixpos.de, auf dem auch Marktnachrichten und aktuelle politische und rechtliche Entwicklungen veröffentlicht werden. Als Netzwerkpartner unterhält sie Beziehungen zu den wichtigsten Akteuren im deutschen Wirtschaftssystem. Hierzu gehören:

- sämtliche Bundesministerien
- nachgeordnete Behörden wie bspw. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- Ministerien der Bundesländer (Landesministerien)
- Delegationen und Auslandsrepräsentanzen der deutschen Wirtschaft
- Auslandshandelskammern (AHKs)⁸
- Industrie- und Handelskammern
- Handwerkskammern
- Verbände und Bundesvereinigungen wie bspw. den BDI

⁸ Die Auslandshandelskammern sind freiwillige Zusammenschlüsse von deutschen und ausländischen Partnerunternehmen. Sie sind eng mit den deutschen Industrie- und Handelskammern verbunden und mit diesen unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) auch organisatorisch vereint (Deutscher Industrie- und Handelskammertag 2014). Weitere Informationen unter: www.DEinternational.de (01.09.2014).

- Landesverbände und -vereinigungen der deutschen Wirtschaft
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Deutsche Energie-Agentur (dena)
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)

Daneben unterhält die Gesellschaft weltweit gut 50 Kontaktbüros, die zum einen als Anlaufstelle für ausländische Investoren dienen, die zum anderen aber auch deutschen Unternehmen und Investoren Informationen über den Einstieg in ausländische Märkte liefern. In enger Zusammenarbeit mit den Auslands-handelskammern und den deutschen Auslandsrepräsentanzen sollen so der Wirtschaftsverkehr in beide Richtungen gefördert, Wohlstand und Staatseinnahmen generiert und Arbeitsplätze geschaffen werden.

3.2 Ziele der Förderpolitik

Es gibt zwar keine direkte Investitionslenkung, aber Deutschland verfügt über indirekte Mittel, um Geldströme in ausgewiesene Zielregionen oder Wirtschafts- und Innovationsbereiche zu lenken. Die häufig mit Fördermitteln verbundenen Maßnahmen können grundsätzlich auch von Investoren und Unternehmern aus Drittstaaten in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

3.2.1 Strukturförderung

Im Raumordnungsgesetz (ROG) sowie im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRWG) sind die entsprechenden Aufgaben zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in Deutschland geregelt. Das im Grundgesetz festgeschriebene Postulat (Art. 72 Abs. 2 GG) findet als Planungsgrundlage entsprechend Eingang in die Landesentwicklungspläne der Bundesländer. In § 3 GRWG, das ein zentrales Instrument der Mittelstandsförderung in strukturschwachen Regionen ist, heißt es zudem, dass für Investitionen Zuschüsse, Darlehen und Bürgschaften gewährt werden können, wodurch Bund, Ländern und Kommuni-

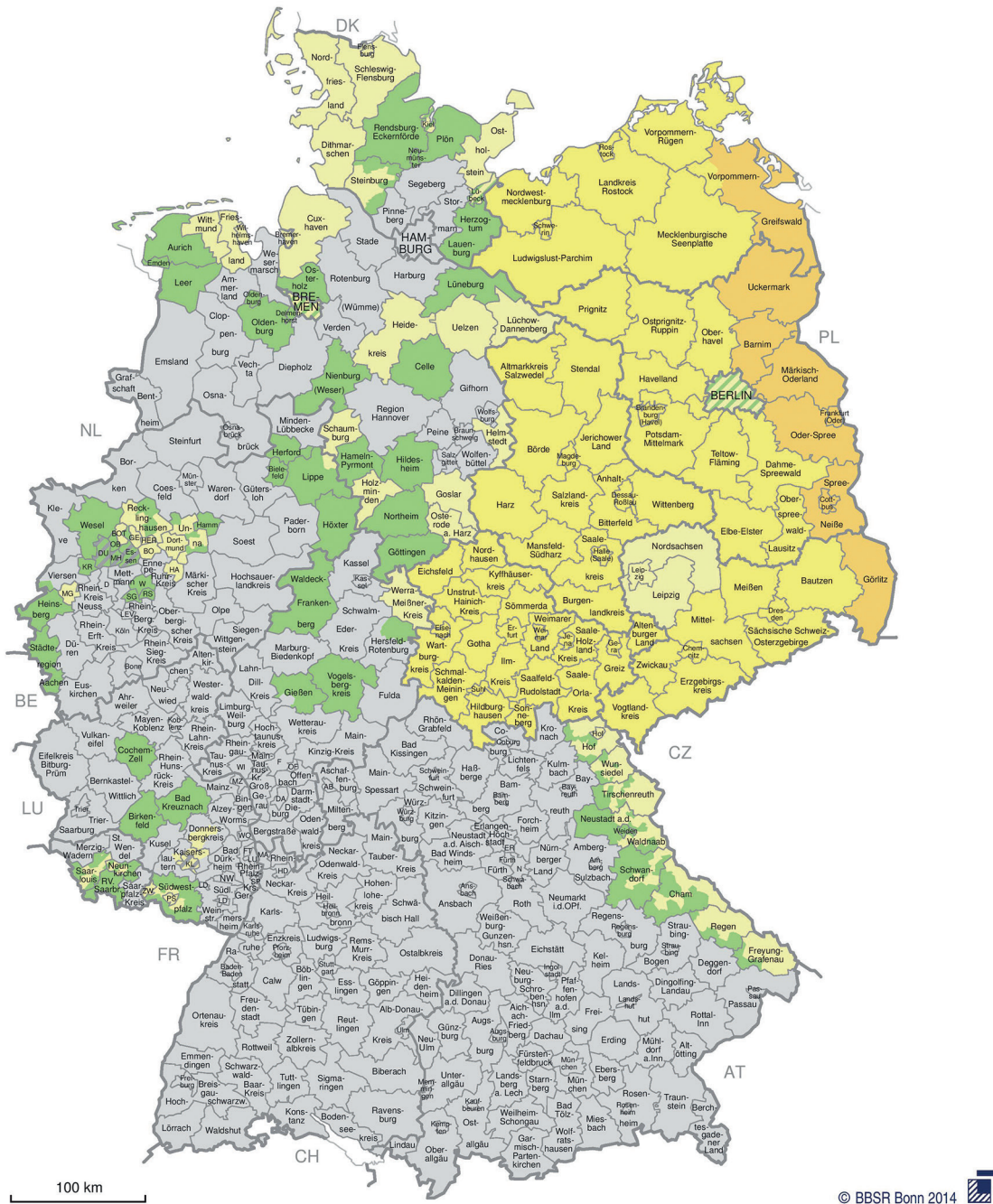
nen ein vielfältig wirksames Instrument in die Hand gegeben wird, um potentiellen Investoren finanzielle Anreize zu bieten. Die Höhe kann dabei je nach Region, Branche, Unternehmensgröße oder Investitionsart variieren.

Neben kurzfristigen Investitionsmöglichkeiten – etwa im Rahmen von akuten, zeitlich begrenzten Konjunkturförderprogrammen des Bundes – geben die Landesentwicklungspläne der Bundesländer die Linie der mittel- bis langfristigen Strukturentwicklungspolitik vor, woraus sich unterschiedliche Fördergebiete und Fördersätze für Investitionen und Unternehmensansiedlungen innerhalb Deutschlands und innerhalb der einzelnen Bundesländer ergeben. Bund und Länder geben sich dafür einen sogenannten „Koordinierungsrahmen“, in dem die Fördergebiete und die Förderzeiträume abgesteckt werden. Die Förderhöhe richtet sich dabei nach dem regionalen Bedarf, für den ein Gesamtindikator ermittelt wird, der sich aus folgenden, unterschiedlich gewichteten Teilindikatoren zusammensetzt:

- Durchschnittliche Arbeitslosenquote der Jahre 2009 bis 2012 (45 %)
- Bruttojahreslohn je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem in 2010 (40 %)
- Erwerbstätigenprognose 2011 bis 2018 (7,5 %)
- Infrastrukturindikator (Stand: 30. September 2012) (7,5 %)

Mittels dieser Indikatoren werden die von der Europäischen Kommission in den „Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020“ klassifizierten C- und D-Fördergebiete ausgewiesen, in denen Investoren und Unternehmer die entsprechenden Investitionsfördersätze in Anspruch nehmen können, etwa für die Neugründung eines Unternehmens (vgl. Kap. 5.2). Mit Ausnahme der Arbeitsmarktregion Leipzig gelten so beispielsweise für die Neuen Bundesländer bis zum 31. Dezember 2017 die maximalen Fördersätze von 35/25/15 % für kleine/mittlere und große Unternehmen, wobei für den strukturschwachen deutsch-polnischen Grenzraum (s. Abb. 3) nochmals besondere Bedingungen gelten (Bundesregierung 2014: 9f.).

Abbildung 3: GRW-Fördergebiete 2014 - 2020



Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe
 "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" im Zeitraum 2014 - 2020
 in gemeindefarber Abgrenzung

Datenbasis: BMWi
 Geometrische Grundlage: BKG, Gemeinden, 31.12.2011
 Bearbeitung: G. Lackmann

- Prädefiniertes C-Fördergebiet
- Prädefiniertes C-Fördergebiet mit Grenz-zuschlag gemäß Rz. 176 Regionaleitlinien
- Nicht prädefiniertes C-Fördergebiet
- Nicht-prädefiniertes C-Fördergebiet (davon Städte/Gemeinden teilweise)

- D-Fördergebiet
- D-Fördergebiet (davon Städte/Gemeinden teilweise)
- Teilweise nicht prädefiniertes C-, teilweise D-Fördergebiet
- Nicht-Fördergebiet

- Name Landkreis
 Name kreisfreie Stadt (bei Platzmangel ersatzweise Nennung des Kfz-Kennzeichens)
- Grenze Landkreis bzw. kreisfreie Stadt
 - Grenze Bundesland

Begleitet wird der administrative Rahmen vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), das dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) angegliedert ist und eine beratende Funktion für die EU-Kommission sowie für die Regierungen von Bund und Ländern erfüllt. Das Institut betreibt dafür eine eigenständige Begleitforschung, die bestehende Handlungsfelder evaluiert, neue lokalisiert und so zur Prioritätensetzung in der Raum- und damit auch in der Struktur- und Förderpolitik beiträgt. Zu den Handlungsschwerpunkten der deutschen Raumpolitik gehört die Förderung von sowohl gewerblichen Investitionen als auch von Investitionen in die kommunale und wirtschaftsnahe Infrastruktur. Und hier geht es vor allem um die Förderung von

- kleinen und mittleren Unternehmen (KMU),
- von Technologie und Innovationen sowie um die
- der ländlich-strukturschwachen Räume.

Die Raum- und Strukturpolitik, die Wettbewerbsnachteile einzelner Regionen auszugleichen versucht, wird so für deutsche wie für ausländische Investoren und Unternehmer zu einem bedeutenden Planinstrument in der Investitions- und Wirtschaftsförderung. Die investive Strukturförderung ist dabei grundsätzlich mit anderen Fördermittelprogrammen für den operativen Bereich kombinierbar, etwa mit Mitteln für Forschung und Entwicklung (wieder in Form von Zuschüssen, Darlehen, Bürgschaften oder Beteiligungen) oder mit Zulagen für die Mitarbeiterqualifizierung, d.h. dass ausländische Investoren Mittel für die Qualifizierung und Weiterbildung ihrer Angestellten – bei der Einstellung von Langzeitarbeitslosen auch Wiedereingliederungshilfen – in Anspruch nehmen können. Ansprechpartner ist in diesem Fall die für den Ansiedlungsort zuständige Agentur für Arbeit.

3.2.2 Innovationsförderung

Wie in der Strukturpolitik gibt es auch im Bereich der Innovationsförderung eine Arbeitsteilung, die auf einem sehr breiten Fundament steht. Entsprechend gibt es auch im Bereich der Werbung um ausländische Investorengelder für Forschung und Entwicklung keinen alleinzuständigen, sondern vielmehr eine Vielzahl von Akteuren auf allen politischen Ebenen. Durch die Kulturhoheit der Länder obliegt die Innovationsförde-

rung und Schwerpunktsetzung zu einem nicht unbedeutlichen Teil den einzelnen Bundesländern, denn sie verwalten den Großteil der tertiären Bildungseinrichtungen, die aufgrund der Hochschulautonomie auch selbst internationale Kooperationsabkommen schließen dürfen (Mayer et al. 2012).⁹

Einen großen Teil der Investorengelder werben die Universitäten, Fachhochschulen sowie die freien Forschungsgesellschaften (Fraunhofer-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz-Gemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft, etc.) daher selbst ein, wobei ausländische Geldgeber in aller Regel gern gesehene Partner bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind und es ihnen auch freisteht, spezielle Forschungsaufträge zu erteilen. Hierfür gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen mitsamt den eventuell vorhandenen Ausnahmeregelungen, etwa im Bereich der Rüstungsforschung.

Forschungsaufträge können auf der entsprechenden Vertragsgrundlage zwar grundsätzlich in jedem Bereich erteilt werden, aber es gibt spezielle Forschungsgebiete, die mit Blick auf die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Forschungsprodukte besondere Aufmerksamkeit genießen, da sie den Wirtschaftsstandort Deutschland dauerhaft wettbewerbsfähig machen sollen. Zu den sogenannten Schlüsseltechnologien zählen unter anderem:

- Biotechnologie, Bioökonomie
- Nanotechnologie
- Photonik
- neue Werkstoffe
(Leichtbau, intelligente Werkstoffe, etc.)
- neue Produktionsmethoden
(Effizienzsteigerungen, etc.)

Neben den Lehr- und Forschungseinrichtungen verantworten auch die Landesregierungen selbst Aktivitä-

⁹ Hier sind nicht nur Verträge zwischen einer deutschen und einer Universität im Drittstaat möglich, sondern häufig können derartige Abkommen auch auf Fakultäts-ebene geschlossen werden, um die Investition gezielt in das gewünschte Projekt lenken zu können.

ten zur Innovationsförderung. Hierzu stehen ihnen die bekannten Mittel (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften und Beteiligungen) zur Verfügung,¹⁰ wobei international-grenzüberschreitende Projekte nur dann gefördert werden können, wenn ein deutscher Projektpartner beteiligt ist.

Neben den Landesregierungen verfolgt auch die Bundesregierung eine Strategie zur mittel- und langfristigen Standortsicherung. Die jüngste Hightech-Strategie (HTS) folgt dem Ziel, Wachstum und Wohlstand zu stärken, „indem der Weg wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Anwendung beschleunigt wird“ (BMBF 2014b). Aus kreativen Ideen sollen konkrete Innovationen entstehen, wobei sich die HTS vorwiegend auf die folgenden Bereiche konzentriert:

- Digitale Wirtschaft und Gesellschaft
- Nachhaltiges Wirtschaften und Energie
- Innovative Arbeitswelt
- Gesundes Leben
- Intelligente Mobilität
- Zivile Sicherheit

Die großen Leitlinien der Politik, die explizit die internationale Ausrichtung fördern wollen, werden flankiert durch besondere Förderprogramme (BMBF 2014a). So fördert etwa das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kleine und mittlere Unternehmen mit einem speziellen Innovationsprogramm, das eng mit der Strukturpolitik verzahnt ist. Mit dem Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) sollen kleine und mittlere Unternehmen gefördert und dazu angeregt werden, in die Forschung zu investieren und Innovationsfähigkeit zu entwickeln. Zudem soll das Programm den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen fördern und so den Kooperationsgedanken und den Netzwerkcharakter stärken. Das Programm fördert Einzelprojekte, Kooperationsprojekte und

Kooperationsnetzwerke, an denen auch Partner aus Drittstaaten partizipieren können – etwa durch investive Beteiligungen an deutschen KMU oder durch die Unterstützung der Forschungs- und Unternehmenskooperationen im Herkunftsland des Investors.

Betreut und begleitet wird das ZIM von der AiF Projekt GmbH, die eine hundertprozentige Tochter der in Köln ansässigen Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. und ein beliehener¹¹ Projektträger des BMWi ist. Von dieser GmbH wird ein unter www.ira-sme.de zu erreichendes Informationsportal betreut, über das internationale Innovationskooperationen zwischen verschiedenen Unternehmen und Forschungseinrichtungen koordiniert und ausgebaut werden sollen. Wie die GTAI ist auch diese Gesellschaft für die Kontaktabahnung zuständig. Sie berät kleine und mittlere Unternehmen über die bestehenden Fördermöglichkeiten, nimmt die Förderanträge entgegen, begutachtet die Förderwürdigkeit der Projekte und zahlt – bei einer positiven Evaluierung – am Ende auch die Mittel aus. Sie ist darüber hinaus nicht nur für Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Deutschland Ansprechpartner für die transnationale Kooperationsanbahnung, sondern sie hält auch mit Partnerinstitutionen in Drittstaaten Kontakt, um einen Innovationsaustausch zu fördern, der häufig auf der Verfahrensbasis der EUREKA-Forschungsinitiative aufbaut.¹² ZIM-Partner außerhalb der EU und des EWR sind beispielsweise Israel, Kanada, Russland, Südafrika, Südkorea, die Türkei, die Ukraine und Vietnam, mit denen bilaterale Investitionsabkommen bestehen.

3.3 Bilaterale Abkommen

In der Unternehmer- und Investorenakquise spielen bilaterale Abkommen eine wichtige Rolle, etwa dann wenn es darum geht, Investoren und Unternehmern gegenüber eine doppelte Steuerlast auszuschließen. Die sogenannten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) erweisen sich so als wirksames Instrument, um

10 Länderspezifische Informationen mit den entsprechenden Seitenverweisen sind über den folgenden, von der Bundesregierung (o.J.) geschalteten Link zu bekommen: <http://www.foerderinfo.bund.de/de/laender-123.php> (11.09.2014).

11 Dem Unternehmen ist durch die Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch das BMWi – die Befugnis verliehen worden, als Treuhänder des Bundes auf Basis der Bundeshaushaltsordnung Verwaltungsaufgaben im Zuwendungsbereich zu übernehmen (§ 44 Abs. 3 BHO).
12 EUREKA ist das Label des europaweiten Netzwerkes für marktorientierte Forschung und Entwicklung.

den Standort Deutschland für ausländische Investoren attraktiv zu gestalten.

3.1.1 Investitionsförderungs- und Investitionsschutzverträge

Deutschland hat mit zahlreichen Staaten bilaterale Investitionsförderungs- und -schutzverträge geschlossen (BIT), die den Kapitaltransfer fördern und den gegenseitigen Schutz der Kapitalanlagen gewährleisten sollen (Ceysens/Sekler 2005: 25). Derzeit gibt es mit 129 Staaten bilaterale Verträge, die den Investoren völkerrechtlichen Schutz zusichern und in denen die Unterzeichner zugleich anstreben, günstige Investitionsbedingungen für den jeweiligen Vertragspartner zu schaffen.¹³ Beide Seiten verpflichten sich darin, Investitionen des Vertragspartners nicht weniger günstig als die der eigenen Investoren oder die von Anlegern aus Drittstaaten zu behandeln. Gegenseitige Meistbegünstigungsklauseln gibt es in diesen Verträgen hingegen nicht, da dies eine Diskriminierung von Dritten darstellen würde. Zugleich ist in diesen Verträgen jedoch auch geregelt, dass die Behandlung nicht die Vorrechte berührt, die einem dritten Staat eingeräumt wurden, der sich mit einem der Vertragspartner „in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone“ befindet oder der mit dieser assoziiert ist (Art. 3 Abs. 3 BIT).¹⁴ Die zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Verträge bilden dann die Grundlage für Investitions Garantien des Bundes. Sie sollen deutschen Investoren und Unternehmen, die ins Ausland expandieren wollen, eine Absicherung gegen politische Risiken bieten.¹⁵

In den bilateralen Investitionsabkommen ist der Begriff „Investor“ weit gefasst und in der deutschen

Diktion sowohl auf natürliche (Deutsche im Sinne des GG) als auch auf juristische Personen zu beziehen, womit er auch auf den Begriff des „Unternehmers“ übertragbar ist. Entsprechend sind die natürlichen und juristischen Personen der anderen Vertragsseite eingeladen, in Deutschland zu investieren und/oder als Unternehmer tätig zu werden. Für ausländische Anleger und Unternehmer gelten dabei die allgemeinen Bedingungen sowie die in Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung kodifizierten Einschränkungen und die u.U. notwendigen Meldemodalitäten bei Kapitalinvestitionen. Besondere Mobilitätsbestimmungen gehen mit diesen Abkommen in der Regel nicht einher.

3.2.2 Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen

Darüber hinaus bestehen mit zahlreichen Staaten bilaterale Abkommen, die eine Doppelbesteuerung bei Investoren und Unternehmern – als natürliche oder juristische Personen –, die in beiden Vertragsstaaten Einkünfte erzielen, verhindern oder zumindest verringern sollen. Diese Abkommen sind völkerrechtlich bindend und haben daher gemäß der deutschen Abgabenordnung Vorrang vor der nationalen Steuergesetzgebung (§ 2 AO). Die häufig nur Doppelbesteuerungsabkommen genannten Verträge beinhalten zumeist zugleich jene Vertragsklauseln, die die gegenseitige Amtshilfe und den grenzüberschreitenden Austausch von Auskünften regeln.

Laut § 1 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) sind in Deutschland alle Menschen unbeschränkt steuerpflichtig, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Ermittlung der Steuerpflicht gelten das Wohnsitzlandprinzip und das Welteinkommensprinzip, d.h. dass eine natürliche Person, die ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, mit ihrem auf der ganzen Welt erzielten Einkommen auch hierzulande steuerpflichtig ist. Gemäß den Regelungen des DBA kann der Steuerpflichtige dann die im Ausland abgeführten Steuern – etwa auf dort erzielte und zu versteuernde Mieteinnahmen oder Unternehmensgewinne – auf die Steuer in Deutschland anrechnen lassen.

Für natürliche Personen, die nicht über einen Wohnsitz in Deutschland verfügen und die sich auch nicht für gewöhnlich im Land aufhalten, gelten im Einkommenssteuerrecht das Quellenlandprinzip und das

13 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2014c) unterhält eine Liste mit allen derzeit geltenden bilateralen Abkommen unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bilaterale-investitionsfoerderungs-und-schutzvertraege-IFV,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (11.09.2014).

14 Ein Mustervertrag findet sich in: Ceysens/Sekler 2014: 132-137.

15 Da sich zahlreiche Staaten in Risikogebieten befinden gibt es für eine Reihe von Verträgen Zusatzklauseln, die beispielsweise eine Haftungsobergrenze definieren. Eine Liste, die diese Sonderbedingungen für die jeweiligen Vertragsstaaten aufführt, findet sich auf der Seite der Abteilung für Auslandsgeschäftsabsicherung, die dem BMWi (o.J.) untersteht: <http://www.agaportal.de/pages/dia/deckungspraxis/laenderliste.html> (05.09.2014).

Territorialprinzip, d.h. dass ein im Ausland sitzender Investor oder Unternehmer nur die tatsächlich in Deutschland erzielten Einnahmen – etwa Mieteinnahmen, Unternehmensgewinne oder Gewinne aus dem Verkauf von Lizenzen – hierzulande versteuern muss. Die in Deutschland erbrachten Steuern können dann im Wohnsitzland des Steuerpflichtigen geltend gemacht werden.

Für juristische Personen gilt grundsätzlich das gleiche Verrechnungsprinzip (§ 26 KStG), da eine Diskriminierung von Körperschaften gegenüber natürlichen Personen vermieden werden soll. In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind gemäß Körperschaftsteuergesetz unter anderem Kapitalgesellschaften, insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktienbasis, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Genossenschaften (§ 1 Abs. 1 KStG).

4 Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen

Die bloße Investition, etwa der Erwerb einer Bauinteressens Immobilie, der Kauf von Unternehmensanteilen oder die Anmietung einer Produktionshalle, berechtigt nicht zu einem Aufenthaltstitel. Für zahlreiche Investitionstätigkeiten spielen aufenthaltsrechtliche Fragen aber ohnehin keine oder nur eine untergeordnete Rolle, da diese sich häufig über digitale Kanäle vornehmen lassen und eine Anwesenheit des Investors nicht zwingend voraussetzen. Sollte das Investitionsprojekt die Anwesenheit des Investors in Deutschland dennoch erfordern, was beispielsweise dann der Fall ist, wenn dieser selbst als Geschäftsführer in einer von ihm gegründeten Kapitalgesellschaft tätig werden will, so muss er einen Aufenthaltstitel beantragen.

Je nach Unternehmensrechtsform und dem zu erwartenden Aufgabenspektrum benötigt er dann eine Aufenthaltserlaubnis, die ihm die Ausübung einer abhängigen Beschäftigung oder die einer selbständigen Tätigkeit erlaubt. Die Einzelheiten sind im Aufenthaltsrecht geregelt. Erst dann stellen sich Fragen nach dem Familiennachzug, dem Zugang von Ehepartnern zum deutschen Arbeitsmarkt sowie dem Zugang zu sozialen Leistungen. Für viele Investorentätigkeiten ist zumeist jedoch kein längerfristiger Aufenthaltstitel notwendig, da die anfallenden Arbeiten auch vermittelt eines kurzfristigen Aufenthalts im Rahmen eines Schengenvisums erledigt werden können. Die Einreise erfolgt dabei gemäß den Bestimmungen des Schengener Grenzkodex VO(EG) Nr. 562/220, wobei bereits bei der Beantragung Angaben zum Aufenthaltszweck gemacht und die geforderten Einkommens- und Vermögenssicherheiten sowie Krankenversicherungsnachweise erbracht werden müssen (Visa-Kodex VO (EG) Nr. 810/2009).

Anders als im Falle der Investoren wird ein langfristiger Aufenthaltsstatus für selbständige Unternehmer hingegen zu einer grundlegenden Voraussetzung für die berufliche Tätigkeit.

4.1 Schengenvisum (für kurzfristige Aufenthalte)

Grundsätzlich benötigen Drittstaatsangehörige für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel sowie einen gültigen Pass oder Passersatz (§§ 3 und 4 AufenthG). Ausnahmen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels gelten u.a. für Angehörige jener Staaten, für die die Europäische Union den Visumszwang für Kurz- und Besuchsaufenthalte von bis zu 90 Tagen pro Halbjahr (von 180 Tagen) aufgehoben hat (Art. 1 Abs. 2 EG-VisaVO). Grundsätzlich gilt, dass das Schengen- oder häufig auch „Geschäftsvisum“ genannte Dokument vor einem Aufenthalt in Deutschland bei der zuständigen Auslandsvertretung einzuholen ist. Tabelle 4 zeigt hierzu die Zahl der Visa, die im Jahr 2013 zu Geschäftszwecken erteilt wurden.

Tabelle 4: Erteilte Visa nach Aufenthaltszweck (2013)

	Gültigkeitsdauer	erteilte Visa insgesamt	davon zu Geschäftszwecken
C-Visa	bis 90 Tage	1.539.620	542.224
C-Visa	bis 1 Jahr	286.035	126.045

Quelle: Deutscher Bundestag 2014

Das Schengenvisum stellt für die Fälle des Bestehens einer Visumpflicht ein bedeutendes Instrument der wirtschafts- und unternehmensbezogenen Mobilität dar, da (potentiellen) Investoren, Unternehmern und Geschäftsreisenden aus Drittstaaten hierdurch die Möglichkeit gegeben wird, Geschäftskontakte anzubahnen, an Industrie- und Handelsmessen teilzunehmen oder eine erste Sichtung der räumlichen Standortbedingungen und -voraussetzungen für eine spätere Investition vorzunehmen. Für Arbeitstreffen der Geschäftspartner und eine sich anschließende Vertragsunterzeichnung in Deutschland ist ein Schengenvisum also in aller Regel ausreichend, wenn nicht

vorgesehen ist, dass der Investor – etwa als Projektcontroller oder -mitarbeiter – längerfristig vor Ort bleibt. Wird eine längerfristig angelegte Tätigkeit angestrebt, die einen längeren Aufenthalt in Deutschland erforderlich macht, ist ein nationales Visum einzuholen (Parusel/Schneider 2011).

Das gilt nicht zuletzt für Drittstaatsangehörige, die in Deutschland einer selbständigen Tätigkeit nachgehen wollen. Schengenvisa spielen hier nur insofern eine Rolle, als ein im Ausland tätiger Selbständiger nach Deutschland einreisen will, um beispielsweise die Geschäftsaktivitäten in einer zum Unternehmen gehörenden, hier ansässigen Repräsentanz oder Betriebsstätte zu kontrollieren. Für die Beantragung, Prüfung und Ausstellung eines Schengenvisums gelten dieselben Bedingungen wie bei den Geschäftsvisa für Investoren.

4.2 Visa zum längerfristigen Aufenthalt

Für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland ist vor der Einreise in das Bundesgebiet ein nationales Visum bei der zuständigen Auslandsvertretung einzuholen. Auch das nationale Visum ist in der Regel auf einen Aufenthaltszeitraum von bis zu 90 Tagen beschränkt.¹⁶ Die Erteilungsvoraussetzungen für ein nationales Visum orientieren sich am Zweck des Aufenthalts, wobei sich die Visaverfahren für Selbständige hinsichtlich der zu machenden Angaben und der beizubringenden Dokumente nicht grundsätzlich von denen für Investoren unterscheiden.

Aufgrund der längerfristigen Bleibeperspektive von Selbständigen gibt es jedoch eine Besonderheit, die den Verfahrensaufwand steigern kann: Bei Personen, die einer selbständigen Tätigkeit nach § 21 AufenthG nachgehen wollen, hat die Ausländerbehörde für den künftigen Wohn- und Einsatzort der Visa-Erteilung zuzustimmen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2a AufenthV). Von Selbständigen und Investoren, die zum Zwecke einer gemeinsamen Gesellschaftsgründung nach Deutschland reisen wollen, kann zudem verlangt werden, dass sie dem Visumsantrag ein Einladungsschreiben des deutschen (Haupt-)Geschäftspartners beifügen (GTAI 2012: 10ff.).

Im Jahr 2013 wurden 582 D-Visa an Selbständige und Freiberufler erteilt, weitere 400 an Führungskräfte, die zum Teil Aufgaben übernommen haben, die denen von Selbständigen ähneln (Kap. 5.3) (Deutscher Bundestag 2014: 43). Wie viele Investoren letztlich von der Möglichkeit Gebrauch machen, über ein D-Visum nach Deutschland einzureisen, ist hingegen nicht bekannt, da Investorentätigkeiten nicht als gesonderte Aufenthaltszwecke erfasst werden.

4.3 Aufenthaltserlaubnis

Voraussetzung für die Gründung eines Unternehmens durch einen Drittstaatsangehörigen in Deutschland ist, dass sich die Person dauerhaft im Land aufhält. Bei Ausländern, die sich bereits in Deutschland aufhalten, ist die notwendige Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG unmittelbar bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Gleiches

Tabelle 5: Fachkräftezuwanderung im Zeitraum 2009 bis 2013 (Einreise im Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	2009	2010	2011	2012	2013
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigte)	14.816	17.889	23.912	23.191	17.185
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244	27
§ 19a AufenthG (Blaue Karte EU)	-	-	-	2.190	4.651
§ 20 AufenthG (Forscher)	140	211	317	366	444
§ 21 AufenthG (selbständige Tätigkeiten)	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690
Insgesamt	16.149	19.359	25.946	27.349	23.997

Quelle: Ausländerzentralregister, BAMF 2014

¹⁶ Ausnahmen gelten beispielsweise für Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG zur Arbeitsplatzsuche. In diesem Fall wird das Visum für einen Zeitraum von sechs Monaten ausgestellt.

gilt, wenn der Ausländer bereits über einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck verfügt. In diesem Fall kann ihm unter Beibehaltung des ursprünglichen Aufenthaltszwecks auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden. Tabelle 5 zeigt dazu die Anzahl der in den letzten fünf Jahren zugewanderten Fachkräfte.

Drittstaatsangehörige, die sich noch nicht in Deutschland aufhalten, bei denen der Entschluss zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit aber gefallen ist, können das Prüfverfahren für die Zulassung bereits vor der Einreise nach Deutschland bei den Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen beantragen (§ 31 Abs. 3 AufenthV). Der Antrag wird dann über das Auswärtige Amt an die für den künftigen Wohnort zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet, wobei die in § 21 AufenthG genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. In der Auslandsvertretung muss der Antragsteller persönlich vorstellig werden, wobei er zusätzlich zu den üblichen Dokumenten (Antragsformular, Lichtbild, Reisepass, etc.) folgende Unterlagen einzureichen hat (vgl. Kap. 5.2):

- Geschäftskonzept,
- Businessplan,
- Firmenprofil,
- Kapitalbedarfsplan,
- Investitionsplan,
- Liquiditätsplan,
- Rentabilitätsvorschau,
- Bescheinigung zum Krankenversicherungsschutz,
- ab dem 45. Lebensjahr Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge.

Für bestimmte Berufe schreibt die Gewerbeordnung (GewO) deutschen Staatsangehörigen zudem den Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung vor. Laut § 13a Abs. 5 GewO findet diese Verordnung auch auf Gewerbetreibende und Dienstleistungserbringer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten sowie aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung. Für Drittstaatsangehörige

gelten die Regelungen für die in der Gewerbeordnung erfassten Berufe und Berufszweige dann, wenn der Aufenthaltstitel zur Ausübung eines Gewerbes genehmigt und das Gewerbe angemeldet wurde.

Die zuständigen Ausländerbehörden in Deutschland werden zur Beurteilung der Unternehmenspläne die für die Sachkundeprüfung zuständigen Industrie- und Handelskammern kontaktieren und um eine Stellungnahme zu den Absichten des Antragstellers bitten. Für andere Berufsprofile können dem Bedarfsfall entsprechend andere Stellen konsultiert werden, so zum Beispiel die Architektenkammer, die Handwerkskammern und die Gesundheitsbehörden oder Landesärztekammern. Für andere Berufe können entsprechend andere berufsständische Organisationen angerufen werden. Um den Bedarf in einer Region oder in den Städten und Gemeinden festzustellen, können sich die Kammern wiederum Rat bei den zuständigen Kommunalvertretern wie beispielsweise den lokalen Wirtschaftsförderern einholen.

Ein wesentliches Prüfkriterium sind die formalen und fachlichen Voraussetzungen des Antragstellers, da für nahezu alle Berufszweige entsprechende Fachkenntnisse nachzuweisen sind. Das gilt für die freien Berufe (vgl. Kap. 2.3.4) und nicht zuletzt für das Handwerk, das eigene Qualitätsrichtlinien kennt: Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1a HwO existiert für zahlreiche Berufe ein Meisterzwang, der es nur Handwerksmeistern und ihnen gleichgestellten Personen erlaubt, einen Handwerksbetrieb zu führen. Selbständige müssen sich im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks daher in die von der Handwerkskammer geführte Handwerksrolle eintragen lassen. Kann der Unternehmensgründer selbst die formal geforderte Qualifikation nicht vorweisen, besteht für ihn jedoch die Möglichkeit, einen Betriebsleiter mit den entsprechenden Fähigkeiten einzustellen. Durch diesen darf sich das Gewerbe dann auch „Meisterbetrieb“ nennen. Die formalen Prüfkriterien können daher – und das nicht nur bei freien und bei Handwerksberufen – zu Problemen bei der Anerkennung von Qualifikationen und ausländischen Berufsabschlüssen führen, wengleich die neue Beschäftigungsverordnung eine grundsätzlich liberale Anerkennungspraxis (etwa bei nachgewiesener mehrjähriger Berufserfahrung) ermöglicht. Für den Fall, dass bestimmte Berufsabschlüsse aufgrund von „Ausbildungsfehlstellen“ nicht als gleichwertig anerkannt werden können, besteht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Berufskammern das Recht und die

Möglichkeit (und vor der beabsichtigten Tätigkeitsaufnahme auch die Pflicht), an einem Aufbaukurs oder an einer Eignungsprüfung teilzunehmen, um die fehlende Qualifikation zu erwerben (§ 11 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen – BQFG).

Darüber hinaus wird im Verfahren geprüft, ob frühere Verfehlungen des Antragstellers an seiner Zuverlässigkeit zweifeln lassen, was etwa dann der Fall ist, wenn Vorstrafen wegen steuerrechtlicher Vergehen vorliegen.

Jenseits der formalen Voraussetzungen besteht für die Kammern generell ein breiter Spielraum für die Bewertung der Unternehmenspläne. Beispielsweise kann die Absicht, ein Unternehmen für ein bestimmtes Marktsegment zu gründen, selbst dann positiv beschieden werden, wenn dieser Markt bereits durch andere Unternehmen abgedeckt ist – in diesem Fall würde das Argument der „Intensivierung des Wettbewerbs“ greifen. Der Maßstab für die Prüfung ist hier die Über- oder Unterversorgung einer Kommune oder einer Region mit bestimmten Dienstleistungen oder Gütern (IHK Berlin 2014: 11).

Für die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis, die zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt, ist die Ausländerbehörde nicht an die Empfehlungen und Ergebnisse der externen Gutachter gebunden. Diese haben lediglich einen beratenden Charakter und werden dem Antragsteller auch nicht mitgeteilt oder anderweitig zugänglich gemacht. Erteilt die Ausländerbehörde den Geschäftsplänen des Antragstellers die Zustimmung, wird eine Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren erteilt, wobei eine Verlängerung des Titels von einer positiven Evaluation der bisherigen Unternehmertätigkeit abhängig sein kann. Hat der Betreffende innerhalb dieses Zeitraumes Sozialleistungen (nach SGB II und SGB XII) in Anspruch nehmen müssen – etwa durch die Insolvenz seines Unternehmens vor Ablauf der genehmigten Aufenthaltsfrist –, kann ihm ein weiterer Aufenthalt in Deutschland verwehrt werden. Für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden hingegen dieselben Vorschriften Anwendung wie für deren erstmalige Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG).

Tabelle 6 zeigt dazu die Gruppe jener Drittstaaten, die in den vergangenen Jahren die größten Kontingente an Selbständigen gestellt haben.

Tabelle 6: Zuwanderer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde

Staatsangehörigkeit	2009	2010	2011	2012	2013	
						davon freiberuflich
Vereinigte Staaten	337	384	512	540	621	559
China	133	85	120	125	152	14
Australien	59	53	74	77	134	92
Kanada	37	74	72	78	102	97
Russische Föderation	59	77	77	100	77	26
Ukraine	71	88	89	72	77	59
Japan	30	32	50	57	62	52
Israel	19	38	30	45	57	55
Türkei	13	20	26	19	33	7
Republik Korea	11	16	21	25	31	10
Neuseeland	15	9	29	20	26	23
Iran	17	27	35	30	24	4
Sonstige	223	137	212	170	294	203
Insgesamt	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.201

Quelle: Ausländerzentralregister, BAMF 2014

4.4 Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis stellt einen unbefristeten Aufenthaltstitel dar, der uneingeschränkt zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Nach § 9 AufenthG ist einem Drittstaatsangehörigen die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er – neben dem Vorliegen weiterer Voraussetzungen, wie z.B. dem Vorhandensein ausreichenden Wohnraums – insbesondere

1. seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. sein Lebensunterhalt gesichert ist und
3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder er vergleichbare Versicherungsleistungen nachweisen kann.

Abweichend von diesen Erteilungsvoraussetzungen kennt das Aufenthaltsgesetz zahlreiche Ausnahmen, etwa für die Gruppe der Akademiker und die der Selbständigen. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur selbständigen Tätigkeit kann nach § 21 Abs. 4 AufenthG bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sie die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht haben und ihr Lebensunterhalt (und der ihrer mit ihnen in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen) gesichert ist.

4.5 Familiennachzug

Der Aufenthalt aus familiären Gründen ist im Aufenthaltsrecht in Abschnitt 6 (§§ 27-36 AufenthG) geregelt. Ehegatten von Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, eine Blaue Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, wird der Nachzug in aller Regel erlaubt, sofern keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ehe bestehen, der Lebensunterhalt gesichert ist, beide mindestens 18 Jahre alt sind und sich der Ehegatte in zumindest einfacher Form auf Deutsch verständigen kann. Ausnahmen vom Spracherfordernis, etwa für Ehepartner von Inhabern einer Blauen Karte, sind auch hier möglich (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 AufenthG). Mit dem Titel zum Familiennachzug verbindet sich für den Ehegatten zugleich das Recht, in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Unabhängig von Alter und Sprachqualifikation wird einem Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn

1. der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgt, einen Aufenthaltstitel als Hochqualifizierter (§ 19 AufenthG), Blaue Karte-Inhaber (§ 19a AufenthG), Forscher (§ 20 AufenthG) oder Selbständiger (§ 21 AufenthG) besitzt und „die Ehe bereits bestand, als er seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat“ oder
2. „der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG war oder“ er
3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG besitzt „und die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat“ (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-3 AufenthG).

5 Tätigkeits- und Erwerbsaufnahme

Laut KfW-Gründungsmonitor haben im Jahr 2013 in Deutschland gut 868.000 Menschen den Schritt in die Selbständigkeit gewagt. Rund 186.000 von ihnen waren Migranten,¹⁷ von denen wiederum rund die Hälfte aus den anderen 27 EU-Staaten kam. Am Gesamtgründungsgeschehen hält die Gruppe der Migranten seit Jahren einen konstant hohen Anteil von ca. 20 %.¹⁸ Die Gründungsquote ist dabei geringfügig höher als bei den Deutschen (Tabelle 7), wobei sich aus definitiver Sicht zeigt, dass die Übergänge zwischen Selbständigen und Investoren fließend sein können,

denn hinter dem Begriff „Existenzgründung“ kann sich sowohl der Aufbau eines neuen Unternehmens als auch die Fortführung oder die Beteiligung an einem bestehenden verbergen. Sowohl bei den Deutschen als auch bei den Migranten dominieren jedoch Neugründungen das Betriebsgeschehen (Metzger 2014b: 3). Viele der Neuselbständigen waren vor der Gründung arbeitslos oder erwerbsinaktiv, d.h. dass sie sich noch in einer schulischen, beruflichen oder studentischen Ausbildung befanden oder sie in Vollzeit den Haushalt geführt haben (Metzger 2014a: 1ff.).

Tabelle 7: Existenzgründungen in Deutschland

	Alle Gründer		Migranten	
	2012	2013	2012	2013
Anzahl der Existenzgründungen (in Tsd.)	775	868	148	186
Gründerquote	1,50	1,67	1,60	1,98
Gründer (in %) ...				
... im Vollerwerb	41	35	41	40
... im Nebenerwerb	59	65	59	60
... zuvor arbeitslos	13	14	17	20
... zuvor erwerbsinaktiv	20	27	20	33
... ohne Berufsabschluss	16	23	29	44
... mit Hochschulabschluss	28	29	29	27
... im Alter bis 30 Jahre	31	37	35	48
... im Alter über 50 Jahre	17	15	4	7

Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2014

17 Der Gründungsmonitor versteht unter Migranten Menschen mit Migrationshintergrund, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen. Es wird nicht zwischen neueingereisten Personen und Drittstaatsangehörigen, die sich bereits in Deutschland aufhalten, unterschieden.

18 Die Studie von Hanganu et al. (2014) zeigt diesbezüglich, dass zahlreiche Rumänen und Bulgaren noch im Jahr 2013 Einzelunternehmen gegründet haben, die bereits im ersten Halbjahr 2014, also nach dem Beginn der vollen EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit, wieder abgemeldet waren. Dieses Phänomen fand seine Entsprechung im Jahr 2011, als die Angehörigen der acht mittel- und ostmitteleuropäischen EU-Staaten die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit erlangten.

Grundsätzlich kann jede geschäftsfähige Person ein Unternehmen gründen. Tendenziell gründen Migranten zwar in einem jüngeren Lebensalter ein Unternehmen als Deutsche (Tabelle 7), aber nicht wenige von ihnen – ca. 50 % – haben vorher bereits in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden, in dem häufig die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die notwendig sind, um als selbständiger Unternehmer auf dem Markt bestehen zu können. Für Angehörige aus Drittstaaten bestehen mehrere Möglichkeiten zur Aufnahme einer Erwerbs-

tätigkeit, aus der dann eine spätere Selbständigkeit hervorgehen kann. Berufserfahrung wird damit zu einem wichtigen Kriterium in der Unternehmensgründung und für den Unternehmenserfolg. Für den Erwerb eines entsprechenden Aufenthaltstitels kann sie zu einer entscheidenden Voraussetzung werden.

5.1 Berufsqualifikation und Statuswechsel

Neben Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis zur selbständigen Tätigkeit nach § 21 AufenthG sind auch Drittstaatsangehörige mit anderen Aufenthaltstiteln zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit berechtigt, „wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse erteilt wurden oder ihre Erteilung zugesagt ist“ (§ 21 Abs. 6 AufenthG). Absolventen deutscher Hochschulen und Wissenschaftler mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18 oder 20 AufenthG kann die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 AufenthG erfüllt sein müssen, wenn die Tätigkeit „einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen“ lässt (§ 21 Abs. 2a AufenthG). Ziel dieser Regelungen ist es, qualifizierte und zumeist junge Menschen und ihre (vollständig oder teilweise) in Deutschland erworbenen Fertigkeiten für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen und nutzbar zu machen.

Neben der Gewinnung von bereits im Land aufenthaltsberechtigten Hochschul- und Berufsausbildungsabsolventen hat es in den vergangenen Jahren in diesem Bereich zahlreiche gesetzliche Neuerungen gegeben, um den Standort Deutschland für Hoch- und Höchstqualifizierte attraktiver zu gestalten (Mayer 2013). Zu diesen Maßnahmen ist das sogenannte „Anerkennungsgesetz“¹⁹ vom 1. April 2012 zu zählen, durch das die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und schließlich die Einbindung dieses Fachkräftepotentials in den Arbeitsmarkt erleichtert wurde (Griesbeck 2014: 181). Daneben gilt die am 1. Juli 2013 in Kraft getretene neue Beschäftigungsverordnung (BeschV), die zwischen bereits im Inland lebenden

und neu nach Deutschland eingereisten Drittstaatsangehörigen nicht mehr unterscheidet. Durch diese Regelung ist der deutsche Arbeitsmarkt erstmals für Drittstaatsangehörige geöffnet worden, die im Ausland eine Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer abgeschlossen haben (§ 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 BeschV). Neben der administrativen Vereinfachung ist es das Ziel dieser Regelungen, die Anreize für ausländische Fachkräfte zu erhöhen in Deutschland eine Arbeit aufzunehmen.

Die Bedingungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Beschäftigungszwecken sind in den §§ 18, 18a, 19a und 20 AufenthG geregelt, wobei eine spätere Selbständigkeit und ein dazu notwendiger Statuswechsel grundsätzlich möglich sind, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden. Ein vergleichsweise neues Instrument ist § 18c AufenthG, nach dem qualifizierten Fachkräften, die über einen deutschen, einen anerkannten bzw. einen dem deutschen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügen, eine bis zu sechs Monate gültige Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werden kann, die zwar selbst noch nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt, die es dem Titelinhaber aber ermöglicht, vor Ort nach einem Arbeitsplatz zu suchen. Dieser spezielle Titel zur Arbeitsplatzsuche weicht damit von einem über Jahrzehnte gültigen Prinzip ab, da er die Aufenthaltsberechtigung nicht mehr an ein konkretes Arbeitsplatzangebot koppelt. Für die Erteilung eines Titels nach § 18c AufenthG muss der Lebensunterhalt sichergestellt sein. Ist diese Bedingung erfüllt, können qualifizierte Fachkräfte auch die zeitlich und organisatorisch aufwendigen Vorbereitungsarbeiten (vgl. Kap. 5.2) und die dazugehörigen Antragstätigkeiten für eine spätere Selbständigkeit in Deutschland im Rahmen eines Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG vornehmen und anschließend den entsprechenden Aufenthaltstitel zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nach § 21 AufenthG beantragen. Ebenfalls möglich sind Gründungsaktivitäten von Inhabern einer Blauen Karte EU nach § 19a AufenthG. Führen diese zu einer späteren Selbständigkeit muss jedoch auch hier ein Wechsel des Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Tabelle 8 zeigt die im Jahr 2013 nach Aufenthaltszweck erteilten Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse für die relevanten Berufs- und Beschäftigungsgruppen.

19 Das ist das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“, ein Änderungsgesetz zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG).

Tabelle 8: Erteilte Aufenthaltstitel nach Herkunft und Aufenthaltswitzweck (Einreise 2013)

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis				Niederlassungserlaubnis
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Ausbildung	Erwerbstätigkeit*	Insgesamt
Russische Föderation	1.954	266	134	1.552	257
Serbien (Serbien inkl. Montenegro)	186	26	59	2.075	171
Türkei	1.465	98	133	1.307	2.362
China	8.188	447	373	3.095	57
Syrien	622	80	55	165	20
Vereinigte Staaten	3.648	881	523	4.674	123
Indien	3.312	49	284	4.376	34
Bosnien-Herzegowina	128	35	117	2.971	122
Mazedonien	85	14	24	240	63
Kosovo	54	21	69	138	86
Afghanistan	53	2	32	7	27
Pakistan	920	3	17	100	37
Iran	1.022	12	35	324	50
Ukraine	884	92	95	1.304	131
Sonstige	19.685	3.771	1.965	11.293	1.179
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	42.206	5.797	3.915	33.621	4.719

Quelle: Ausländerzentralregister, BAMF 2014

* In der Kategorie „Erwerbstätige“ werden alle Personen erfasst, denen ein Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG verliehen wurde, auch jene, denen eine Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG) ausgestellt wurde oder die als Forscher (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

5.2 Grundlagen der Unternehmensgründung

Um in Deutschland den Aufenthaltstitel für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nach § 21 AufenthG zu erhalten, sind bei der zuständigen Ausländerbehörde oder in der deutschen Auslandsvertretung Unterlagen einzureichen, die die Unternehmenspläne skizzieren sollen. Sie werden dann an die sachverständigen Industrie- und Handelskammern weitergeleitet. Zukünftige Unternehmer müssen ihre Pläne daher auf ein solides und durchdachtes Fundament stellen, wobei sich der ideelle und logistische Vorbereitungsaufwand für die zukünftigen Unternehmer aus Drittstaaten – vom aufenthaltsrechtlichen Aufwand und eventueller Sprachbarrieren abgesehen – grundsätzlich nicht von dem deutscher Unternehmensgründer unterscheidet.

5.2.1 Gründungsvorbereitung

Geschäftskonzept, Businessplan und Firmenprofil

Für die Erstellung eines Businessplans gibt es keine

allgemeingültigen Vorschriften; Art und Umfang können von der Form des Unternehmens abhängig sein, d.h., dass für den beabsichtigten Betrieb eines Kleinunternehmens in aller Regel weniger ausführliche Angaben gemacht werden müssen, als bei der Gründung einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft. Die folgenden Angaben beinhalten dabei die Kernfragen, die der Antragsteller beantworten sollte, um die zuständigen Stellen von der Seriosität seines Geschäftskonzepts und der Tragfähigkeit seiner Idee zu überzeugen. Sie orientieren sich nachfolgend am Businessplankonzept der Kreditanstalt für Wiederaufbau, einer staatlichen Förderbank, die der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) untersteht, die insbesondere Gründungsfinanzierungen ermöglicht und die wie folgt vorgeht:

1. Geschäftsidee – „Management summary“

Was ist die Geschäftsidee und welche Produkte und/oder Dienstleistungen sollen angeboten werden? Welchen Nutzen hat das Angebot? Wie bekannt ist das Produkt oder die Dienstleistung? Welchen Service bietet der Unternehmer an und

wie unterscheidet sich dieser zu anderen Unternehmen am Markt? Warum soll jemand das Produkt oder die Dienstleistung kaufen?

2. Persönliche Voraussetzungen

Welche schulische und berufliche Ausbildung hat der Unternehmer? Welche Fertigkeiten (und/oder Erfahrungen) besitzt er, um ein Unternehmen zu führen? Ist die berufliche Qualifikation ausreichend, um als Selbständiger auf dem Markt bestehen zu können? Wie ist es um seine kaufmännischen Fähigkeiten bestellt? Welche finanziellen Verpflichtungen bestehen? Wie ist es um die Gesundheit des Antragstellers bestellt und besteht ein ausreichender Krankenversicherungsschutz? Gibt es Geschäfts- oder Familienpartner, die die Unternehmenspläne unterstützen?

3. Markteinschätzung

Welcher Kundenkreis soll angesprochen werden? Kennt der Unternehmer die Wünsche seiner (potentiellen) Kunden? Wie groß ist das Marktvolumen der Zielgruppe und besteht vielleicht die Gefahr, von wenigen Großkunden abhängig zu sein? Wie und mit welchen Mitteln kann diese Zielgruppe erreicht werden? Wie hoch sind die zu veranschlagenden Kosten für Marketingaktivitäten? Existieren bereits Kundenkontakte? Kennt der Unternehmer für seinen Markt oder sein Marktsegment entsprechende Vergleichszahlen?

4. Wettbewerbssituation

Tritt der Unternehmer als einziger Anbieter in einem neuen oder als zusätzlicher Teilnehmer in einem bereits bestehenden Markt auf? Wer sind die Konkurrenten? Welcher Service wird zu welchen Preisen angeboten? Welche Lücken bestehen auf dem zu bedienenden Markt und welche Kundenwünsche können von der Konkurrenz vielleicht besser erbracht werden? Wie kann den Kunden mehr oder ein besserer Nutzen geboten werden?

5. Produktions- und/oder Dienstleistungsfaktoren

Wie sollen die Betriebsprozesse (Einkauf, Herstellung, Vertrieb) strukturiert werden? Welche Materialien, Maschinen und Einrichtungen werden für die Produktionsaufnahme oder für die Bereitstellung des Leistungssortiments benötigt? Welche Infrastrukturen und Mittel sind nötig, um das Produkt oder die Dienstleistung zu vertreiben? Wie kann die Bevorratung sichergestellt werden?

Welche Mitarbeiter mit welchen Qualifikationen werden in welchen Zeiträumen benötigt? Welche Leistungen können bei Lieferanten eingekauft werden?

6. Standortwahl

Welche (infrastrukturellen) Bedingungen muss der Standort erfüllen und ist die Verkehrsanbindung gewährleistet? Sind dem zukünftigen Unternehmer bereits entsprechende Standorte bekannt? Wie gestaltet sich die Zahl potentieller Kunden im Einzugsgebiet des Standortes?

7. Zukunftsaussichten – Chancen und Risiken

Welche Ziele hat sich der Unternehmer für seine Firma gesetzt? Mit welchen Maßnahmen sollen diese Ziele erreicht werden? Wie könnte die Entwicklung in der Branche aussehen? Wie wird sich die Nachfrage nach dem eigenen Angebot entwickeln? Rechnet der Unternehmer in den folgenden Jahren mit mehr Konkurrenz auf dem Markt? Wie kann auf negative Markt- und Nachfrageveränderungen reagiert werden? Gibt es vergleichbare Branchen, die Orientierungshilfe bieten?

8. Rechtliche und versicherungstechnische Aspekte

Welche Rechtsform soll das Unternehmen haben und welche Gesellschaftsstruktur ist geplant? Wer übernimmt welche Funktion im Unternehmen, wenn es mehrere Gesellschafter gibt? Welche Genehmigungen werden für den Betrieb benötigt? Welche speziellen Zulassungsvoraussetzungen sind vor der Tätigkeitsaufnahme zu erfüllen? Wie viel Gewerbefläche wird benötigt und wie gestalten sich die marktüblichen Preise dafür? Welche Versicherungen benötigt der Betrieb und welche Absicherung sollte man für die eigene Familie treffen? Wie gestaltet sich die eigene Altersvorsorge?

Nicht alle der hier aufgeführten Fragen mögen im Einzelfall relevant sein. Viele sind zudem mit prognostischen Unwägbarkeiten verbunden, in denen sich Marktbewegungen oder Veränderungen der politischen oder der wirtschaftlichen Großwetterlage noch nicht widerspiegeln können. Dass für die Gründung eines Unternehmens aber umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen und -arbeiten zu treffen sind, gilt für deutsche Staatsbürger wie für Drittstaatsangehörige gleichermaßen und setzt zudem eine zumindest mittelfristige Vorausschau voraus, vor allem in finanziellen Belangen.

Kapitalbedarfs- und Investitionsplan

Neben dem Geschäftsplan ist ein Investitionsplan (Tabelle 9) einzureichen. Dieser Plan, der in der örtlichen Ausländerbehörde oder in der deutschen Auslandsvertretung für den Verfahrensgang zur weiteren Prüfung vorzulegen ist, beinhaltet jene Investitionen, die getätigt werden sollen oder getätigt werden müssen,

um den Betrieb aufnehmen zu können. Da Investitionen mit einem finanziellen Aufwand verbunden sind, müssen genügend Eigen- oder Fremdkapitalmittel vorhanden sein, die den zuständigen Behörden gegenüber nachzuweisen sind, wobei auch eine verbindliche Kreditzusage ausreichend ist.

Tabelle 9: Beispiel für einen Investitionsplan

Investitionen	Kosten (in Euro)
Grunderwerbskosten (Grundstück, Gebäude)	-
Gewerbliche Baukosten	-
Maschinen, Geräte, Ausrüstung	-
Büroausstattung	-
Fahrzeuge	-
Übernahme/Kauf von Unternehmensanteilen	-
Einmalige Patent-, Lizenz-, Franchisegebühr	-
Warenlager/Materiallager	-
Markterschließungskosten • Kosten für extern erworbene Beratungsdienstleistungen • Kosten für Messeteilnahmen	-
Zwischensumme Investitionen (Berechnungsgrundlage für die Investitionsförderdarlehen der KfW)	-
Betriebsmittel (Summe der Positionen 4.1. bis 4.15. aus der Rentabilitätsvorschau)	-
Gesamtsumme Kapitalbedarf	-

Quelle: Kreditanstalt für Wiederaufbau 2014

Anders als im Bereich der beruflichen Selbständigkeit setzen viele der oben genannten Investitionsarten (vgl. Kap. 2.1.4) keinen Investitionsplan voraus. Ausländische Investoren können ihr Kapital in Deutschland frei einbringen und in beliebiger Höhe nach persönlichen Präferenzen anlegen. Sieht die Investition allerdings eine Unternehmensgründung in Deutschland vor, für die vielleicht auch noch Finanzhilfen (Fördermittel, Kredite, etc.) in Anspruch genommen werden sollen, dann ist auch hier ein Investitionsplan zu erstellen, der zusammen mit einem Firmenprofil, einem Geschäftsplan, einem Businessplan, einer Rentabilitätsvorschau, einem Liquiditätsplan sowie einem Kapitalbedarfsplan den für den Investitionsort zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den lokalen Wirtschaftsförderern zur Prüfung vorzulegen ist. Ein Investitionsplan ist auch dann notwendig, wenn für die beabsichtigten Investitionen in Deutschland eine verbindliche Auskunft über die zu erwartende Steuerlast bei der zuständigen Finanzbehörde eingeholt werden soll. Für

die Erstellung der entsprechenden Dokumente kann professionelle Hilfe von außen, etwa von spezialisierten Rechtsanwälten oder Unternehmensberatern, in Anspruch genommen werden.

Liquiditätsplan

Im Liquiditätsplan (Tabelle 10) gilt es nachzuweisen, dass der künftige Unternehmer über die finanziellen Mittel verfügt, um operativ handeln und monatlich das Konto ausgleichen zu können. Er ist eine Vorausschau auf den Folgemonat und schon deshalb ein anspruchsvolles Unterfangen, weil auf der einen Seite schon vor dem Start der Unternehmung Kosten anfallen (Anträge, Genehmigungen, Mieten, Strom, Material-, Büro-, Telefonkosten, etc.), ohne dass auf der anderen Seite schon definitive Aussagen über die zu erwartenden Einnahmen getroffen werden können. In diesem Zusammenhang gilt es des weiteren zu berücksichtigen, dass auch nach dem Start des Unternehmens Liquiditätsengpässe entstehen können,

etwa dann, wenn gestellte Rechnungen noch offen sind, gleichzeitig aber bereits Material für einen neuen Kunden bestellt und entsprechend vorfinanziert werden muss. Derartige Vorleistungen sind hier von den

Antragstellern zu berücksichtigen und entsprechend abzusichern, wobei aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben im Liquiditätsplan grundsätzlich der Kapitalbedarf abgeleitet werden kann.

Tabelle 10: Beispiel für einen Liquiditätsplan

		Jan	Feb	...	Nov	Dez	Summe
1.	Einzahlung	-	-	-	-	-	-
1.1.	Umsatz (inkl. Mehrwertsteuer)	-	-	-	-	-	-
1.2.	Sonstige Einzahlungen	-	-	-	-	-	-
1.3.	Summe Liquiditätszugang	-	-	-	-	-	-
2.	Auszahlungen	-	-	-	-	-	-
2.1.	Anlageinvestitionen	-	-	-	-	-	-
2.2.	Personal	-	-	-	-	-	-
2.3.	Material/Ware	-	-	-	-	-	-
2.4.	Betriebsausgaben	-	-	-	-	-	-
2.5.	Kredittilgung	-	-	-	-	-	-
2.6.	Zinsen	-	-	-	-	-	-
2.7.	Vorsteuer/Umsatzsteuer	-	-	-	-	-	-
2.8.	Einkommens- und Gewerbesteuer	-	-	-	-	-	-
2.9.	Privatentnahme	-	-	-	-	-	-
2.10.	Sonstige Auszahlungen	-	-	-	-	-	-
2.11.	Summe Liquiditätsabgang	-	-	-	-	-	-
3.	Liquiditätssaldo						
	(1.3. minus 2.11.)	-	-	-	-	-	-
4.	Liquiditätssaldo (kumuliert)	-	-	-	-	-	-
5.	Finanzierung	-	-	-	-	-	-
5.1.	Eigenkapital	-	-	-	-	-	-
5.2.	Fremdfinanzierung	-	-	-	-	-	-

Quelle: Kreditanstalt für Wiederaufbau 2014

Rentabilitätsvorschau

In der Rentabilitätsvorschau (Tabelle 11) werden den zu erwartenden Kosten die zu erwartenden Gewinne gegenübergestellt. Sie sollte drei Jahre umfassen, wobei das dritte Jahr in aller Regel als das kritischste gilt, weil dann häufig mit der Tilgung der Förderdarlehen begonnen werden muss und dadurch die Belastungen sprunghaft ansteigen können. Bis dahin muss der Unternehmer genug Geld erwirtschaften, nicht nur, um die laufenden Kosten zu amortisieren, sondern vielmehr muss er zugleich auch seinen eigenen Lebensunterhalt (und eventuell den seiner Familie) erwirtschaften.

Tabelle 11: Beispiel für eine Ertrags- oder Rentabilitätsvorschau

		Geschäftsjahr 1	Geschäftsjahr 2	Geschäftsjahr 3
1.	Nettoumsatz	-	-	-
2.	Wareneinsatz	-	-	-
3.	Rohrertrag/Rohgewinn	-	-	-
4.	Aufwendungen/Betriebsmittel	-	-	-
4.1.	Personalkosten (inkl. Lohn- und Lohnnebenkosten)	-	-	-
4.2.	Miete	-	-	-
4.3.	Heizung, Strom, Wasser, Gas	-	-	-
4.4.	Werbung	-	-	-
4.5.	Kraftfahrzeugkosten	-	-	-
4.6.	Reisekosten	-	-	-
4.7.	Telekommunikationskosten	-	-	-
4.8.	Büromaterial	-	-	-
4.9.	Verpackung	-	-	-
4.10.	Reparatur/Instandhaltung	-	-	-
4.11.	Versicherungen (Betriebshaftpflicht, etc.)	-	-	-
4.12.	Beiträge (Kammern, Verbände)	-	-	-
4.13.	Leasing	-	-	-
4.14.	Buchführungskosten, Beratung (Notar, Rechtsanwalt, etc.)	-	-	-
4.15.	Sonstiges	-	-	-
	Summe der Aufwendungen	-	-	-
5.	Ergebnis (vor Steuern, Abschreibungen und Zinsen)	-	-	-
6.	Zinsen	-	-	-
7.	Einkommens- und Gewerbesteuer	-	-	-
8.	Jahresüberschuss/-defizit	-	-	-
9.	Kreditschuldentilgung	-	-	-
10.	Private Versicherung	-	-	-
11.	Verfügbares Einkommen	-	-	-

Quelle: Kreditanstalt für Wiederaufbau 2014

5.2.2 Gewerbeanmeldung

Wenn Business-, Investitions- und Liquiditätsplan sowie die Rentabilitätsvorschau positiv evaluiert worden sind und auch der entsprechende Aufenthaltstitel genehmigt wurde, muss das Gewerbe angemeldet werden. Bei der Gewerbeanmeldung handelt es sich nicht um die Beantragung einer Erlaubnis, sondern um einen formalen Mitteilungsakt, d.h., dass nicht zwischen Deutschen, EU-Bürgern und Angehörigen von Drittstaaten unterschieden wird, sofern alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das gilt sowohl für die haupt- als auch für die nebenberufliche Selbständigkeit, wobei die freien Berufe von der Anzeigepflicht ausgenommen sind, da Freiberufler

sich direkt an das Finanzamt zu wenden haben. Klein-gewerbetreibende sind dagegen anzeigepflichtig (§ 14 GewO), wenngleich sich die Anmeldung für sie als unkompliziert gestaltet. Auszufüllen ist – und das gilt wiederum für alle – zumeist nur eine Seite. Neben dem Grund, der für die Gewerbeanmeldung zu nennen ist, sind Angaben zu machen zu

- Name und Rechtsform des Unternehmens,
- zur eigenen Person mit Namen und Adresse,
- zu vertretungsberechtigten Personen,²⁰

²⁰ Vertretungsberechtigte Personen durchlaufen – anders

- zu Kontaktdaten des Unternehmens (und etwaiger Zweigstellen),
- zu Tätigkeiten im Betrieb sowie
- zur Anzahl der Mitarbeiter.

Wenngleich sich die Zuständigkeit von Bundesland zu Bundesland unterscheidet – in Bayern oder Rheinland-Pfalz kann die Anmeldung beispielsweise direkt bei der IHK erfolgen –, ist der Verfahrensgang identisch. Nach Abgabe des Formulars erhält der Antragsteller die Bestätigung, den sogenannten „Gewerbeschein“, und damit einen Eintrag ins örtliche Gewereregister, auf dessen Grundlage dann die Meldungen an das Finanzamt, an das Amts- oder das zuständige Registergericht (vgl. Kap. 5.2.3), an die Industrie- und Handelskammern respektive an die Handwerkskammer, an die Krankenkasse, eventuell an die Agentur für Arbeit sowie an die für ihn relevante Berufsgenossenschaft erfolgen.

Bestimmte Tätigkeiten können zudem zusätzliche Nachweise, Qualifikationen oder spezielle Räumlichkeiten erfordern. Das gilt etwa für das Gaststätten-gewerbe (Schankerlaubnis), für das Taxi- und Teile des Fuhrgeschäfts (Personenbeförderungserlaubnis), für die Aufstellung von Spielautomaten (Erlaubnis der lokal zuständigen Behörde), für den Handel mit Wirbeltieren (Bestimmungen des Tierschutzes) oder für den Handel mit Waffen, Munition oder speziellen chemischen Stoffen (polizeiliches Führungszeugnis). Maßgeblich sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie regionale oder lokale Erlasse, die von Region zu Region oder von Kommune zu Kommune voneinander abweichen können.

Der Unternehmer muss sein Gewerbe nicht nur anmelden, sondern er ist auch verpflichtet, Veränderungen in der Betriebsstruktur anzugeben, d.h. er muss die Eröffnung einer Filiale oder die Verlegung des Betriebes dem Gewerbeamt mitteilen. Gleiches gilt, wenn der Unternehmer das Produkt- oder Dienstleistungs-sortiment auf eine Weise verändert, dass diese mit dem ursprünglichen Geschäftszweck in der Gewerbeanmeldung nichts mehr gemein haben. Gemeldet werden müssen zudem Inhaber- und Gesellschafterwechsel

als etwa leitende Angestellte mit Spezialkenntnissen – nicht das Arbeitsmarktzulassungsverfahren (§ 3 BeschV).

sowie die Geschäftsaufgabe. Hierbei handelt es sich um Pflichten, die für Deutsche, andere EU- oder EWR-Bürger sowie für Drittstaatsangehörige gleichermaßen gelten.

5.2.3 Eintragung ins Handelsregister

Der Gewerbeschein ist das wichtigste Dokument zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. Vor der Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in Deutschland ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob das Unternehmen zudem ins Handelsregister eingetragen werden muss.

Ausgenommen von der Eintragungspflicht sind die freien Berufe und die sogenannten Kleingewerbetreibenden, also natürliche Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, deren Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordern. Dazu sind beispielsweise die Betreiber kleiner Läden, Kioske oder Gastwirte zu zählen, die zwar nicht die Pflicht, die dafür aber dennoch das Recht haben, sich in das (mittlerweile ausschließlich elektronisch geführte) Handelsregister eintragen zu lassen. Ihre Geschäftsaktivitäten unterliegen dann nicht mehr dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern den Kaufmannsregeln des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB). Alle anderen Gesellschaften, die ein Unternehmen betreiben – und dazu gehört auch die GmbH, die in Deutschland häufigste Unternehmensrechtsform – gelten von Anfang an als eintragungspflichtig, da sie „Kaufmann“ im Sinne des Handelsgesetzbuches sind (§ 1 HGB).²¹

Das vom Amtsgericht – als dem zumeist zuständigen Registergericht – geführte Handelsregister ist nicht identisch mit dem nicht-öffentlichen Gewereregister der Kommunen, wenngleich zahlreiche Angaben deckungsgleich sind. Im Handelsregister werden unter anderem Informationen zur Firma, zum Sitz und zur Geschäftsanschrift, zur Niederlassung, zur Rechtsform

21 Die Bezeichnung „Kaufmann“ ist hier nicht als Berufsabschluss zu werten, sondern lediglich als Rechtsform. Bei diesen Unternehmen ist davon auszugehen, dass ihre Struktur über ein Maß an Komplexität verfügt, dass die nötige Plan-, Steuer- und Überschaubarkeit der Betriebsaktivitäten nur mehr über eine kaufmännische Organisation zu gewährleisten ist. Wichtige Prüfkriterien sind hier die Höhe des Umsatzes und des Gewinns, die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals, die Zahl und die Qualifikation der Mitarbeiter, die Größe und die Zahl der Betriebsstätten, die Art der Geschäftsbeziehungen sowie die Vielfalt der Leistungen.

des Unternehmens, zum Grund- und Stammkapital sowie zu vertretungsberechtigten Personen verzeichnet. Daneben finden sich in diesem für jedermann öffentlich einsehbaren Register die Gesellschafterlisten der GmbHs, Satzungen von Kapitalgesellschaften sowie Namenslisten von Aufsichtsratsmitgliedern. Änderungen der Betriebs- oder Gesellschafterstruktur, der Zahl der Betriebsstätten oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind anzeigepflichtig und werden ebenfalls ins Register eingetragen.

Nicht eintragungspflichtige Kleinunternehmer können durch den Erfolg ihres Unternehmens, etwa durch eine betriebliche Expansion – am Stammsitz oder durch Filialöffnungen – oder durch die Einstellung neuer Mitarbeiter, zu einem späteren Rechtsformwechsel und damit zu einer Eintragung ins Handelsregister veranlasst sein.

Ist das zu gründende Unternehmen eintragungspflichtig, dann kann die Eintragung vom Unternehmer nach der Prüfung von Geschäfts-, Investitions- und Rentabilitätsplan beantragt werden. Gibt es mehrere Gesellschafter, beispielsweise bei einer GmbH, dann empfiehlt sich die Ausarbeitung eines Gesellschaftervertrages durch einen Notar, der nach der Unterzeichnung des Vertrages durch alle Vertragspartner die Eintragung im Handelsregister beantragen kann. Grundsätzlich gilt, dass der Gründungsvertrag für eine GmbH notariell beurkundet werden muss, wobei nicht zwischen Deutschen und Drittstaatsangehörigen unterschieden wird. Gesetzlich ist, dass der künftige Unternehmer auf Fremdkapitalmittel angewiesen ist, kann es zudem sein, dass bei der Vorlage der genannten Pläne in der Ausländerbehörde oder – im Falle der Beantragung eines nationalen Visums – in der deutschen Auslandsvertretung die Eintragung bereits vorgenommen worden sein muss, da einige Banken den Eintrag ins Handelsregister zur Voraussetzung für eine Kreditzusage machen.

Darüber hinaus kann die Eintragung nicht nur für künftige Firmeninhaber entscheidend sein, sondern auch für Entsandte ausländischer Unternehmen (vgl. Kap. 2.3.2), die beispielsweise mit einer Prokura ausgestattet und damit zu Geschäften fast aller Art ermächtigt sind.²² Da Tochtergesellschaften oder Zweignieder-

lassungen von ausländischen Unternehmen im Land aber als Gesellschaften deutschen Rechts gelten, ist eine Eintragung verpflichtend und entsprechend bei der zuständigen Behörde vorzunehmen.

Wenn sich mehrere Angehörige eines freien Berufes zusammenschließen und eine Personengesellschaft gründen – etwa in Form einer gemeinsamen Anwaltskanzlei oder eines gemeinsamen Architektur- oder Ingenieurbüros –, ist eine Eintragung ins Partnerschaftsregister erforderlich. Wie das Handelsregister wird dieses von den zuständigen Registergerichten (zumeist die Amtsgerichte) geführt, ist öffentlich einsehbar und enthält wesentliche Informationen über die Rechtsverhältnisse der jeweiligen Unternehmung.

5.2.4 Kapitaleinlagen

Zwar gibt es keine Mindestinvestitionssummen für Investoren und Selbständige in Deutschland (vgl. Kap. 2.2.2), aber für bestimmte Unternehmensrechtsformen sieht die Gesetzgebung ein Mindestkapital vor, das dem Unternehmen zur Verfügung stehen muss. In Fragen der Kapitaleinlage wird nicht zwischen deutschen Unternehmern und in Deutschland ansässigen Unternehmern aus Drittstaaten unterschieden. Für die Gründung einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG, freie Berufe und deren Zusammenschlüsse) sieht das deutsche Recht formal keine Mindestkapitaleinlage vor. Anders sieht es jedoch bei Kapitalgesellschaften aus, die ein Stamm- oder Grundkapital in einer vorgegebenen Höhe voraussetzen, die dann auch im notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag festgehalten wird.

Für die Gründung einer GmbH sind mindestens 25.000 Euro als Stammkapital zu veranschlagen, wobei eine Eintragung ins Handelsregister erst dann möglich ist, wenn mindestens die Hälfte des Kapitals (also 12.500 Euro) als Bar- oder als Sachleistung erbracht und auf dem GmbH-Konto zur freien Verfügung des Geschäftsführers verbucht wurde. Sacheinlagen können sein

- immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Lizenzen, Patent- oder Markenrechte),

belasten oder veräußern, die Insolvenz des Unternehmens beantragen oder die Steuererklärung oder den Jahresabschluss unterzeichnen. Diese Geschäfte sind dem „Kaufmann“ vorbehalten.

²² Trotz weitgehender Vollmachten gibt es auch hier Ausnahmen. So darf der Prokurist keine Firmenimmobilien

- bewegliche Sachen (z.B. Waren oder Rohstoffe),
- unbewegliche Sachen (z.B. Immobilien oder Gebäude),
- Finanzanlagen (z.B. Beteiligungen an anderen Unternehmen) sowie
- offene Forderungen (z.B. für erbrachte Dienstleistungen oder Lieferungen).

Eine vergleichsweise neue Unternehmensform ist die haftungsbeschränkte Unternehmungsgesellschaft (UG), die Ähnlichkeiten mit der britischen „Limited“ aufweist. Sie ist keine eigene Rechtsform, sondern lediglich eine Variante der GmbH, die durch die Höhe des eingebrachten Kapitals aber bestimmte Mehrauflagen zu erfüllen hat. Da eine UG bereits mit einem Stammkapital von 1,00 Euro gegründet werden kann, besteht für die Gesellschafter in den Folgejahren die Verpflichtung, 25 % des Gewinns für die Ansparung des Stammkapitals zu verwenden. Sacheinlagen sind hier nicht zulässig. Ist die Summe von 12.500 Euro erreicht, kann das Unternehmen in eine GmbH umgewandelt werden – mit allen Rechten und Pflichten.

Die Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) setzt ein Stammkapital von mindestens 50.000 Euro voraus, unabhängig davon, ob das Unternehmen später börsennotiert ist oder nicht. Das Grundkapital darf daher nicht mit Marktkapitalisierung oder Eigenkapital verwechselt werden. Auch hier können Bar- oder Sacheinlagen geleistet werden, wobei das in Aktien geteilte Grundkapital mindestens zu 25 % eingezahlt werden und dem Unternehmen zur Verfügung stehen muss. Möglich ist zudem eine Umwandlung, d.h. dass eine bestehende GmbH (oder jede andere Kapitalgesellschaft) in eine AG überführt werden kann. Einzelheiten sind im Aktiengesetz (AktG) geregelt.

Eine vergleichsweise selten vorkommende Unternehmensform, die eine Kapitaleinlage voraussetzt, ist die Kommanditgesellschaft auf Aktienbasis (KGaA). Sie ist eine Mischung aus Personen- und Kapitalgesellschaft und verfügt nicht wie die AG über einen Vorstand, sondern über persönlich haftende Gesellschafter, die sogenannten Komplementäre. Wie bei der AG werden im Gründungsvertrag die Namen der Gesellschafter festgehalten und ein Grundkapital von 50.000 Euro vorausgesetzt. Es gelten auch hier die Bestimmungen des Aktiengesetzes.

5.3 Unternehmensformen

Neben der Möglichkeit, sich im Land mit einem eigenen Unternehmen selbständig zu machen, gibt es für bestehende ausländische Firmen und Unternehmer zahlreiche andere Varianten, um nach Deutschland zu expandieren. In vielen dieser Unternehmensformen werden die Geschäftsführer auch als abhängig Beschäftigte Aufgaben übernehmen müssen, die mit denen von Selbständigen vergleichbar sind, etwa bei den Eintrags- und Meldepflichten, für die bisweilen umfangreiche Vollmachten erforderlich sind.

5.3.1 Grenzüberschreitende Direktgeschäfte

Die einfachste Form grenzüberschreitender Tätigkeiten ist das Direktgeschäft, bei dem ausländische Unternehmer oder Investoren auf den Aufbau einer eigenen Infrastruktur verzichten und sie dadurch die Tätigkeiten auch nicht als Gewerbe anmelden müssen. Für viele ausländische Direktgeschäfte besitzen die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen keine Relevanz, da Waren und Dienstleistungen über Dritte ausgetauscht und angeboten werden.

5.3.2 Repräsentanzen

Häufig geht dem ausländischen Direktgeschäft jedoch die Gründung einer Unternehmensrepräsentanz voraus, denn sie ist zumeist der erste Schritt eines Unternehmens auf den deutschen Markt. Ihre Aufgabe besteht im Wesentlichen in der Kontakt- und Geschäftsanbahnung sowie in der späteren Kontaktpflege, wobei es dem international agierenden Unternehmen aus Marketinggründen vor allem um die Sichtbarkeit im Gastland geht. Häufig agiert der Leiter der Repräsentanz allein oder zusammen mit einem zumeist nur sehr kleinen Stab von Mitarbeitern, die sowohl auf Deutsch als auch in ihrer Muttersprache fließend kommunizieren können und kommunizieren müssen, da sie als Mittler zwischen dem ausländischen Anbieter und dem deutschen Kunden agieren. Die Repräsentanz ist eine rechtlich unselbständige Vertretung eines ausländischen Unternehmens, die keine eigenständige gewerbliche Betätigung für das ausländische Unternehmen betreibt, die nicht als Gewerbebetrieb im Sinne der deutschen Gewerbeordnung gilt und die daher auch nicht ins Handels-, wohl aber ins örtliche Gewereregister eingetragen werden muss, d.h. eine Gewerbebeanmeldung ist hier obligatorisch. In einigen Bundesländern (beispielsweise in Hamburg)

kann es sein, dass Repräsentanzen aus Nicht-EU-Staaten nicht dem Gewerbe-, sondern dem zuständigen Verbraucherschutzamt gemeldet werden müssen, wo der Repräsentant dann auch seine gültige Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen hat (IHK Hamburg o.J.).

Aufenthaltsrechtlich kommen in diesem Fall mehrere Regelungen in Betracht: Handelt es sich um eine Neueinstellung eines ausländischen Repräsentanzleiters, der sich bereits in Deutschland aufhält, benötigt dieser eine von der für ihn zuständigen Ausländerbehörde ausgestellte Aufenthaltserlaubnis, z.B. nach § 18 AufenthG, die ihm die abhängige Beschäftigung gestattet. In diesem Fall handelt es sich bei dem Einzustellenden vertragsrechtlich um eine Ortskraft. Handelt es sich dagegen um eine betriebsinterne Entsendung – und dies ist aufgrund der notwendigen Kenntnisse von Unternehmenskultur, Unternehmensphilosophie und Produktpalette des Stammhauses weitaus häufiger der Fall –, benötigt der Leiter eine zweckgebundene Aufenthaltserlaubnis, weshalb außer in Fällen einer visumfreien Einreise bereits bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland des Unternehmens ein Visum beantragt werden muss.

5.3.3 Betriebsstätten

Betriebsstätten sind Niederlassungen oder Filialen eines Unternehmens, die von dessen Sitz im Ausland gesteuert werden und von diesem weisungsabhängig sind, d.h. dass diese keine von der Zentrale unabhängigen Firmen betreiben dürfen. Sie führen im Wesentlichen Hilfsgeschäfte aus, die der Vorbereitung, der Vermittlung oder der Ausführung von Geschäften des Auslandsunternehmens dienen. Wann es sich um eine Betriebsstätte handelt, ist sowohl in der Abgabenordnung (AO) als auch – sofern vorhanden – in diversen bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (vgl. Kap. 3.3.2) geregelt, wobei es bei den Definitionen zu geringfügigen Abweichungen kommen kann. Infrastrukturell sind zu den Betriebsstätten zu zählen:

- Fertigungsstätten ohne Verkauf,
- Lager-, Empfangs- und Versandstellen,
- Vermittlungsstellen sowie
- Verkaufsstellen ohne Einkauf.

Eine solche Niederlassung muss beim örtlichen Gewerbeamt angemeldet werden, wohingegen eine eigene Eintragung ins Handelsregister nicht erfolgt (IHK Hamburg o.J.). Die aufenthaltsrechtlichen Bedingungen für den Betriebsstättenleiter sind daher mit denen des Leiters einer Repräsentanz vergleichbar, sofern es sich beim Geschäftsführer um einen abhängigen Vertreter handelt. Es kann zudem sein, dass die Agentur für Arbeit einer Arbeitsaufnahme in Deutschland zustimmen muss. Das gilt etwa für leitende Angestellte, die nicht mit einer Prokura oder einer Generalvollmacht des Stammhauses ausgestattet sind (§ 4 BeschV).

5.3.4 Zweigniederlassungen

Anders als im Falle der Betriebsstätten handelt es sich bei Zweigniederlassungen um organisatorisch selbständige Unternehmensteile, die gleichwohl keine selbständigen Rechtssubjekte sind, d.h. dass sie zwar (steuerlich) dem Recht der ausländischen Hauptniederlassung unterliegen, dass sie aber grundsätzlich auch ohne diese selbständig fortführbar wären. Da die Geschäfte einer Zweigniederlassung denen der Hauptzentrale ähneln und hier nicht nur – wie bei einer Betriebsstätte – Hilfstätigkeiten verrichtet werden, kann die Geschäftsstruktur die Anwesenheit eines Gehilfen des „Kaufmanns“ mit umfassenderen Vollmachten voraussetzen, mit der Folge, dass die Zweigniederlassung nicht nur als Gewerbe angemeldet werden muss, sondern dass sie zugleich auch eine Eintragung ins Handelsregister erforderlich macht. Der Leiter einer Zweigniederlassung, auf dessen Namen auch die Gewerbebeanmeldung ausgestellt wird, muss also grundsätzlich dazu befugt sein, diese im Rechtsverkehr selbständig zu vertreten (IHK Hamburg o.J.). Die aufenthaltsrechtlichen Bedingungen für den Niederlassungsleiter sind mit denen der Repräsentanz- und Betriebsstättenleiter vergleichbar.

5.3.5 Tochtergesellschaften

Bei Tochtergesellschaften handelt es sich um rechtlich selbständige Unternehmen, an denen die Muttergesellschaft im Ausland die Mehrheitsanteile hält. Deutsche Tochterunternehmen sind Gesellschaften deutschen Rechts, d.h. es handelt sich um eigene „Rechtspersönlichkeiten“, die deutschen Unternehmen gleichgestellt sind – mit allen Rechten und Pflichten (IHK Hamburg o.J.). Entsandte aus Drittstaaten müssen

die entsprechenden Vollmachten mitbringen, da sie zwar weitgehend selbständig handeln können, sie aber dennoch nicht als Selbständige im Sinne des Aufenthaltsrecht zu behandeln sind, sondern als Angestellte, unabhängig davon, wie weit die erteilten Vollmachten gehen. Die sogenannten Prokuristen gelten als Gehilfen des „Kaufmanns“ und bleiben daher sachlich weisungsgebunden; eine Zustimmung der Agentur für Arbeit ist in ihrem Fall nicht notwendig, sofern eine Prokura oder eine Generalvollmacht nachgewiesen werden kann (§ 3 BeschV). Aufenthaltsrechtlich gelten dieselben Voraussetzungen wie für Repräsentanz-, Betriebsstätten- und Niederlassungsleiter.

Da Tochterunternehmen nach deutschem Recht zu dem Kapitalgesellschaften sein müssen (III. Buch HGB, Abschnitt 2), kommen als Rechtsform in Frage die

- Kommanditgesellschaft auf Aktienbasis (KGaA),
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie
- die Aktiengesellschaft (AG).

Jede einzelne dieser Rechtsformen setzt neben der Gewerbeanmeldung mit den dafür notwendigen Unterlagen die Eintragung ins Handelsregister voraus, in dem auch die vertretungsberechtigten Personen erfasst werden.

5.3.6 Joint Venture

Während in den genannten Unternehmenstypen der Gedanke der Kontrolle durch den (Haupt-)Unternehmenssitz im Ausland eine zentrale Rolle in den Geschäftsaktivitäten spielt, gibt es andere Unternehmensformen, in denen stärker die Zusammenarbeit unter Gleichberechtigten im Vordergrund steht. Das deutsche Recht kennt

- Konsortien (meist auf GbR-Basis),
- Kartelle,
- Syndikate (die grundsätzlich verboten sind) sowie
- Interessengemeinschaften (meist auf GbR- oder e.V.-Basis).

Daneben gibt es strategische Allianzen, in denen rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Unternehmen gemeinsame Ziele formulieren, sowie die verschiedenen Formen des Joint Ventures. Dabei handelt es sich um eine Form der Unternehmenskooperation, bei der sich mindestens zwei Partner zusammenschließen und in einem Joint-Venture-Vertrag ihre gemeinsamen Ziele festhalten, etwa den Austausch von Technologien, den Aufbau einer gemeinsamen Forschungsabteilung oder eine spezialisierte Arbeitsteilung in der Segmentproduktion. Die Vertragspartner teilen sich zwar Führungsverantwortung und Risiko, aber bei allen Partnern handelt es sich um rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Unternehmen.

Ist von Joint Venture die Rede, sind meistens sogenannte Equity Joint Ventures gemeint, d.h. dass die unabhängigen Partner eine neue Firma gründen und sich durch einen Vertrag zu einer neuen juristischen Person zusammenschließen, die – sofern sich der Sitz des neuen Unternehmens in Deutschland befindet – entsprechend angemeldet und mit allen relevanten Daten ins Handelsregister eingetragen werden muss. Die Beteiligungsquoten der Partner sind dabei in aller Regel paritätisch (50/50 oder entsprechend der Anzahl der Gesellschafter), da beispielsweise bei zwei Partnern ein angenommenes 60/40-Beteiligungsverhältnis ein Kontrollmotiv der einen Seite über die andere vermuten ließe. Soll das deutsche Partner- oder das hier ansässige, neu gegründete Joint-Venture-Unternehmen von einem Drittstaatsangehörigen geführt werden, dann sind die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des § 21 AufenthG maßgeblich. Da die Leitung dieses Unternehmens in aller Regel Berufserfahrung und umfangreiche Kenntnisse des deutschen Marktes voraussetzen, betrifft dies in der Regel Personen mit einem langjährigen Aufenthalt in Deutschland, sodass eventuell die Bedingungen für eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU nach § 9a AufenthG bereits erfüllt sind.

6 Maßnahmen und Regelungen zur Missbrauchsverhinderung

6.1 Gesetzlicher Rahmen

Unter dem Stichwort „Missbrauch“ können im deutschen Recht Ordnungswidrigkeiten, Vergehen und Verbrechen identifiziert werden. Ordnungswidrigkeiten sind minderschwere Verletzungen geltender Rechtsregeln, die mit Bußgeldern belegt werden können, etwa bei Verstößen gegen bestehende Meldepflichten.²³ Vergehen und Verbrechen werden dagegen im Strafgesetzbuch (StGB) definiert. In § 12 heißt es: „(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. (2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.“

Da im Bereich der Wirtschaft aufenthaltsrechtliche Vergehen häufig mit steuer- und abgabenrechtlichen Verstößen einhergehen, ist zudem das Zusammenspiel der verschiedenen Finanz- und Strafverfolgungsinstitutionen unabdingbar. Aus einem Fundus gesetzlicher Instrumente zur Regelung des grenzüberschreitenden Investitions- und Wirtschaftsverkehrs seien an dieser Stelle nur die wichtigsten genannt:

Die Zentralnorm des Kartell- und Wettbewerbsrechts in Deutschland ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (BKartA o.J.; MWEIMH NRW o.J.). Dessen Bestimmungen werden flankiert durch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), das die Wettbewerbsregeln „sittlich“ definiert und das Interesse der Allgemeinheit an einem fairen und unverfälschten Wettbewerb schützen soll (§ 1 UWG). Da für gewisse Investitionssummen und Beteiligungsmodelle an Unternehmen Meldepflichten (für Gebietsansässige) bestehen (vgl. Kap. 2.1.4), gewinnen zudem das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sowie die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) Relevanz. Hierin finden sich

auch die Bestimmungen, die es der Bundesregierung erlauben, Investitionen von Anlegern oder Unternehmern aus der EU oder aus Drittstaaten zu untersagen. Ferner gibt es das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), das eigene Meldepflichten für Investoren kennt, sowie das Geldwäschegesetz (GwG), das Banken, Versicherungen, Anwälte etc. auf ein „know-your-customer“-Prinzip verpflichtet, das auch auf Geschäftspartner aus Drittstaaten Anwendung findet. Die Pflichten für Unternehmen und Einzelpersonen aus Deutschland und aus Drittstaaten ergeben sich zudem aus dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) und dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) (BaFin o.J.). Einen direkteren Bezug zum Aufenthaltsrecht haben daneben das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG).

6.1.1 Arbeitnehmerentsendegesetz

Grundsätzlich ist auch der Dienstleistungsverkehr zwischen Deutschland und den meisten Drittstaaten weitgehend frei. Bei der Entsendung von Mitarbeitern zur Erbringung von Dienstleistungen gibt es jedoch gesetzliche Besonderheiten, die einen Missbrauch der Dienstleistungsfreiheit verhindern sollen. Das Arbeitnehmerentsendegesetz gibt dafür den Rahmen vor. Darin heißt es: „Ziele des Gesetzes sind die Schaffung und Durchsetzung angemessener Mindestarbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Gewährleistung fairer und funktionierender Wettbewerbsbedingungen. Dadurch sollen zugleich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten und die Ordnungs- und Befriedungsfunktion der Tarifautonomie gewahrt werden“ (§ 1 AEntG). Die Mindestbeschäftigungsbedingungen (Urlaubsansprüche, Mindestentgelte, etc.) sind in den einzelnen Branchentarifverträgen geregelt, wobei das Gesetz die bedeutendsten Branchen in § 3 AEntG explizit aufführt. In diesen Branchen arbeitet nicht nur

²³ Vgl. dazu das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

das Gros der entsandten Mitarbeiter, sondern hier sind in der Vergangenheit besonders häufig Verstöße gegen geltendes Recht zu beobachten gewesen:

1. Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe im Sinne der Baubetriebe-Verordnung
2. Gebäudereinigung
3. Briefdienstleistungen
4. Sicherheitsdienstleistungen
5. Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken
6. Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft
7. Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst
8. Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem II. oder III. Sozialgesetzbuch (SGB)
9. Schlachten und Fleischverarbeitung

Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter nach Deutschland zur Erbringung von Werk- und Dienstleistungen entsenden, sind nicht nur verpflichtet, sich an die Tarifbestimmungen zu halten und die entsprechenden Nachweise zu führen, sondern sie müssen ihre Mitarbeiter vor dem Arbeitseinsatz auch bei der deutschen Zollverwaltung mit folgenden Angaben anmelden (§ 18 AEntG):

- Familiennamen, Vornamen und Geburtsdaten aller zu entsendenden Arbeitnehmer,
- Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung,
- Ort der Beschäftigung, bei Bauleistungen entsprechend die Baustelle,
- Ort in Deutschland, an dem die in § 19 AEntG genannten Unterlagen (über Urlaubsansprüche der Mitarbeiter und gezahlte Mindestentgelte) bereitgehalten werden,
- Familienname, Vorname und Geburtsdatum des in Deutschland verantwortlich Handelnden oder eines Zustellungsbevollmächtigten,
- Branche, in die die Arbeitnehmer entsandt werden sollen.

Zudem kann vom Arbeitgeber eine Einsatzplanung verlangt werden, wenn beispielsweise die Arbeitszeiten vor 6:00 Uhr morgens oder nach 22:00 Uhr abends lie-

gen sollen. Zur Meldung sind auch Unternehmen mit Sitz in jenen Staaten verpflichtet, mit denen Deutschland Werk- und Gastarbeitsverträge geschlossen hat (vgl. Kap. 2.3.2).

Kontrollen von Baustellen und Arbeitsstätten durch die mit polizeilichen Befugnissen ausgestatteten Einsatzkräfte des Zolls finden unregelmäßig aber häufig statt, wobei Ausländer ohne gültige Dokumente mit aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben. Arbeitgeber können durch Meldeversäumnisse mit Bußgeldern bis zu 500.000 Euro bestraft (§ 23 AEntG) und von der Vergabe öffentlicher Aufträge (vorübergehend) ausgeschlossen werden.

6.1.2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit und die damit einhergehende Hinterziehung von Steuern und Abgaben ausgerichtet und verfolgt in seiner Zielsetzung strafrechtliche Zwecke (von Briel 2004). Schwarzarbeit leistet per definitionem, „wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

- als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
- als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
- als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,
- als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 51 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat,
- als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Hand-

werksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung)“ (§ 1 Abs. 1 SchwarzArbG).

Strafrechtlich kommt dabei der Frage, ob jemand als weisungsgebundener Angestellter oder als Selbständiger agiert, eine entscheidende Rolle zu. Ist der Schwarzarbeiter Arbeitnehmer, trifft das Strafrecht nur den Arbeitgeber, der seine Pflicht, die Arbeit anzumelden sowie Steuern und Sozialabgaben abzuführen, versäumt hat; den Arbeitnehmer trifft nur dann eine Mitverantwortung, wenn er aktiv an der Hinterziehung beteiligt war. Die Überprüfung obliegt den Einsatzkräften des Zolls, die eng mit den Steuerbehörden der einzelnen Bundesländer zusammenarbeiten. Zudem werden sie unterstützt von der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, den Einzugsstellen, den Trägern der Rentenversicherung, den Trägern der Unfallversicherung, den Trägern der Sozialhilfe, den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden, den in § 71 Abs. 1-3 AufenthG genannten Behörden, dem Bundesamt für Güterverkehr, den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden, den Polizeivollzugsbehörden der Länder sowie den für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Bundesländer (§ 2 Abs. 2 SchwarzArbG). Das Gesetz ist nicht auf bestimmte Zweige oder Teilbereiche der Wirtschaft beschränkt, nennt in § 3 jedoch Branchen, in denen in der Vergangenheit besonders viele Fälle von Schwarzarbeit registriert wurden. Personen, die hier tätig sind, sind gemäß § 2a Abs. 1 SchwarzArbG verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.

Kontrollen finden in unregelmäßigen Abständen statt, wobei Verstöße mit bis zu 300.000 Euro geahndet werden können. Wer zudem Ausländer zu auffällig schlechteren Bedingungen beschäftigt als Deutsche kann in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren bestraft werden (§ 10 SchwarzArbG).

Ein in diesem Zusammenhang massiv aufgetretenes steuer- und abgabenrechtliches Problem ist die Scheinselbständigkeit. Sie liegt vor, wenn jemand vorgibt, selbständig Werk- und Dienstleistungen für ein Unternehmen zu erbringen, tatsächlich aber in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht. In der Vergangenheit sind diesbezüglich verstärkt „Unternehmer“ ins Visier der Behörden geraten, die nur für einen einzigen Auftraggeber Dienst- oder Werkleistungen erbracht haben wollten. Scheinselbständigkeit wird in § 1 Abs. 2 Nr. 1 in der geltenden Fassung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes als Schwarzarbeit definiert. Zuständig für die Bekämpfung unrechtmäßiger Arbeitsverhältnisse ist die Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Hauptzollverwaltung. Durch die Vorenthaltung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung liegt ein Verstoß vor, der vom Strafrecht sanktioniert (§ 266a StGB) und mit entsprechenden Bußgeldern und der Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen belegt wird.

6.2 Fallfassung

Aufenthaltsrechtliche Vergehen oben genannter Berufs- und Tätigkeitsgruppen (z.B. die Erschleichung eines Aufenthaltstitels als Selbständige) werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht gesondert erfasst. Im Zusammenhang mit der erfassten Wirtschaftskriminalität, die etwa 1,2 % aller registrierten Straftaten umfasst und zu der beispielsweise auch Betrug oder Insolvenzstraftaten gehören, darf hier von Einzelfällen ausgegangen werden. Nicht in der Kriminalstatistik enthalten sind zudem Wirtschaftsstraftaten, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder von den Finanzbehörden ohne eine Beteiligung der Polizei verfolgt wurden (BKA 2014: 257). Inwiefern sich daraus im Einzelfall aufenthaltsrechtliche Konsequenzen ergeben, ist nicht bekannt.

7 Auswertungen, Studien und Berichte

Der folgende Abschnitt gibt einen kurzen Überblick über aktuell erschienene Studien und Berichte zu den oben erwähnten Wirtschafts- und Berufsgruppen.

7.1 Investoren aus Drittstaaten

Zahlen zu ausländischen Direktinvestitionen werden von der Deutschen Bundesbank erhoben und unter dem Stichwort „Außenwirtschaft“ in den „**Makroökonomischen Zeitreihen**“ sowie in den „**Zahlungsbilanzstatistiken**“ entsprechend gesammelt und aufbereitet. Die Statistiken und Grafiken selbst verzichten zwar weitgehend auf Kommentierungen, sie gewähren jedoch einen umfassenden Einblick in die Dimension der deutschen Investitionen im Ausland sowie der ausländischen Investitionen in Deutschland. Sie erlauben Rückschlüsse über Kapitalgeberländer und über einzelne Wirtschaftszweige der Investitionsobjekte (Deutsche Bundesbank 2014a/b).

Herausgeber : Deutsche Bundesbank
 Informationstyp : elektronische Datenbank
 Aktualität : ständige Aktualisierung

Zu aktuellen Problemen und Entwicklungen im Wirtschaftsgeschehen informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in der Berichtsreihe „**Schlaglichter der Wirtschaftspolitik**“, in der über die Lage in Deutschland und über das internationale, Deutschland betreffende Wirtschaftsgeschehen berichtet wird. In unregelmäßigen Abständen werden hierin ausländer- und migrationspezifische Wirtschafts- und Investitionsschwerpunkte behandelt (BMWi 2014b).

Herausgeber : BMWi
 Informationstyp : Periodikum
 Aktualität : erscheint 1x im Monat

Eine spezielle Studie zum Investitionsklima in den Neuen Bundesländern hat die PM & Partner Marketing Consulting GmbH im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und des Beauftragten der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer veröffentlicht. Die „**Analyse der Wahrnehmung und Bewertung des Investitionsstandortes Ostdeutschland bei internationalen Investoren**“ untersucht Investitionen nach Ländern und Wirtschaftssektoren, bietet Aufschlüsse über die Wahrnehmung Ostdeutschlands in ausländischen Medien und analysiert Standortbesonderheiten und den Grad der Zufriedenheit von hier ansässigen Investoren und Unternehmern (PM&P 2010).

Herausgeber : PM&P
 Informationstyp : Einzelstudie
 Aktualität : erschien 2010

Eine vom Bundesverband der Deutschen Industrie, dem Institut der deutschen Wirtschaft (IW Köln) und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) gemeinsam herausgegebene Studie untersucht das Investitionsklima in Deutschland. In „**Investieren in Deutschland – Die Sicht des Investors**“ werden mit umfangreichem statistischem Material unter anderem strukturelle Investitionsschwächen, Investitionsschwerpunkte und besondere Standortmerkmale analysiert. Die Ergebnisse der Studie haben einen eher allgemeinen Charakter, betonen den Verflechtungsgrad der deutschen Wirtschaft mit der globalen Ökonomie und sind nicht auf Auslandsinvestitionen beschränkt (BDI et al. 2011).

Herausgeber : BDI, PwC, IW Köln
 Informationstyp : Einzelstudie
 Aktualität : erschien 2011

Der Bundesverband der Deutschen Industrie hat unter dem Titel „**Ausländische Direktinvestitionen in Deutschland**“ zudem ein Strategiepapier veröffentlicht, in dem anhand statistischen Materials die Bedeutung ausländischer Direktinvestitionen für den Wirtschaftsstandort Deutschland hervorgehoben wird. Zugleich mahnen die Autoren, dass die Ausgestaltung rechtlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen allein nicht ausreichend ist, sondern dass es vielmehr darum gehen muss, auch innerhalb der Bevölkerung eine stärkere Akzeptanz für diese Investitionsart zu schaffen. Betont werden unter anderem das Investitionsvolumen, die daran hängenden Arbeitsplätze im Umfang von ca. 2,6 Millionen sowie die zunehmende Bedeutung von Investitionen aus Schwellenländern (BDI 2013).

Herausgeber : BDI
 Informationstyp : Einzelstudie
 Aktualität : erschien 2013

Mit dem Investitionsverhalten der BRIC-Staaten Brasilien, China, Indien und Russland befasst sich eine Studie des Leibniz-Instituts für Länderkunde. In „**Direktinvestitionen aus den BRIC-Staaten in Deutschland**“ werden insbesondere Höhe und räumliche Verteilung der Investitionssummen analysiert, mit dem Ergebnis, dass das Investitionsgeschehen aus den genannten Staaten zwar in ganz Deutschland von russischen Investoren dominiert wird, im Osten des Landes jedoch im besonderen Maße (Golinski et al. 2013).

Herausgeber : IFL Leipzig
 Informationstyp : Einzelstudie
 Aktualität : erschien 2013

Einen kritischen Blick auf die Übernahme deutscher Firmen durch ausländische Investoren wirft eine kurze Studie des Volkswirts John P. Weche Gelübcke über ein nicht hinreichend erforschtes Thema. Veröffentlicht in der von der Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaftsdienst“ werden in dem Aufsatz „**Ausländische Unternehmen und Übernahmeeffekte – neue Fakten für Deutschland**“ Daten ausgewertet, die Zweifel an der allgemein angenommenen Produktivitätssteigerung aufkommen lassen und zudem negative Beschäftigungseffekte dokumentieren (Weche Gelübcke 2013).

Herausgeber : ZBW Kiel
 Informationstyp : Einzelstudie
 Aktualität : erschien 2013

7.2 Selbständig Erwerbstätige

Aktuelle Zahlen zur Erwerbstätigkeit und zu selbständigen Tätigkeiten liefert das Statistische Bundesamt beispielsweise in der Fachserie 1, Reihe 2.2. In dem 2013 erschienenen Band „**Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund**“ werden die Ergebnisse des Mikrozensus 2012 ausgewertet. Hierin finden sich sämtliche Eckdaten zur Erwerbstätigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund, zu den Wirtschaftsbereichen, in denen sie tätig sind, zu Schul- und Bildungsabschlüssen, zu den Arbeitszeiten sowie zu anderen Spezifika. Die Erfassung der Einkommensstrukturen lässt Rückschlüsse über den Grad der wirtschaftlichen Integration sowie zu den geleisteten Steuern und Abgaben zu (Destatis 2013).

Herausgeber : Statistisches Bundesamt
 Informationstyp : Periodikum
 Aktualität : erscheint 1x im Jahr

Umfangreiches statistisches Material und Begleitanalysen finden sich zudem in dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge jährlich vorgelegten Arbeitsbericht. In „**Das Bundesamt in Zahlen**“ werden nicht nur Fragen der Arbeits- und Wirtschaftsmigration beantwortet, sondern zugleich auch ökonomisch relevante Themen zu Bildungsabschlüssen, zum Ehegattennachzug und zur Zusammensetzung der ausländischen Bestandsbevölkerung behandelt (BAMF 2014).

Herausgeber : BAMF
 Informationstyp : Periodikum
 Aktualität : erscheint 1x im Jahr

Über die „**Zuwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland**“ informiert eine im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefertigte Studie von Andreas H. Block und Isabell Klingert. Auf der Basis eigener Umfragedaten werden unter anderem aufenthaltsrechtliche Fragen, Fragen nach der Dauer

der Selbständigkeit, nach dem Bildungsniveau, nach Investitionssummen sowie zur Gewinn- und Einkommenssituation beantwortet (BAMF 2012).

Herausgeber : BAMF
 Informationstyp : Einzelstudie
 Aktualität : erschien 2012

In ihrem Gründungsmonitor informiert die Kreditanstalt für Wiederaufbau einmal jährlich über das aktuelle Gründungsgeschehen in Deutschland. Ein Teil des Berichts befasst sich speziell mit den Gründungsaktivitäten von Menschen mit Migrationshintergrund. In **„Existenzgründungen durch Migranten: Gründungslust belebt das Geschehen“**, der Ausgabe von 2014, werden nicht nur die beruflichen Hintergründe von Migranten beleuchtet, sondern auch deren Geschäftsideen, eventuelle Kapitalbeschaffungsprobleme sowie deren Altersstruktur und deren Herkunft (Metzger 2014c).

Herausgeber : KfW
 Informationstyp : Periodikum
 Aktualität : erscheint 1x im Jahr

Eine Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) untersucht die Potentiale von Migrantenunternehmen für den Wirtschaftsstandort Deutschland. In **„Ökonomische Bedeutung und Leistungspotenziale von Migrantenunternehmen in Deutschland“** werden nicht nur amtliche Daten durch eigene Befragungsergebnisse ergänzt, sondern es werden neben den ökonomischen Effekten zugleich auch die sozialen Implikationen und die transnationalen Aktivitäten analysiert. Der Methodenteil weist zudem detailliert auf die bisweilen schwierige Datenlage und statistische Erfassungsprobleme hin (Langhauser/Leicht 2014).

Herausgeber : FES
 Informationstyp : Einzelstudie
 Aktualität : erschien 2014

Mit dem Thema **„Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Migrantenunternehmen in Deutschland“** befasst sich eine Studie, die vom Institut für Mittelstandsforschung (IfM) im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellt wurde. Auf der Grundlage von Um-

frageergebnissen und umfangreichen empirischen Materials werden Inhaberunternehmen, deren Beschäftigungseffekte, deren Mitarbeiterstrukturen und deren Bedürfnisse im Bereich der Familienfreundlichkeit untersucht (Berwing et al. 2013).

Herausgeber : IfM Mannheim, BMFSFJ
 Informationstyp : Einzelstudie
 Aktualität : erschien 2013

7.3 Sonstige Geschäftsbereiche

Ein umfangreicher Bericht zur Verfahrensoptimierung ist vom Nationalen Normenkontrollrat, zusammen mit den Ländern Hessen und Sachsen herausgegeben worden. An dem **„Projektbericht über die Optimierung des Verfahrens zur Einreise von Fach- und Führungskräften aus Drittstaaten“** haben sowohl Vertreter der Stadt- und Kreisverwaltungen als auch private Konzerne mitgewirkt, die ihre Erfahrungen im Bereich der Mitarbeiterintegration in die Studie haben einfließen lassen. Das Ergebnis sind kurz- und mittelfristig umzusetzende Optimierungsvorschläge für das Verfahren zur Einreise von Fachkräften (NKRK 2011).

Herausgeber : Normenkontrollrat
 Informationstyp : Einzelstudie
 Aktualität : erschien 2011

Der Nationale Normenkontrollrat ist generell damit betraut, Vorschläge für einen Bürokratieabbau zu machen und neue Gesetze auf ihre Folgekosten hin zu überprüfen; die Untersuchungsergebnisse werden in den **„Jahresberichten“** veröffentlicht. Die Schwerpunkte können wie die Gesetzgebung selbst sehr unterschiedlich sein, wobei sich beispielsweise der Bericht für das Jahr 2012 mit den Meldepflichten und dem bürokratischen Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft beschäftigt (NKRK o.J.).

Herausgeber : Normenkontrollrat
 Informationstyp : Periodikum
 Aktualität : erscheint 1x im Jahr

Zur wirtschaftlichen Bedeutung ausländischer Geschäftsreisender informiert die Deutsche Zentrale für Tourismus e.V. (DZT) in ihren regelmäßig erschei-

nenden Marktforschungsberichten, die vom BMWi unterstützt werden. Hierin werden nicht nur Übernachtungszahlen, Einzelausgaben und Beschäftigungseffekte aufgelistet, sondern auch eine internationale Vergleichsebene eröffnet (DZT 2013/14).

Herausgeber : DZT
Informationstyp : Periodikum
Aktualität : 2013/14

Im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) entstand die Studie **„Migrantisches Unternehmertum im Land Brandenburg“**, in der nicht nur quantitative Grunddaten zu ausländischen Selbständigen und zur regionalen Differenzierung in Brandenburg ausgewertet, sondern in der auch qualitative Interviews aufbereitet und in Unternehmerportraits dargestellt werden. Aus den unterschiedlichen Migrationshintergründen (Flüchtlinge, DDR-Vertragsarbeiter, Aussiedler, etc.) und Ausbildungssituationen (Hochschulabschluss, nicht anerkannte Bildungs- und Berufsabschlüsse, etc.) der befragten Selbständigen und Freiberufler werden Chancen und Probleme eruiert, aus denen am Ende Netzwerk- und Qualifizierungsbedarfe und andere Handlungsempfehlungen abgeleitet werden (IQ Netzwerk Brandenburg 2013).

Herausgeber : IQ Netzwerk Brandenburg
Informationstyp : Einzelstudie
Aktualität : erschien 2013

8 Probleme und Hindernisse

Wird in der Akquise kaum zwischen Investoren und Unternehmern unterschieden, herrscht in der öffentlichen, medial geführten Debatte ein eher zwiespältiges Bild vor. Diesbezüglich ist die Auseinandersetzung über die Bedeutung ausländischer Investoren in den vergangenen Jahren kontrovers diskutiert worden.

Dennoch ist es gelungen, Investoren und Kapital in großer Zahl und in großen Summen nach Deutschland zu locken. Eine Vielzahl von Unternehmern aus Drittstaaten hat sich nach der Wiedervereinigung zudem in den Neuen Bundesländern angesiedelt und zu einer Wirtschaftsstruktur und zu einem Branchenmix beigetragen, die sich angesichts der jüngsten europäischen Wirtschaftskrise als robust erwiesen haben. Wie in ganz Deutschland verfügt die Wirtschaft auch hier über einen starken Mittelstand. Dennoch hat die Wirtschaft im Osten strukturelle Defizite, die nur mittel- bis langfristig zu beheben sind. Häufig ist hier von einer „verlängerten Werkbank“ die Rede, d.h. dass die dort ansässigen Betriebe zwar auf eine marktorientiert-flexible Produktfertigung ausgerichtet sind und innerhalb bestehender Konzernstrukturen auch hochspezialisiert sein können, dass sie aber zugleich weisungsgebunden bleiben und zudem kaum über eigene Forschungsabteilungen verfügen. Trotz des Aufbaus einer leistungsfähigen öffentlichen und privaten Hochschul- und Forschungslandschaft bleibt der Bereich Forschung und Entwicklung, der häufig mit hohen Kapitalströmen verbunden ist, weiter ausbaufähig. Komplizierte Steuerverrechnungsverfahren sorgen zudem dafür, dass Gelder gerade international tätiger Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten in beträchtlichem Maße abfließen und so in den Landes- und Kommunalkassen zur Reinvestition in die Infrastruktur fehlen. Dies ist ein gesamtdeutsches Problem, das im Osten jedoch noch dadurch verstärkt wird, dass große Konzernzentralen und/oder Deutschlandvertretungen weitgehend fehlen, wenngleich es auch hier mittlerweile einige große und mittelständische Unternehmen gibt, die – etwa im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus (NILES-Simmons Industrieanlagen GmbH) oder in der Kommunikationsausrüstung

(KOMSA AG) – als „hidden champions“ zu den Weltmarktführern gehören.

Ein weiteres Problem zeigt sich in der Gewinnung qualifizierten Personals und qualifizierter Selbständiger für den Standort Deutschland. Während der Anteil ausländischer Studenten an deutschen Fachhochschulen und Universitäten in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen ist und viele von ihnen nach dem Abschluss ihre Chance auf dem deutschen Arbeitsmarkt erhalten (Hanganu/Heß 2014), gilt das nicht im gleichen Maße für nicht-akademische Fachkräfte (BMWi 2014a: 28-36). Inwiefern im Nicht-EU-Ausland überhaupt bekannt ist, dass Deutschland nicht nur um studierte Ingenieure sondern auch um beruflich qualifizierte Techniker, Mechatroniker oder (angehende) Selbständige wirbt, ist unbekannt. Anerkennungsgesetz und Beschäftigungsverordnung haben den Arbeitsmarktzugang für Angehörige aus Drittstaaten zwar erheblich erleichtert, aber selbst für die „berufserfahrensten“ Kräfte kann das Verfahren zu einem Hürdenlauf werden, wenn sie die formale Bestätigung ihrer Qualifikation schuldig bleiben. Zugleich können vermittels formaler Qualifikationen nur bedingt Aussagen über die tatsächlichen Kenntnisse und Fähigkeiten getroffen werden. Diese Erkenntnis wird zumindest im Zulassungsverfahren für Selbständige stärker berücksichtigt, wenngleich die formalen Hürden – trotz weitläufiger Anerkennungspraktiken – auch hier sehr hoch sein können: Stellt die am Verfahren beteiligte IHK oder HWK fest, dass es dem Bewerber an praktischer Berufserfahrung mangelt, kann sie im Sinne der Qualitätssicherung auch ein theoretisch schlüssiges Geschäftskonzept durchfallen lassen. Die deutschen Auslandsvertretungen und die Ausländerbehörden in Deutschland sind zwar nicht an das Urteil gebunden, aber die Integrität und die fachliche Autorität der Kammern ist allgemein anerkannt.

Neben den formalen Qualifikationen und der Berufserfahrung gelten die Visa-Verfahrensdauer sowie die Dauer des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels als Hauptprobleme für einen schnellen

Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Das gilt für alle genannten Gruppen, wenngleich es aufgrund der Zahl der zu beteiligenden Institutionen und Behörden Unterschiede in der Dauer des Prüfverfahrens gibt. Im Einreiseoptimierungsprojekt des Normenkontrollrats aus dem Jahr 2011 ist der maximale Referenzrahmen von der Visumbeantragung bis zur Ausstellung der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis untersucht worden. Nach einer Schätzung der beteiligten Unternehmen warten:

■ Facharbeiter	8 Wochen
■ Wissenschaftler	5 Wochen
■ Praktikanten	7 Wochen
■ Unternehmensintern Entsandte	4 Wochen

Es handelt sich hierbei um Durchschnittswerte, wobei die Verfahrensdauer in allen genannten Beschäftigungsgruppen in besonders schnellen Fällen 2-3 Wochen, in besonders langsamen hingegen 7-11 Wochen in Anspruch nehmen konnte. Die reine Nettoarbeitszeit wurde in der Studie auf 140-270 Minuten geschätzt (NKRK 2011: 49, 123), d.h. dass die Verfahren hauptsächlich durch prozessinterne Liege- und Transportzeiten verzögert worden sind. Einige Vorschläge konnten bereits umgesetzt werden. Sofern keine Voraufenthalte bestehen, wird mittlerweile generell auf die Zustimmung durch die Ausländerbehörde verzichtet, wodurch sich die Verfahrensdauer erheblich reduziert hat.

Nicht zu unterschätzen ist zudem der Aufwand bei Gründung eines Unternehmens, bei dem sich Sprachbarrieren, Rechtsunkundigkeit, Finanzierungsschwierigkeiten und weitere Probleme verbinden und die Verfahrensdauer erheblich ausweiten können. Eine Studie über die Gründungsaktivitäten chinesischer und vietnamesischer Einwanderer in Leipzig hat diesbezüglich gezeigt, dass für die Gründung eines Unternehmens Zeiträume von drei bis sechs Monaten zu veranschlagen sind (Dornberger et al. 2009: 18f.). Wie viele Drittstaatsangehörige den Weg in die Selbständigkeit vor der Gewerbeanmeldung letztlich abbrechen ist nicht bekannt.

9 Bewährte Praktiken/ Verfahren und Erfahrungen

Die Förderpolitik von Bund und Ländern steht in regelmäßigen Abständen in der Kritik von Wissenschaft und Medien, wobei sie sich mit der gleichen Regelmäßigkeit an der Frage entzündet, ob weiterhin großflächig nach dem „Gießkannenprinzip“ gefördert werden soll oder ob nicht doch eine Cluster- und „Leuchtturmstrategie“ angemessener und zeitgemäßer wäre. Unabhängig von der Notwendigkeit, eingefahrene Strukturen auf ihre Effizienz hin zu überprüfen, lässt sich feststellen, dass die Förderpolitik der vergangenen Jahre zahlreiche Unternehmer und Investoren aus Drittstaaten dazu veranlasst hat, in Deutschland zu investieren. Zudem hat sie abhängig Beschäftigten den Weg in die Selbständigkeit ermöglicht.

Die Bedeutung von Migrantenunternehmen ist bislang nur unzureichend ins öffentliche Bewusstsein gerückt, obwohl es in den vergangenen Jahrzehnten einen bedeutsamen Wandel der Unternehmerlandschaft in Deutschland gegeben hat. Das mag auch daran liegen, weil das komplette Spektrum ausländischer Wirtschaftsaktivitäten nicht sofort sichtbar ist, sondern vielmehr die kleinen Läden, Werkstätten und Ein-Mann-Unternehmen das Straßenbild dominieren. Tatsächlich haben aber von den rund 4,4 Millionen Selbständigen im Land gut 760.000 einen Migrationshintergrund, die wiederum – nach unterschiedlichen Schätzungen und je nach Wahl der volkswirtschaftlichen Indikatoren – zwischen 2,2 und 2,7 Millionen Mitarbeiter beschäftigen (Langhauser/Leicht 2014: 71). Erfolgreiche Unternehmer gelten als Beispiele einer gelungenen Integration, da sie nicht nur Eigenverantwortlichkeit beweisen, sondern weil sie häufig auch noch eine Botschafterfunktion für Deutschland übernehmen, da nicht wenige von ihnen Teile ihres Umsatzes im Ausland erzielen. Vor diesem Hintergrund ist die besondere Bedeutung von Migrantenunternehmen hervorzuheben, und teilweise werden sie für ihre Vorbildfunktion auch von unterschiedlicher Seite auf unterschiedliche Art und Weise dafür geehrt.

So lobt beispielsweise die Stadt München seit 2010 einmal im Jahr den „PhönixPreis“ für Unternehmer mit Migrationshintergrund aus, der auch an Unternehmer aus Drittstaaten vergeben werden kann. Der mit 4.000 Euro dotierte Preis kann auf bis zu vier Unternehmer verteilt werden, die eine „positive Unternehmensentwicklung“ zu verantworten, die „Arbeits- und Ausbildungsplätze eingerichtet“ und darüber hinaus „interkulturelles Engagement“ gezeigt haben. Die Stadt Dortmund hat im Jahr 2014 zum zweiten Mal den mit 10.000 Euro dotierten „Ethnischen Wirtschaftspreis“ verliehen, wobei die Vergabekriterien ähnlich wie in München sind. Als Zeichen beiderseitiger Wertschätzung verleiht das „Multikulturelle Forum“ zusammen mit den Wirtschaftsförderämtern der Städte Hamm, Unna und Dortmund sowie dem „Verein selbständiger Migranten“ den Interkulturellen Wirtschaftspreis, für den sich Firmen aus dem westfälischen Ruhrgebiet bewerben können, die sich um die Förderung der interkulturellen Kompetenzen ihrer Mitarbeiter verdient gemacht haben. Auch diese Preise können an Unternehmer aus Drittstaaten verliehen werden. Daneben gibt es eine kaum zu überschauende Zahl an periodisch vergebenen Wirtschaftspreisen, die regelmäßig (und unabhängig von der Aufenthaltsdauer) auch an erfolgreiche Unternehmer mit Migrationshintergrund verliehen werden.

10 Schlussbemerkungen

Hinsichtlich der Investoren- und Unternehmerakquise hat sich gezeigt, dass für Drittstaatsangehörige – von aufenthaltsrechtlichen Fragen abgesehen – weitgehend dieselben Ausgangs- und Meldebedingungen gelten wie für Deutsche und andere EU- oder EWR-Bürger auch, wobei es für Drittstaatsangehörige in den vergangenen Jahren eine Reihe gesetzlicher Vereinfachungen im Aufenthaltsrecht gegeben hat. Dazu gehört unter anderem die 2012 erfolgte Abschaffung der Mindestinvestitionssumme von 250.000 Euro für Unternehmer und Investoren. Wenngleich sich auch hier kein Kausalzusammenhang zwischen der Streichung der entsprechenden Passage in § 21 AufenthG und den spürbar gestiegenen Zuwanderungszahlen bei Selbständigen zwischen 2012 und 2013 herstellen lässt,²⁴ so hat sie doch zur Verbesserung der Investitionsbedingungen beigetragen.

Im Allgemeinen werden diese derzeit als gut bewertet (OECD 2013), und tatsächlich sind ausländische Investitionen für den Wirtschaftsstandort Deutschland von kaum zu unterschätzender Bedeutung. Gleiches gilt für die Vielzahl an Unternehmen, die hierzulande von Drittstaatsangehörigen gegründet und geführt werden, nicht nur, weil sie durch ihre Tätigkeiten zum Steuer- und Abgabenaufkommen beitragen, sondern auch, weil viele von ihnen Familienangehörige, Mitarbeiter und Auszubildende beschäftigen. Sie erbringen dadurch sowohl eine wichtige Integrationsleistung als auch einen mittel- bis langfristigen Beitrag zur Sicherung der Fachkräftebasis.

Gerade im Bereich der Erwerbstätigkeit hat es in den vergangenen Jahren eine Reihe von gesetzlichen Neuregelungen gegeben, die auf die Tätigkeiten von Investoren und Unternehmern aus Drittstaaten einwirken, selbst dann, wenn sie vorgeblich Fragen der abhängigen Beschäftigung regeln, was beispielsweise für das sogenannte Anerkennungsgesetz und für die Beschäf-

tigungsverordnung gilt. Ein kausaler Zusammenhang zwischen den Neuerungen und einer Erhöhung der Selbständigenquote lässt sich bislang zwar nicht nachweisen, aber für die Absicht, ein Unternehmen zu gründen, ist nicht nur die formale Qualifikation, sondern auch die berufliche Erfahrung eine wesentliche Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel nach § 21 AufenthG. Die bisher getroffenen Maßnahmen sind jedenfalls dazu geeignet, das System durchlässiger zu gestalten.

²⁴ Denkbar sind in diesem Zusammenhang ebenfalls Push-Faktoren im Ausland, die an dieser Stelle trotz der Einzelaufschlüsselung nach Herkunftsländern nicht untersucht werden konnten.

Literaturverzeichnis

- Bens, Arno** (2012): Der lange (Verwaltungs-)Weg nach Deutschland. Optimierung des Einreiseverfahrens bei ausländischen Fach- und Führungskräften, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt, Online: www.destatis.de (31.07.2014).
- Berwing, Stefan/Leicht, René/Philipp, Ralf/Werner, Lena** (2013): Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Migrantenunternehmen in Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Mannheim: Institut für Mittelstandsforschung, Online: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Vereinbarkeit-von-Familie-in-Migrantenunternehmen-Langfassung.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (06.10.2014).
- Block, Andreas H./Klingert, Isabell** (2012): Zuwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland. Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Selbständigen und Freiberuflern nach § 21 AufenthG (=Working Paper 48), Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (Hrsg.) (2014a): Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland. Fragen, Antworten sowie Tipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber (=Merkblatt 7), Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (Hrsg.) (2014b): Zuwanderung in Ausbildungsberufe, Online: http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta4/~edisp/l6019022dstbai447048.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI447051 (29.07.2014).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (Hrsg.) (2014): Das Bundesamt in Zahlen 2013. Asyl, Migration und Integration, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Online: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2013-asyl.pdf;jsessionid=489226014E812AF58C31B0AD28C0B7F0.1_cid359?__blob=publicationFile (01.10.2014).
- BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (Hrsg.) (o.J.): Geldwäschebekämpfung. Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen, Online: http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Geldwaeschebekaempfung/geldwaeschebekaempfung_node.html (29.09.2014).
- BDI – Bundesverband der Deutschen Industrie** (Hrsg.) (2013): Ausländische Direktinvestitionen in Deutschland. Investitionsfreiheit fördern und öffentliche Akzeptanz schaffen, Berlin: Bundesverband der deutschen Industrie.
- BDI – Bundesverband der Deutschen Industrie/PricewaterhouseCoopers/Institut für Wirtschaftsforschung Köln** (Hrsg.) (2011): Investieren in Deutschland – Die Sicht des Investors, Berlin und Köln: Bundesverband der deutschen Industrie, Online: http://www.pwc.de/de_DE/de/offentliche-unternehmen/assets/Investieren_in_Deutschland_-_Die_Sicht_des_Investors.pdf (01.10.2014).
- BFB – Bundesverband der Freien Berufe** (Hrsg.) (2014): Daten und Fakten, Online: <http://www.freie-berufe.de/ueber-die-freien-berufe/daten-und-fakten.html> (24.09.2014).
- BKA – Bundeskriminalamt** (Hrsg.) (2014): Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2013, Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

- BKartA – Bundeskartellamt** (Hrsg.) (o.J.): Das Bundeskartellamt, Online: http://www.bundeskartellamt.de/DE/UberUns/Bundeskartellamt/bundeskartellamt_node.html (zuletzt eingesehen am 29.09.2014).
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung** (Hrsg.) (2014a): Aus Ideen schneller Innovationen machen (=Pressemitteilung 084/2014 vom 03.09.2014), Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung.
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung** (Hrsg.) (2014b): Die neue Hightech-Strategie. Innovationen für Deutschland, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung, Online: <http://www.hightechstrategie.de/> (11.09.2014).
- BMF – Bundesministerium der Finanzen** (Hrsg.) (2012): Handbuch. Vorschriften für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen im Bereich der EU-Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, Berlin: Bundesministerium der Finanzen.
- BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** (Hrsg.) (o.J.): AuslandsGeschäftsAbsicherung der Bundesrepublik Deutschland, Online:
- BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** (Hrsg.) (2014a): Die unterschätzte Lücke: In Deutschland fehlen zunehmend nicht-akademische Fachkräfte, in: Schlaglichter der Wirtschaftspolitik, (6), S. 28-36.
- BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** (Hrsg.) (2014b): Schlaglichter der Wirtschaftspolitik, Online: <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/monatsbericht.html> (01.10.2014).
- BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** (Hrsg.) (2014c): Übersicht über die bilateralen Investitionsförderungs- und -schutzverträge (IFV) der Bundesrepublik Deutschland, Online: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bilaterale-investitionsfoerderungs-und-schutzvertraege-IFV,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (11.09.2014).
- BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** (Hrsg.) (o.J.): Investitions Garantien der Bundesrepublik Deutschland. Direktinvestitionen im Ausland, Online: <http://www.agaportal.de/pages/dia/deckungspraxis/laenderliste.html> (05.09.2014).
- Bundesregierung** (Hrsg.) (o.J.): Forschungs- und Innovationsförderung der Bundesregierung, in: <http://www.foerderinfo.bund.de/de/laender-123.php> (11.09.2014).
- Bundesregierung** (Hrsg.) (2014): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Juli 2014 (=Drucksache 18/2200), Berlin: Bundesregierung, Online: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/022/1802200.pdf> (01.09.2014).
- Ceysens, Jan/Sekler, Nicola** (2005): Bilaterale Investitionsabkommen (BITs) der Bundesrepublik Deutschland. Auswirkungen auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Regulierung in Zielländern und Modelle zur Verankerung der Verantwortung transnationaler Konzerne, Potsdam: Universitätsbibliothek.
- Destatis – Statistisches Bundesamt** (Hrsg.) (2013): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2012 (=Fachserie 1, Reihe 2.2), Wiesbaden: Statistisches Bundesamt, Online: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220127004.pdf?__blob=publicationFile (01.10.2014).
- Deutsche Bundesbank** (Hrsg.) (2014): Makroökonomische Zeitreihen, Online: http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/makrooekonomische_zeitreihen_node.html (01.10.2014).

- Deutscher Bundestag** (Hrsg.) (2014): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Jan Korte, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (=Drucksache 18/1212), Berlin: Deutscher Bundestag.
- DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag** (Hrsg.) (2014): The German Chamber-Network, Online: www.DEinternational.de (01.09.2014).
- Dornberger, Utz/Alexander, Sebastian/Sosa, Alejandro** (2009): Ausländische Unternehmer in Leipzig. Studie zur Situation von Selbständigen und Unternehmern mit Migrationshintergrund in Leipzig, Leipzig: Universität Leipzig, Online: https://www.smile.uni-leipzig.de/fileadmin/website/media/literatur/SMILE-AP03-Auslaendische_Unternehmer_in_Leipzig.pdf (29.10.2014).
- DPMA – Deutsches Patent- und Markenamt** (Hrsg.) (o.J.): DPMAdirekt, Online: http://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/dpmadirekt/index.html (08.09.2014).
- DVWE – Deutscher Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften e.V.** (Hrsg.), Online: <http://www.dvwe.de> (28.08.2014).
- DZT – Deutsche Zentrale für Tourismus e.V.** (Hrsg.) (2013/14): Geschäftsreisemarkt Deutschland 2011/12, in: <http://www.germany.travel/de/parallel-navigation/ueber-uns/marktforschung/marktforschung.html> (02.10.2014).
- Eser, Gisbert** (2003): Das Arbeitsverhältnis im Multinationalen Unternehmen, Heidelberg: Deutscher Fachverlag.
- Europäische Kommission** (Hrsg.) (2014): Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, in: Amtsblatt der Europäischen Union, L 157/1 vom 27.05.2014, Online: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0066&from=EN> (23.09.2014).
- Germelmann, Claas Friedrich/Lecheler, Helmut** (2010): Zugangsbeschränkungen für Investitionen aus Drittstaaten im deutschen und europäischen Energierecht, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Golinski, Sophie/Henn, Sebastian/Franz, Martin/Bollhorn, Kai** (2013): Direktinvestitionen aus den BRIC-Staaten in Deutschland, in: Nationalatlas aktuell 7, Leipzig: Institut für Länderkunde, Online: http://aktuell.nationalatlas.de/wp-content/uploads/13_05_BRIC_Direktinvestitionen.pdf (01.10.2014).
- Griesbeck, Michael** (2014): Erleichterung der Fachkräftezuwanderung durch rechtliche Regelungen und flankierende Maßnahmen – eine Zwischenbilanz, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, (5/6), 181-186.
- GTAI – Germany Trade and Invest. Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH** (Hrsg.) (2012): Investorenleitfaden Deutschland, bearbeitet von Iris Kirsch, Friedrich Henle, Christina Schön und Heiko Stumpf, Berlin: Germany Trade and Invest.
- Hanganu, Elisa/Heß, Barbara** (2014): Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen – Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013 (=Forschungsbericht, 23), Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Hanganu, Elisa/Humpert, Stephan/Kohls, Martin** (2014): Zuwanderung aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien (=Forschungsbericht, 24), Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Erscheinen).

- IHK – Industrie- und Handelskammer Berlin** (Hrsg.) (2014): Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von ausländischen Staatsbürgern und Unternehmen in Deutschland (=Dokument 7235), Berlin: Industrie- und Handelskammer, Online: http://www.ihk-berlin.de/linkableblob/bihk24/recht_und_steuern/downloads/816104/.29./data/Merkblatt_Aufenthalt_und_Erwerbstatigkeit_von_auslaendischen_S-data.pdf (06.10.2014).
- IHK – Industrie- und Handelskammer Hamburg** (Hrsg.) (o.J.): Recht und Steuern. Expansionsmöglichkeiten für ausländische Unternehmen im Inland (=DOKUMENT-NR. 44598), Hamburg: Industrie- und Handelskammer, Online: <http://www.hk24.de> (20.08.2014).
- IQ Netzwerk Brandenburg** (Hrsg.) (2013): Migrantisches Unternehmertum im Land Brandenburg, Potsdam/Osnabrück: IQ Netzwerk Brandenburg.
- Kay, Rosemarie/Schneck, Stefan** (2012): Hemmnisse und Probleme bei Gründungen durch Migranten (=IfM-Materialien, Nr. 214), Bonn: Institut für Mittelstandsforschung.
- Johannsen, Sven Leif Erik** (2009): Die Kompetenz der Europäischen Union für ausländische Direktinvestitionen nach dem Vertrag von Lissabon (=Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, 90), Halle: Institut für Wirtschaftsrecht.
- Langhauser, Marc/Leicht, René** (2014): Ökonomische Bedeutung und Leistungspotenziale von Migrantenunternehmen in Deutschland, Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Mastmann, Gabriele/Stark, Josefine** (2005): Vertragsgestaltung bei Personalentsendungen ins Ausland, in: Betriebsberater, (9), 1849-1856.
- Mayer, Matthias M.** (2013): Gewinnung von Hochqualifizierten und qualifizierten Drittstaatsangehörigen (=Working Paper, 53), Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Mayer, Matthias M./Yamamura, Sakura/Schneider, Jan/Müller, Andreas** (2012): Zuwanderung von international Studierenden aus Drittstaaten (=Working Paper, 47), Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Metzger, Georg** (2014a): Existenzgründungen durch Migranten: Gründungslust belebt das Geschehen (=KfW Economic Research. Fokus Volkswirtschaft, 67), Frankfurt am Main: Kreditanstalt für Wiederaufbau.
- Metzger, Georg** (2014b): KfW-Gründungsmonitor 2014. Gründungstätigkeit wiederbelebt – Impuls aus dem Neben-erwerb (=KfW Economic Research), Frankfurt am Main: Kreditanstalt für Wiederaufbau.
- Metzger, Georg** (2014c): Ökonomische Bedeutung und Leistungspotenziale von Migrantenunternehmen in Deutschland, Frankfurt am Main: Kreditanstalt für Wiederaufbau, Online: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-Nr.-67-August-2014.pdf> (01.10.2014).
- MWEIMH NRW – Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen** (Hrsg.) (o.J.): Inhalte des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in: http://www.wirtschaft.nrw.de/wirtschaft/wettbewerbsrecht/landeskartellbehoerde/inhalte_gwb/index.php (29.09.2014).
- NKRG – Nationaler Normenkontrollrat** (Hrsg.) (2011): Einreiseoptimierung. Projektbericht über die Optimierung des Verfahrens zur Einreise von Fach- und Führungskräften aus Drittstaaten, Berlin und Wies-

baden: Statistisches Bundesamt, Online: http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Buerokratieabbau/2012-06-22-projektbericht-8.pdf?__blob=publicationFile (01.10.2014).

NKRG – Nationaler Normenkontrollrat (Hrsg.) (o.J.): Jahresberichte, Online: http://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/Publikationen/Jahresberichte/_node.html (02.10.2014).

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Hrsg.) (2013): Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte: Deutschland, Paris: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Parusel, Bernd/Schneider, Jan (2011): Visumpolitik als Migrationskanal, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

PM&P (Hrsg.) (2010): Analyse der Wahrnehmung und Bewertung des Investitionsstandortes Ostdeutschland bei internationalen Investoren. Gesamtbericht Studienergebnisse, Frankfurt, München und Berlin: Bundesministerium des Innern, Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurz-meldungen/gtai_studie_2.pdf?__blob=publicationFile (01.10.2014).

von Briel, Olaf G. (2004): Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Folgen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und einhergehender Steuerhinterziehung, in: Praxis Steuerstrafrecht, (10), Online: <http://www.iww.de/pstr/archiv/schwarzarbeitsbekaempfungsgesetz-folgen-der-bekaempfung-der-schwarzarbeit-und-einhergehender-steuerhinterziehung-f38718> (26.09.2014).

Weche Gelübcke, John P. (2013): Ausländische Unternehmen und Übernahmeeffekte – neue Fakten für Deutschland, in: Wirtschaftsdienst, (4), 247-251.

Zoll (Hrsg.) (o.J.): TARIC-Auskunftsanwendung, Online: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Zolltarif/TARIC-Auskunftsanwendung/taric-auskunftsanwendung_node.html (04.09.2014).

Tabellen- / Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Auslandseinsätze nach Einsatzdauer	19
Tabelle 2:	Bilaterale Sozialversicherungsabkommen (Stand 2014)	20
Tabelle 3:	Internationaler Personalaustausch in den Jahren 2006 bis 2013	21
Tabelle 4:	Erteilte Visa nach Aufenthaltszweck (2013)	33
Tabelle 5:	Fachkräftezuwanderung im Zeitraum 2009 bis 2013 (Einreise im Berichtsjahr)	35
Tabelle 6:	Zuwanderer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde	36
Tabelle 7:	Existenzgründungen in Deutschland	38
Tabelle 8:	Erteilte Aufenthaltstitel nach Herkunft und Aufenthaltszweck (Einreise 2013)	40
Tabelle 9:	Beispiel für einen Investitionsplan	42
Tabelle 10:	Beispiel für einen Liquiditätsplan	43
Tabelle 11:	Beispiel für eine Ertrags- oder Rentabilitätsvorschau	44

Abbildung 1:	Ausländische Direktinvestitionen in Deutschland (in Mill. Euro)	11
Abbildung 2:	Erwerbstätige nach Migrationsstatus und Stellung im Beruf (2012)	12
Abbildung 3:	GRW-Fördergebiete 2014 - 2020	28

Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl

Working Paper

1/2005	Die Datenlage im Bereich der Migrations- und Integrationsforschung Verfasserin: Sonja Haug	9/2007	Migration von Hochqualifizierten und hochrangig Beschäftigten aus Drittstaaten nach Deutschland Verfasserinnen: Barbara Heß und Lenore Sauer
2/2005	Illegalität von Migranten in Deutschland Verfasserin: Susanne Worbs unter Mitarbeit von Michael Wolf und Peter Schimany	10/2007	Familiennachzug in Deutschland Verfasser: Axel Kreienbrink und Stefan Rühl
3/2005	Jüdische Zuwanderer in Deutschland Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Peter Schimany	11/2007	Türkische, griechische, italienische und polnische Personen sowie Personen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in Deutschland Verfasser: Christian Babka von Gostomski
4/2005	Die alternde Gesellschaft Verfasser: Peter Schimany	12/2008	Kriminalität von Aussiedlern Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Sonja Haug, Tatjana Baraulina, Christian Babka von Gostomski unter Mitarbeit von Stefan Rühl und Michael Wolf
5/2006	Integrationskurse Erste Erfahrungen und Erkenntnisse einer Teilnehmerbefragung Verfasser: Sonja Haug und Frithjof Zerger	13/2008	Schulische Bildung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 1 Verfasser: Manuel Siegert
6/2006	Arbeitsmarktbeteiligung von Ausländern im Gesundheitssektor in Deutschland Verfasser: Peter Derst, Barbara Heß und Hans Dietrich von Loeffelholz	14/2008	Sprachliche Integration von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 2 Verfasserin: Sonja Haug
7/2006	Einheitliche Schulkleidung in Deutschland Verfasser: Stefan Theuer	15/2008	Healthy-Migrant-Effect, Erfassungsfehler und andere Schwierigkeiten bei der Analyse der Mortalität von Migranten Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Martin Kohls
8/2007	Soziodemographische Merkmale, Berufsstruktur und Verwandtschaftsnetzwerke jüdischer Zuwanderer Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Michael Wolf		

- 16/2008** Leben Migranten wirklich länger?
Eine empirische Analyse der Mortalität von Migranten in Deutschland
Verfasser: Martin Kohls
- 17/2008** Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 3
Verfasserin: Susanne Worbs
- 18/2008** Die Datenlage im Bereich der internationalen Migration in Europa und seinen Nachbarregionen
Verfasser: Kevin Borchers unter Mitarbeit von Wiebke Breustedt
- 19/2008** Das Integrationspanel
Ergebnisse zur Integration von Teilnehmern zu Beginn ihres Integrationskurses
Verfasserin: Nina Rother
- 20/2008** Aspekte der Arbeitsmarktintegration von Frauen ausländischer Nationalität in Deutschland
Eine vergleichende Analyse über türkische, italienische, griechische und polnische Frauen sowie Frauen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens
Verfasserin: Anja Stichs
- 21/2008** Wohnen und innerstädtische Segregation von Zuwanderern in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 4
Verfasserin: Lena Friedrich
- 22/2009** Berufliche und akademische Ausbildung von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 5
Verfasser: Manuel Siegert
- 23/2009** Das Integrationspanel
Entwicklung von alltagsrelevanten Sprachfertigkeiten und Sprachkompetenzen der Integrationskursteilnehmer während des Kurses
Verfasserin: Nina Rother
- 24/2009** Förderung der Bildungserfolge von Migranten: Effekte familienorientierter Projekte
Abschlussbericht zum Projekt Bildungserfolge bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch Zusammenarbeit mit den Eltern
Verfasser: Lena Friedrich und Manuel Siegert unter Mitarbeit von Karin Schuller
- 25/2009** Die Organisation der Asyl- und Zuwanderungspolitik in Deutschland
Studie I/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) (2. Auflage 2012)
Verfasser: Jan Schneider
- 26/2009** Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland
Aufnahme, Rückkehr und Integration
Studie II/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel
- 27/2009** Grunddaten der Zuwandererbevolkerung in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 6
Verfasser: Stefan Rühl
- 28/2009** Zuwanderung von Hochqualifizierten aus Drittstaaten nach Deutschland
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung
Verfasserin: Barbara Heß
- 29/2010** Das Integrationspanel
Ergebnisse einer Befragung von Teilnehmenden zu Beginn ihres Alphabetisierungskurses
Verfasserin: Nina Rother
- 30/2010** Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland
Studie II/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel

- 31/2010** Rückkehrunterstützung in Deutschland
Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten
Studie I/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Axel Kreienbrink
- 32/2010** Deckung des Arbeitskräftebedarfs durch Zuwanderung
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
- 33/2010** Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 7
Verfasserin: Sonja Haug
- 34/2010** Mediennutzung von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 8
Verfasserin: Susanne Worbs
- 35/2011** Zirkuläre und temporäre Migration
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Bernd Parusel
- 36/2011** Migranten am Arbeitsmarkt in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 9
Verfasser: Katharina Seebaß und Manuel Siegert
- 37/2011** Der Einfluss des Integrationskurses auf die Integration russisch- und türkischstämmiger Integrationskursteilnehmerinnen
Verfasserin: Karin Schuller
- 38/2011** Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländerinnen und Ausländer in qualifizierten Dienstleistungen
Verfasserin: Barbara Heß
- 39/2011** Migranten im Niedriglohnsektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten
Verfasser: Waldemar Lukas
- 40/2011** Visumpolitik als Migrationskanal
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
- 41/2012** Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider
- 42/2012** Das Integrationspanel
Entwicklung der Deutschkenntnisse und Fortschritte der Integration bei Teilnehmenden an Alphabetisierungskursen
Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother unter Mitarbeit von Denise Hörner
- 43/2012** Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- 44/2012** Zuwanderung von Fachkräften nach § 18 AufenthG aus Drittstaaten nach Deutschland
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Arbeitsmigranten
Verfasserin: Barbara Heß
- 45/2012** Klimamigration
Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion
Verfasser: Bettina Müller, Marianne Haase, Axel Kreienbrink und Susanne Schmid

- 46/2012** Politische Einstellungen und politische Partizipation von Migranten in Deutschland
Verfasserinnen: Stephanie Müssig und Susanne Worbs
- 47/2012** Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Matthias M. Mayer, Sakura Yamamura, Jan Schneider und Andreas Müller
- 48/2012** Zuwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland
Verfasser: Andreas H. Block und Isabell Klingert
- 49/2012** Migration und Entwicklung
Verfasser: Tatjana Baraulina, Doris Hilber und Axel Kreienbrink
- 50/2013** Ausländische Wissenschaftler in Deutschland
Verfasser: Isabell Klingert und Andreas H. Block
- 51/2013** EU-Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- 52/2013** Das Integrationspanel
Langfristige Integrationsverläufe von ehemaligen Teilnehmenden an Integrationskursen
Verfasser: Susanne Lochner, Tobias Büttner und Karin Schuller
- 53/2013** Gewinnung von hochqualifizierten und qualifizierten Drittstaatsangehörigen
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Matthias M. Mayer
- 54/2013** Türkei - Migrationsprofil und migrationspolitische Entwicklungen
Verfasser: Marianne Haase und Johannes Obergfell
- 55/2013** Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland
Verfasser: Andreas Müller
- 56/2013** Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasserin: Ulrike Hoffmann
- 57/2014** Soziale Absicherung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller, Matthias M. Mayer, Nadine Bauer
- 58/2014** Wirksamkeit von Wiedereinreisesperren und Rückübernahmeabkommen
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Martin Kohls
- 59/2014** Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote
- 60/2014** Unbegleitete Minderjährige in Deutschland
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller

Forschungsberichte

1/2005	Der Einfluss von Zuwanderung auf die deutsche Gesellschaft Verfasser: Manfred Kohlmeier und Peter Schimany	10/2011	Generatives Verhalten und Migration Verfasser: Susanne Schmid und Martin Kohls
2/2005	Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland Verfasser: Annette Sinn, Axel Kreienbrink und Hans Dietrich von Loeffelholz unter Mitarbeit von Michael Wolf	11/2011	Das Integrationspanel Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother
3/2007	Abschlussbericht Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes Verfasserinnen: Sonja Haug und Lenore Sauer	12/2012	Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen bei Migranten im demographischen Wandel Verfasser: Martin Kohls
4/2007	Rückkehr aus Deutschland Verfasser: Axel Kreienbrink, Edda Currle, Ekkehart Schmidt-Fink, Manuela Westphal und Birgit Behrensen unter Mitarbeit von Magdalena Wille und Mirjam Laaser	13/2012	Islamisches Gemeindeleben in Deutschland Verfasser: Dirk Halm, Martina Sauer, Jana Schmidt und Anja Stichs
5/2007	Migration und demographischer Wandel Verfasser: Peter Schimany	14/2012	Entwicklungspolitisch engagierte Migrantenorganisationen: Potenziale für die Integration in Deutschland? Verfasserinnen: Marianne Haase und Bettina Müller
6/2009	Muslimisches Leben in Deutschland Verfasserinnen: Sonja Haug, Stephanie Müssig und Anja Stichs	15/2012	Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011 Verfasser: Martin Weinmann, Inna Becher und Christian Babka von Gostomski
7/2009	Vor den Toren Europas? Das Potenzial der Migration aus Afrika Verfasserin: Susanne Schmid unter Mitarbeit von Kevin Borchers	16/2012	Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen Qualitative Studie Verfasserinnen: Susanne Worbs, Antonia Scholz und Stefanie Blicke
8/2010	Fortschritte der Integration Zur Situation der fünf größten in Deutschland lebenden Ausländergruppen Verfasser: Christian Babka von Gostomski	17/2012	Das Migrationspotenzial aus der GUS in die Europäische Union Verfasserin: Susanne Schmid
9/2011	Morbidität und Mortalität von Migranten in Deutschland Verfasser: Martin Kohls	18/2012	Ältere Migrantinnen und Migranten Entwicklungen, Lebenslagen, Perspektiven Verfasser: Peter Schimany, Stefan Rühl und Martin Kohls

- | | | | |
|----------------|--|----------------|--|
| 19/2013 | Warum Deutschland?
Einflussfaktoren bei der Zielstaatssuche
von Asylbewerbern - Ergebnisse einer
Expertenbefragung
Verfasserin: Antonia Scholz | 03/2011 | Hemmnisse der Arbeitsmarktintegration
von niedrigqualifizierten Frauen mit
Migrationshintergrund
Verfasserin: Judith Schmolke |
| 20/2013 | (Spät-)Aussiedler in Deutschland
eine Analyse aktueller Daten und
Forschungsergebnisse
Verfasser: Susanne Worbs, Eva Bund,
Martin Kohls und Christian Babka von
Gostomski | 04/2013 | Rückkehr und Reintegration
Herausgeber: Tatjana Baraulina und
Axel Kreienbrink |
| 21/2014 | Geschlechterrollen bei Deutschen und
Zuwanderern christlicher und muslimi-
scher Religionszugehörigkeit
Verfasserinnen: Inna Becher und
Yasemin El-Menouar | 05/2014 | Fachkräftemigration aus Asien
nach Deutschland und Europa
Herausgeber: Axel Kreienbrink |
| 22/2014 | Die Integration von zugewanderten Ehe-
gattinnen und Ehegatten in Deutschland
BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013
Verfasser: Tobias Büttner und Anja Sticks | 06/2014 | Abwanderung von Türkei-
stämmigen
Herausgeber: Stefan Alscher und
Axel Kreienbrink |
| 23/2014 | Beschäftigung ausländischer Absolven-
ten deutscher Hochschulen
Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie
2013
Verfasserinnen: Elisa Hanganu und
Barbara Heß | 07/2014 | Bürger auf Zeit
Die Wahl der Staatsangehörigkeit im
Kontext der deutschen Optionsregelung
Verfasserin: Susanne Worbs |
| 24/2014 | Zuwanderung aus den neuen EU-Mit-
gliedstaaten Bulgarien und Rumänien
Verfasserinnen: Elisa Hanganu, Stephan
Humpert und Martin Kohls | | |

Beitragsreihe

- | | |
|----------------|---|
| 01/2010 | Muslim Organisations and the State -
European Perspectives
Herausgeber: Axel Kreienbrink und
Mark Bodenstein |
| 02/2011 | Potenziale der Migration zwischen
Afrika und Deutschland
Herausgeber: Tatjana Baraulina,
Axel Kreienbrink und Andrea Riester |